Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5680**

14. Wahlperiode 28. 03. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Das Verbraucherinsolvenzverfahren soll wirtschaftlich gescheiterten Personen über eine Restschuldbefreiung einen Neuanfang ermöglichen. Das Verfahren hat die in es gesetzten Erwartungen bisher noch nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme völlig mittelloser Personen, die weder die Verfahrenskosten aufbringen noch einen Betrag an ihre Gläubiger zu leisten vermögen. Die Einbeziehung von ehemaligen Unternehmern und von so genannten Kleingewerbetreibenden in das Verbraucherinsolvenzverfahren hat die Gerichte in einem nicht vorhersehbaren Umfang belastet, ohne dass im Schuldenbereinigungsverfahren nennenswerte Ergebnisse zu verzeichnen gewesen wären. Darüber hinaus sind weitere Änderungen geboten, um das Verfahren effizienter auszugestalten.

Im Unternehmensinsolvenzverfahren hat sich besonders die Unsicherheit als störend erwiesen, wie die Entgeltansprüche von Arbeitnehmern zu bewerten sind, die in Eröffnungsverfahren von einem vorläufigen Insolvenzverwalter mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis weiter beschäftigt werden, wenn diese Ansprüche bei der Vorfinanzierung von Insolvenzgeld auf die Bundesanstalt für Arbeit übergehen.

B. Lösung

Um auch völlig mittellosen Personen den Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren zu eröffnen, sieht der Gesetzentwurf die Schaffung einer eigenständigen, von den Vorschriften über die Prozesskostenhilfe abweichenden Verfahrenskostenhilfe vor. Diese Verfahrenskostenhilfe zielt auf eine Stundung der Verfahrenskosten ab und gewährt den im Verfahren tätigen Personen, also insbesondere dem Insolvenzverwalter oder dem Treuhänder, einen Sekundäranspruch gegen die Staatskasse. Um die Verbraucherinsolvenzverfahren von vornherein auf die Sachverhalte zu beschränken, in denen eine gütliche Einigung zumindest gewisse Aussichten auf Erfolg hat, sollen ehemalige oder noch aktive Unternehmer grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme ist lediglich für ehemalige Kleinunternehmer vorgesehen, deren Verschuldungsstruktur derjenigen eines Verbrauchers ähnelt. Weitere Änderungen sollen zur Effizienz des Verfahrens beitragen.

Im Rahmen der Vorfinanzierung von Insolvenzgeld soll an die frühere Rechtslage angeknüpft und die auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangenen Entgeltansprüche der Arbeitnehmer, die unter gewissen Voraussetzungen Masseverbindlichkeiten sind, zu Insolvenzforderungen herabgestuft werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die in dem Entwurf vorgeschlagene Stundungslösung wird für die Justizhaushalte der Länder zusätzliche Kosten verursachen. Es wird zwar bereits nach geltendem Recht für die Durchführung von Verbraucherinsolvenzverfahren von einigen Gerichten Prozesskostenhilfe gewährt, doch wird künftig die Stundungslösung in deutlich mehr Sachverhalten eingreifen. Diese Mehrkosten werden durch die Straffung des Verfahrens und die Reduzierung der Auslagen in gewissem Umfang kompensiert.

E. Sonstige Kosten

Die vorgeschlagene Herabstufung der auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangenen Entgeltansprüche wird keine zusätzliche Belastung für die Unternehmen bedeuten, die zur Umlage für das Insolvenzgeld herangezogen werden. Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder für die sozialen Sicherungssysteme fallen nicht an.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 28. März 2001

022 (131) – 410 00 – In 2/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 werden folgende §§ 4a bis 4d eingefügt:

„§ 4a
Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so werden ihm auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken. Die Stundung nach Satz 1 umfasst auch die Kosten des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung. Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob einer der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegt. Liegt ein solcher Grund vor, ist eine Stundung ausgeschlossen.

(2) Werden dem Schuldner die Verfahrenskosten gestundet, so wird ihm auf Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint. § 121 Abs. 3 bis 5 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Die Stundung bewirkt, dass

1. die Bundes- oder Landeskasse
   a) die rückständigen und die entstehenden Gerichtskosten,
   b) die auf sie übergegangenen Ansprüche des beigeordneten Rechtsanwalts

   nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft, gegen den Schuldner geltend machen kann,
2. der beigeordnete Rechtsanwalt Ansprüche auf Vergütung gegen den Schuldner nicht geltend machen kann.

Die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt besonders. Bis zur Entscheidung über die Stundung treten die in Satz 1 genannten Wirkungen einstweilig ein. § 4b Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4b
Rückzahlung und Anpassung der gestundeten Beträge

(1) Ist der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, den gestundeten Betrag aus seinem Einkommen und seinem Vermögen zu zahlen, so kann das Gericht die Stundung verlängern und die zu zahlenden Monatsraten festsetzen. § 115 Abs. 1 und 2 sowie § 120 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Das Gericht kann die Entscheidung über die Stundung und die Monatsraten jederzeit ändern, soweit sich die für sie maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gericht eine wesentliche Änderung dieser Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. § 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Eine Änderung zum Nachteil des Schuldners ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.

§ 4c
Aufhebung der Stundung

Das Gericht kann die Stundung aufheben, wenn

1. der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind, oder eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat;
2. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung nicht vorgelegen haben; in diesem Fall ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;
3. der Schuldner länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages schuldhaft in Rückstand ist;
4. der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt; § 296 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;
5. die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird.

§ 4d
Rechtsmittel

(1) Gegen die Ablehnung der Stundung oder deren Aufhebung sowie gegen die Ablehnung der Beiordnung eines Rechtsanwalts steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Wird die Stundung bewilligt, so steht der Staatskasse die sofortige Beschwerde zu. Diese kann nur darauf gestützt werden, dass nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die Stundung hätte abgelehnt werden müssen.“

2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Blatt“ die Wörter „oder in einem für das Gericht bestimmten elektronisch betriebenen Informationsverbreitungssystem“ eingefügt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Auskunftspflicht im Eröffnungsverfahren. Hinweis auf Restschuldbefreiung.“

   b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Ist der Schuldner eine natürliche Person, so soll er darauf hingewiesen werden, dass er nach Maßgabe der §§ 286 bis 303 Restschuldbefreiung erlangen kann.“

4. Dem § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Gegen die Anordnung der Maßnahme steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.“

5. § 26 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Abweisung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten nach § 4a gestundet werden.“

6. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „Hinweis auf Restschuldbefreiung.“ gestrichen.

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. Dem § 55 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Gehen nach Absatz 2 begründete Ansprüche auf Arbeitsentgelt nach § 187 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auf die Bundesanstalt für Arbeit über, so kann die Bundesanstalt diese nur als Insolvenzgläubiger geltend machen. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 208 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Ansprüche, soweit diese gegenüber dem Schuldner bestehen bleiben.“

8. In § 57 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Die andere Person ist gewählt, wenn neben der in § 76 Abs. 2 genannten Mehrheit auch die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger für sie gestimmt hat.“

9. § 63 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a gestundet, steht dem Insolvenzverwalter für seine Vergütung und seine Auslagen ein Anspruch gegen die Staatskasse zu, soweit die Insolvenzmasse dafür nicht ausreicht.“

10. § 73 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

    „§ 63 Abs. 2 sowie die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.“

11. § 109 Abs.1 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

       „Ist Gegenstand des Mietverhältnisses die Wohnung des Schuldners, so tritt an die Stelle der Kündigung das Recht des Insolvenzverwalters zu erklären, dass Ansprüche, die nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist fällig werden, nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können.“

    b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

       „Kündigt der Verwalter nach Satz 1 oder gibt er die Erklärung nach Satz 2 ab, so kann der andere Teil wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses oder wegen der Folgen der Erklärung als Insolvenzgläubiger Schadenersatz verlangen.“

12. In § 174 Abs. 2 werden nach dem Wort „anzugeben“ die Wörter „sowie die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt“ angefügt.

13. In § 196 Abs. 1 werden nach dem Wort „Insolvenzmasse“ die Wörter „mit Ausnahme eines laufenden Einkommens“ eingefügt.

14. § 207 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

    „Die Einstellung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten nach § 4a gestundet werden; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.“

15. § 287 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

    „(1) Die Restschuldbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners voraus, der mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll. Wird er nicht mit diesem verbunden, so ist er innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis gemäß § 20 Abs. 2 zu stellen.“

16. § 292 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

       „sofern die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Beiordnung eines Rechtsanwalts berichtigt sind.“

    b) Folgender Satz wird angefügt:

       „Sind die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten noch nicht berichtigt, werden Gelder an den Schuldner nur abgeführt, sofern sein Einkommen nicht den sich nach § 115 Abs.1 der Zivilprozessordnung errechnenden Betrag übersteigt.“

17. § 293 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

    „§ 63 Abs. 2 sowie die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.“

18. § 298 wird wie folgt geändert:

    a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

       „Dies gilt nicht, wenn die Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a gestundet wurden.“

    b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende gestrichen und es werden die Wörter „oder ihm dieser entsprechend § 4a gestundet wird.“ angefügt.

19. § 300 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

20. § 302 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Handlung“ ein Komma und die Wörter „sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 angemeldet hatte“ eingefügt.

b) In Nummer 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.“

21. § 304 wird wie folgt gefasst:

„§ 304
Grundsatz

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, so gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist. Hat der Schuldner eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, so findet Satz 1 Anwendung, wenn seine Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

(2) Überschaubar sind die Vermögensverhältnisse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 nur, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat.“

22. § 305 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „versucht worden ist;“ der Halbsatz „der Plan ist beizufügen und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern sind darzulegen;“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen; den Verzeichnissen und der Vermögensübersicht ist die Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind;

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 306 Abs. 3 Satz 3 beträgt die Frist drei Monate.“

23. Nach § 305 wird folgender § 305a eingefügt:

„§ 305a
Scheitern der außergerichtlichen Schuldenbereinigung

Der Versuch, eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung herbeizuführen, gilt als gescheitert, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden.“

24. § 306 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht ordnet nach Anhörung des Schuldners die Fortsetzung des Verfahrens über den Eröffnungsantrag an, wenn nach seiner freien Überzeugung der Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ruht das Verfahren, so hat der Schuldner in der für die Zustellung erforderlichen Zahl Abschriften des Schuldenbereinigungsplans und der Vermögensübersicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch das Gericht nachzureichen. § 305 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall hat der Schuldner zunächst eine außergerichtliche Einigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 zu versuchen.“

25. § 307 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Insolvenzgericht stellt den vom Schuldner genannten Gläubigern den Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht zu und fordert die Gläubiger zugleich auf, binnen einer Notfrist von einem Monat zu den in § 305 Abs. 1 Nr. 3 genannten Verzeichnissen und zu dem Schuldenbereinigungsplan Stellung zu nehmen; die Gläubiger sind darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnisse beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt sind.“

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „seine Forderungen in dem“ die Wörter „beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegten“ eingefügt.

26. § 308 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, soweit ein Gläubiger die Angaben über seine Forderung in dem beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegten Forderungsverzeichnis nicht innerhalb der gesetzten Frist ergänzt hat, obwohl ihm der Schuldenbereinigungsplan übersandt wurde und die Forderung vor dem Ablauf der Frist entstanden war; insoweit erlischt die Forderung.“

27. Dem § 309 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4a Abs. 2 gilt entsprechend.“

28. § 312 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auszugsweise; § 9 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird abweichend von § 29 nur der Prüfungstermin bestimmt. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eröffnet, so beträgt die in § 88 genannte Frist drei Monate.“

29. § 313 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Gläubigerversammlung kann den Treuhänder oder einen Gläubiger mit der Anfechtung beauftragen.“

bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Hat die Gläubigerversammlung den Gläubiger“ durch die Wörter „Hat die Gläubigerversammlung einen Gläubiger“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 173 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Justizbeitreibungsordnung

In § 1 Abs. 1 Nr. 4a der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, werden nach dem Wort „Prozesskostenhilfe“ die Wörter „oder nach § 4b der Insolvenzordnung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gerichtskostengesetzes

1. Das Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   a) In § 50 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Wörter angefügt:

   „bezüglich der Auslagen nach Nummer 9017 des Kostenverzeichnisses jedoch nur der Schuldner des Insolvenzverfahrens.“

   b) § 68 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Dies gilt nicht in Strafsachen, in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie in Verfahren über einen Schuldenbereinigungsplan (§ 306 Abs.1 der Insolvenzordnung).“

2. Die Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 4300 werden folgende Nummern 4301 und 4302 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„4301	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	100 DM
4302	Verfahren über die Beschwerde nach § 4d InsO: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen . . . . . Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	50 DM“

   b) Die bisherige Nummer 4301 wird Nummer 4303.

   c) Nach Nummer 9016 wird folgende Nummer 9017 angefügt:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9017	An den vorläufigen Insolvenzverwalter, den Insolvenzverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses oder die Treuhänder auf der Grundlage der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung aufgrund einer Stundung nach § 4a InsO zu zahlende Beträge	in voller Höhe“

Artikel 4

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 121 werden nach dem Wort „Prozesskostenhilfe“ ein Komma und die Angabe „nach § 4a Abs. 2 der Insolvenzordnung“ eingefügt.

2. § 124 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „in § 122 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Kosten und Ansprüche“ durch die Wörter „Gerichtskosten, der Gerichtsvollzieherkosten und der Ansprüche nach § 130 Abs. 1“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zahlungen nach § 120 Abs. 2 der Zivilprozessordnung zu leisten“ durch die Wörter „Beträge nach Satz 1 zu zahlen“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „zu den Prozessakten“ durch die Wörter „dem Gericht“ ersetzt.

3. § 132 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Für die Tätigkeit zur Herbeiführung einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung) erhält der Rechtsanwalt im Falle

   1. des Absatzes 1 eine Gebühr in Höhe von 90 Deutsche Mark;

   2. des Absatzes 2 eine Gebühr in Höhe von 440 Deutsche Mark; bei mehr als fünf, mehr als zehn und mehr als fünfzehn Gläubigern erhöht sich die Gebühr um jeweils 220 Deutsche Mark.

   Absatz 3 bleibt unberührt.“

Artikel 5

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

In § 48 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182), wird nach der Angabe „§ 121 der Zivilprozessordnung,“ die Angabe „des § 4a Abs. 2 der Insolvenzordnung,“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung kostenrechtlicher Vorschriften zum 1. Januar 2002

(1) Die Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4301 wird die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „50 EUR“ ersetzt.

2. In Nummer 4302 wird die Angabe „50 DM“ durch die Angabe „25 EUR“ ersetzt.

(2) In § 132 Abs. 4 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „90 Deutsche Mark“ durch die Angabe „46 Euro“, die Angabe „440 Deutsche Mark“ durch die Angabe „224 Euro“ und die Angabe „220 Deutsche Mark“ durch die Angabe „112 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Zivilprozessordnung

§ 765a der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung, die bereits begonnen hat, ist längstens für die Dauer von drei Monaten einzustellen, wenn der Schuldner durch Vorlage der Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Satz 1 der Insolvenzordnung nachweist, dass er auf der Grundlage eines Plans eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern versucht, sofern überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen. Bei einer Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gilt dies nur für die Zwangsversteigerung.“

2. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die neuen Absätze 5 und 6.

3. In dem neuen Absatz 6 wird die Angabe „des Absatzes 4“ durch die Angabe „des Absatzes 5“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Grundbuchordnung

Dem § 84 Abs. 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für die auf der Grundlage des Gesetzes vom 1. Juni 1933 zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse eingetragenen Entschuldungsvermerke gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 9

Änderung der Abgabenordnung

Dem § 258 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (BGBl. I S. 874) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 765a Abs. 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

Artikel 10

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7812-2, veröffentlichten bereinig-

ten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537);

2. die Verordnung über die Löschung der Entschuldungsvermerke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7812-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1968 (BGBl. I S. 865).

Artikel 11

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

In das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2384), wird nach Artikel 103 folgender Artikel 103a eingefügt:

„Artikel 103a
Überleitungsvorschrift

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 12 Satz 1] eröffnet worden sind, sind die bis dahin geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden.“

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 6 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Begründung

1. Ausgangslage

Mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren wollte der Gesetzgeber ein Verfahren schaffen, das den Bedürfnissen von Verbrauchern und Kleingewerbetreibenden angepasst ist und nicht zu einer übermäßigen Belastung der Gerichte führt (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses Bundestagsdrucksache 12/7302 S. 189). Für den genannten Personenkreis stellt dieses Verfahren, sofern eine einvernehmliche Schuldenbereinigung mit dem Gläubigern scheitert, den einzigen Weg dar, um über eine Restschuldbefreiung einen wirtschaftlichen Neuanfang zu erreichen. Das Verfahren hat die in es gesetzten Erwartungen bisher nur ansatzweise erfüllt. Zum einen sind die Fallzahlen weit hinter den Schätzungen zurückgeblieben, zum anderen haben sich die Verfahren weit aufwendiger gestaltet, als dies ursprünglich angenommen wurde. Die Ursachen für diese Defizite sind vielgestaltiger Art. Ein Grund dürfte sicherlich in den allgemeinen Anlaufschwierigkeiten zu sehen sein, die mit der Umsetzung jeden neuen Gesetzes zwangsläufig verbunden sind. Dies ließ sich auch in Österreich beobachten, das ein vergleichbares Verfahren wie Deutschland kennt. Auch dort blieben die Fallzahlen zunächst weit hinter den ursprünglichen Schätzungen zurück. Ein weiterer Grund für die geringe Zahl gerichtlicher Verfahren dürfte in der starken Belastung der Schuldnerberatungsstellen zu sehen sein. Es wird berichtet, dass überschuldete Verbraucher zum Teil mehrmonatige Wartezeiten in Kauf nehmen müssen, bevor ihnen ein Termin eingeräumt werden kann. Diese Verzögerungen, die – wie die oben erwähnten Schätzungen zeigen – wohl nicht auf einen unerwarteten Ansturm überschuldeter Menschen zurückzuführen sind, dürften auch darin begründet sein, dass noch nicht alle Länder in ausreichendem Maße ihrer Finanzierungsverantwortung gegenüber den Schuldnerberatungsstellen gerecht geworden sind. In dem Umfang, in dem sich die personelle und organisatorische Ausstattung dieser Stellen verbessert, und mit der steigenden Bereitschaft geeigneter Personen, also insbesondere der Rechtsanwälte, sich in diesem Bereich zu engagieren, werden auch die Verbraucherinsolvenzverfahren zunehmen. Bereits in der zweiten Jahreshälfte 1999 war insofern bereits ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Eine weitere Belastung für die Praxis bilden die Verfahren von Kleingewerbetreibenden und ehemals unternehmerisch tätigen Schuldnern mit teilweise über hundert Gläubigern.

Die soziale Dimension, die mit der genannten Schwächen des Verbraucherinsolvenzverfahrens verbunden ist, wird erst richtig deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Überschuldungssituation nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf den Schuldner selbst hat, sondern regelmäßig auch seine gesamte Familie belastet. Die damit verbundenen negativen Folgen treffen insbesondere die Kinder. Im Jahre 1999 stieg die Zahl der überschuldeten Haushalte in Ostdeutschland (einschließlich Berlins) auf 870 000 Fälle, während die Zahl der überschuldeten Haushalte in Westdeutschland leicht auf 1,9 Millionen Fälle zurückging (Gutachten „Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999“ der GP Forschungsgruppe, Weiler 2000). Unter den überschuldeten Haushalte befanden sich 1999 rund 1,2 Millionen Familien mit ca. 2 Millionen Kindern. Maßnahmen, die zur Überwindung von Überschuldung beitragen und einen wirtschaftlichen Neuanfang ermöglichen, sind deshalb auch von großer familienpolitischer und jugendpolitischer Bedeutung. Kinderarmut, sagt der UNICEF-Bericht „Child Poverty in Rich Nations“ (2000), untergräbt in entwickelten Industriegesellschaften beides, die Idee der Chancengleichheit und den gemeinsamen Wertefundus. Wie kaum ein anderes Problem – sagt der Bericht – spiegelt Kinderarmut die normative Krise entwickelter Industriegesellschaften und die Herausforderung ihrer Sozialstaatlichkeit. Überschuldung als Armutskrise eines Familienhaushalts betrifft auch die gesamte Lebenssituation von Kindern. Armut beeinträchtigt die Erziehungsfähigkeit der Eltern. Armut gefährdet die Chancen von Kindern, bei der Ausbildung ihrer Fähigkeiten und ihrer persönlichen Autonomie, gefährdet das Niveau ihrer Schulbildung und ihrer beruflichen Ausbildung. Armut beschädigt das Selbstwertgefühl von Kindern und kann sie nachhaltig entmutigen. Den von Armut betroffenen Kindern werden Entwicklungsmöglichkeiten vorenthalten, auf die sie in einer modernen Gesellschaft angewiesen sind. Armutskrisen in Kindheit und Jugend können bewirken, dass es den davon Betroffenen in ihrem späten Erwachsenenleben schwerer fällt, sich einen befriedigenden Platz im beruflichen, sozialen und privaten Leben zu sichern. Mit der Verbesserung der Effizienz des Verbraucherinsolvenzverfahrens wird zugleich ein besseres Zusammenwirken von Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzverfahren angestrebt. Die Bundesregierung setzt sich gerade auch im Interesse überschuldeter Familien und ihrer Kinder für ein funktionstüchtiges Entschuldungmanagement ein.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist insbesondere erforderlich, um bundeseinheitlich festzulegen, unter welchen Voraussetzungen eine Verfahrenskostenhilfe im Insolvenzverfahren gewährt wird. Die bisherige Rechtszersplitterung ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht länger hinnehmbar.

2. Zugang mittelloser Schuldner zum Verfahren

Einem nicht unerheblichen Teil der Schuldner bleibt das Verfahren jedoch gänzlich versperrt, da er die Verfahrenskosten nicht aufzubringen vermag. Diese Personen finden nur dann Zugang zu einem wirtschaftlichen Neuanfang, wenn ihnen durch öffentliche Hilfe der Weg geebnet wird. Denkbar wäre dies über eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Prozesskostenhilfe nach § 4 InsO. Einige Gerichte haben diesen Weg beschritten, während andere unter Hinweis auf die Besonderheiten des Insolvenzverfahrens eine entsprechende Anwendung der §§ 114 ff. ZPO verneinen und die Verfahrenseröffnung unter Hinweis auf die Abweisung mangels Masse nach § 26 InsO verweigern. Dieser Ausschluss völlig mittelloser Schuldner aus

dem Verfahren wird als eine der wesentlichen Schwächen des Verbraucherinsolvenzverfahrens angesehen.

Die hierzu ergangenen Gerichtsentscheidungen und die einschlägigen Veröffentlichungen in der Literatur sind nahezu unübersehbar. Eine eindeutige Klarstellung dieser Streitfrage durch die Rechtsprechung ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Mehrere Oberlandesgerichte und das Bayerische Oberste Landesgericht haben die sofortige weitere Beschwerde gemäß §§ 6, 7 InsO gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe als unzulässig verworfen. Dieser Auffassung ist auch der Bundesgerichtshof beigetreten, der gegen eine im Insolvenzverfahren ergangene Prozesskostenhilfeentscheidung nur die einfache Beschwerde nach § 127 Abs. 2, 3 ZPO eröffnen will. Für völlig mittellose Schuldner ist diese Rechtsunsicherheit unzumutbar. Das Vertrauen der Betroffenen in den Rechtsstaat wird nachhaltig erschüttert, wenn unter den gleichen Voraussetzungen in einem Gerichtsbezirk unter Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe eine Restschuldbefreiung erreicht werden kann, während dies im benachbarten Bezirk nicht möglich ist. Diese Unsicherheit erschwert auch die Beratung der überschuldeten Menschen durch Schuldnerberatungsstellen und Rechtsanwälte und bewirkt, dass viele von ihnen sich einem solchen Verfahren überhaupt nicht unterziehen.

Es ist deshalb das zentrale Anliegen des Gesetzentwurfs, hier für Abhilfe zu sorgen. Dabei hätte es nahegelegen, die Anwendbarkeit der §§ 114 ff. ZPO im Insolvenzverfahren ausdrücklich klarzustellen und so Rechtssicherheit zu schaffen. Bei einem solchen Vorgehen wären aber erhebliche Kosten auf die Länder zugekommen, die die Justizhaushalte vor eine kaum lösbare Aufgabe gestellt hätten. Zwar sind die Fallzahlen, wie bereits ausgeführt, derzeit noch relativ gering, jedoch ist nach Überwindung der Anlaufschwierigkeiten ohnehin mit einem Anstieg zu rechnen, der sprunghaft verlaufen könnte, wenn die §§ 114 ff. ZPO uneingeschränkt Anwendung finden würden. Es musste deshalb ein Verfahren gesucht werden, dass einerseits den Bedürfnissen der überschuldeten Menschen Rechnung trägt, andererseits die fiskalischen Belange der Länder im Blick behält. Der Gesetzentwurf greift deshalb einen Vorschlag auf, der in einer von der 70. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom Juni 1999 eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe konzipiert wurde und der im Ergebnis auf eine Stundung der Verfahrenskosten abzielt.

Der Gesetzentwurf beschränkt dabei den begünstigten Personenkreis nicht nur auf diejenigen, die ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen können, sondern öffnet ihn aus Gründen der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung für alle Personen, die eine Restschuldbefreiung nach den §§ 286 ff. InsO erlangen können. Der Einsatz öffentlicher Mittel, der auch für eine Stundungslösung erforderlich ist, hat somit lediglich das Ziel, völlig mittellosen Schuldnern den Weg zu einem wirtschaftlichen Neuanfang zu ebnen, nur zu diesem Zweck werden für die Durchführung eines Insolvenzverfahrens öffentliche Gelder bereitgestellt. Verfahrensmäßig wird dies dadurch sichergestellt, dass eine Stundung nur gewährt wird, wenn der Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat. Die Stundung wird gewährt, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu decken, sofern eine Restschuldbefreiung nicht offensichtlich zu versagen ist. Es würde wenig Sinn machen, ein Insolvenzverfahren mit öffentlichen Geldern zu finanzieren, wenn anschließend die Restschuldbefreiung im Schlusstermin auf Antrag eines Gläubigers versagt werden müsste. Der Schuldner hat sich deshalb darüber zu erklären, ob entsprechende Versagungsgründe gegeben sind. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung sieht der Entwurf davon ab, die Stundung nur zu gewähren, wenn der Schuldner bereits im Vorfeld des Verfahrens der in § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO genannten Obliegenheit nachgekommen ist, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder sich um eine solche zu bemühen. Vielmehr schlägt der Entwurf vor, Obliegenheitsverletzungen des Schuldners bei den Gründen zu berücksichtigen, die eine Aufhebung der Stundung rechtfertigen. Eine solche Aufhebung sollte auch dann möglich sein, wenn ein Versagungsgrund nach § 290 InsO erst nach Gewährung der Stundung eintritt. Daneben muss ähnlich wie in § 120 Abs. 4 ZPO dem Gericht die Möglichkeit eröffnet werden, bei einer wesentlichen Veränderung der für die Stundung maßgebenden Verhältnisse die Entscheidung über die Stundung oder die Ratenzahlungen zu ändern. Die Stundung umfasst zunächst die Gerichtsgebühren und die im vorläufigen Insolvenzverfahren und im Schuldenbereinigungsplanverfahren entstandenen Auslagen. Daneben zählen auch die Vergütungsansprüche des Insolvenzverwalters/Treuhänders nach § 54 Nr. 2 InsO zu den Verfahrenskosten. Eine unmittelbare Stundung dieser Kosten ist naturgemäß nicht möglich, da es sich um selbstständige Ansprüche Dritter handelt. Eine Verknüpfung mit dem Stundungsmodell erfolgt deshalb in zwei Schritten. Zunächst wird dem Treuhänder für den Fall, dass seine Vergütung durch die Masse nicht gedeckt ist, ein Sekundäranspruch gegen die Staatskasse eingeräumt (vgl. § 63 Abs. 2 InsO neu). Durch eine Änderung der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz wird ein neuer Auslagentatbestand in Nr. 9017 geschaffen, der u. a. Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters erfasst. Diese Kosten können dann nach Ablauf der Stundungsfrist beim Schuldner geltend gemacht werden. Auch die Treuhändervergütung im Restschuldbefreiungsverfahren wird in das Stundungsmodell integriert, so dass eine Versagung der Restschuldbefreiung nach § 298 unterbleibt, wenn dem Schuldner Stundung gewährt wurde. Es würde wenig Sinn machen, durch den Einsatz öffentlicher Mittel ein aufwendiges Verfahren zur Erlangung der Restschuldbefreiung zu finanzieren, um dann kurz vor der Erreichung dieses Ziels das Verfahren an der vergleichsweise unbedeutenden Mindestvergütung scheitern zu lassen.

Obwohl gerade im Verbraucherinsolvenzverfahren dem Gericht eine besondere Fürsorge gegenüber dem häufig rechtsunkundigen Schuldner obliegt, kann es im Einzelfall geboten sein, etwa aus Gründen der Waffengleichheit, dem Schuldner einen Rechtsanwalt beizuordnen. Da durch die Sonderregelung in den neuen §§ 4a ff. InsO eine Heranziehung der §§ 114 ff. ZPO ohne ausdrückliche Verweisung ausgeschlossen ist, musste in der Insolvenzordnung eine dem § 121 ZPO entsprechenden Vorschrift geschaffen werden. Im Falle der Stundung kann somit dem Schuldner ein Anwalt beigeordnet werden, wenn – beispielsweise wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage – eine solche Vertretung erforderlich erscheint.

Die Versagung oder Aufhebung der Stundung greift so massiv in die Rechte des Schuldners ein, dass ihm ein Rechtsmittel eröffnet werden muss. Denn die Stundung wird häufig dafür ausschlaggebend sein, ob der Schuldner die Chance für einen wirtschaftlichen Neuanfang erhält. Dies gilt auch für die Ablehnung der Beiordnung eines Rechtsanwalts.

Das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Stundungsmodell bietet gegenüber einer entsprechenden Anwendung der §§ 114 ff. ZPO im Insolvenzverfahren erhebliche Vorteile. Die Verfahrenskosten werden nicht endgültig von der Staatskasse übernommen, sondern die Fälligkeit der Kostenansprüche wird lediglich hinausgeschoben. Nach einer wirtschaftlichen Erholung hat der Schuldner die Verfahrenskosten selbst zu tragen. Diese Kosten sind deshalb in der so genannten Wohlverhaltensperiode vorab vom Treuhänder zu berichtigen, bevor Leistungen an die Insolvenzgläubiger erbracht werden können. Eine solche Lösung dürfte die Justizhaushalte der Länder weit weniger belasten, als dies bei einer entsprechenden Anwendung der §§ 114 ff. ZPO der Fall wäre. Die Stundungslösung hat darüber hinaus noch eine eindeutige Signalwirkung. Den am Verfahren interessierten Schuldnern wird deutlich gemacht, dass eine Restschuldbefreiung nur aufgrund erheblicher eigener Anstrengung zu erlangen sein wird. Eine Entschuldung zum Nulltarif, wie sie in zahlreichen Kritiken des Restschuldbefreiungsverfahrens anklang, wird es regelmäßig nicht geben. Schuldner, die ohne nennenswerte eigene Anstrengungen eine solche Rechtswohltat erreichen wollen, werden damit vom Eintritt in das Verfahren abgehalten. Dies entlastet sowohl die Gerichte als auch die Landeshaushalte, da die Verfahren sich von vornherein auf einen Personenkreis verengen, der willens ist, erhebliche Eigenanstrengungen zu investieren. Das Stundungsmodell hat auch unter einem anderen Aspekt noch justizentlastende Wirkung. Ändern sich etwa die wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse des Schuldners oder gelingt es dem Insolvenzverwalter/Treuhänder im Laufe des Verfahrens eine Masseanreicherung zu realisieren, so könnte dies im Rahmen der Prozesskostenhilfe nur nach § 120 Abs. 4 ZPO berücksichtigt werden. Dies setzt aber eine Initiative des Gerichts voraus, das eine Erklärung des Schuldners anfordern müsste, ob eine Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist. Bereits jetzt wird vielfach aus der Praxis berichtet, wie aufwendig ein solches Vorgehen ist. Nach der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Stundungslösung kommt eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners der Staatskasse automatisch zugute. Über eine höhere Abführung an den Treuhänder im Restschuldbefreiungsverfahren werden auch die Forderungen des Fiskus schneller bedient, die als Masseverbindlichkeiten von einer Restschuldbefreiung nicht erfasst werden.

3. Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist es, das Verbraucherinsolvenzverfahren von seinem persönlichen Anwendungsbereich auf die Fälle zu konzentrieren, in denen die Vorteile des Verfahrens zum Tragen kommen, etwaige Nachteile aber möglichst vermieden werden. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll das Verbraucherinsolvenzverfahren den besonderen Bedürfnissen von Verbrauchern Rechnung tragen und gleichzeitig die Gerichte so weit wie möglich entlasten. Mit der starken Betonung einer einvernehmlichen Insolvenzbewältigung wird ein den Schuldner schonendes Vorgehen verbunden mit einer weitgehenden Justizentlastung angestrebt. Ein weiterer Vorteil sind die in vielen Fällen geringeren Kosten eines vereinfachten Insolvenzverfahrens. Neben den eigentlichen Verbrauchern hat der Gesetzgeber auch Schuldner einbezogen, die eine geringfügige selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Aus den Erläuterungen im Bericht des Rechtsausschusses zu § 357a RegE lässt sich entnehmen, dass mit dieser Formulierung eine Anlehnung an § 347 Abs. 2 Nr. 2 RegE (Eigenverwaltung ohne Sachverwalter bei Kleinverfahren) beabsichtigt war. In der Begründung des Regierungsentwurfs zur Insolvenzordnung wird hierzu ausgeführt, bei einer geringfügigen selbstständigen Tätigkeit lägen „überschaubare Vermögensverhältnisse“ vor, deren „Abwicklung typischerweise keine besonderen Probleme verursacht“ (Bundestagsdrucksache 12/2443 S. 227). Demgegenüber berichtet die gerichtliche Praxis von erheblichen Schwierigkeiten, die so genannten „Kleingewerbetreibenden“ von anderen Unternehmern abzugrenzen. Die Definition in § 304 Abs. 2 InsO, die an den früheren handelsrechtlichen Begriff des Minderkaufmanns anknüpft, ist insofern wenig weiterführend, da sie eine umfangreiche Kasuistik impliziert. In der Literatur wird deshalb versucht, aus Sinn und Zweck der unterschiedlichen Verfahren zu einer brauchbaren Abschichtung zu gelangen. So wird etwa ausgeführt, das Verbraucherinsolvenzverfahren sei mehr personenbezogen, während das Insolvenzplanverfahren sich am Leitbild der Unternehmensinsolvenz und der Möglichkeit der Reorganisation von Unternehmen orientiere. Als Abgrenzungskriterien, um die ausgeübte wirtschaftliche selbstständige Tätigkeit als geringfügig einzustufen, werden etwa genannt: Zahl der Beschäftigen, die Art der Tätigkeit, der Umsatz, das Anlage- und Betriebskapital, die Vielfalt der im Betrieb erbrachten Leistungen und der Geschäftsbeziehungen, die Art der Inanspruchnahme von Kredit und die Teilnahme auch am Wechselverkehr (so etwa Frankfurter Kommentar/Kohte § 304 Rz. 11f). Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass diese Tatsachen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Weichenstellung zwischen Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren erfolgen muss, den Gerichten nicht bekannt sind.

Insbesondere hat sich jedoch die Grundannahme als verfehlt erwiesen, bei einer geringfügigen selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit würden regelmäßig überschaubare Vermögensverhältnisse gegeben sein. Nach den Erfahrungen der Praxis ist dies bei Kleinunternehmern jedoch häufig nicht der Fall. Teilweise sind bei diesem Personenkreis 100 und mehr Gläubiger anzutreffen, so dass die Teilnahme am Verbraucherinsolvenzverfahren einen nicht vertretbaren Kosten-, Material- und Arbeitsaufwand verursacht, ohne dass nennenswerte Chancen bestehen, im Rahmen des außergerichtlichen oder des gerichtlichen Einigungsversuchs zu eine Übereinkunft mit den Gläubigern zu gelangen. Das zeitaufwendige außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren verzögert darüber hinaus die Verfahrenseröffnung, so dass Sicherungsmaßnahmen für die in diesem Stadium noch vorhandene Masse nicht ergriffen werden können. Die zwingende Voraussetzung einer Kopf- und Summenmehrheit für die Annahme des Schuldenbereinigungsplans erschwert verglichen mit dem Insolvenzplanverfahren eine

Restschuldbefreiung für den Schuldner. Diese rigiden Anforderungen einer Mehrheitsbildung erlauben kaum Sanierungen. Durch die lange Verfahrensdauer wird zudem das Restvermögen geschmälert, so dass auch insofern Sanierungen nahezu unmöglich werden. Der zeitraubende außergerichtliche Einigungsversuch kann überdies zu einer Gefährdung potentieller Geschäftspartner des insolventen Unternehmers führen, der weiterhin am Wirtschaftsverkehr teilnimmt.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Nachteile zielt der Gesetzentwurf darauf ab, aktive Kleinunternehmer und regelmäßig auch ehemalige Kleinunternehmer aus dem Anwendungsbereich des Verbraucherinsolvenzverfahrens auszuschließen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist lediglich für die Kleinunternehmer vorgesehen, deren Verschuldungsstruktur der von Verbrauchern im Wesentlichen entspricht. Das Ziel der Änderung besteht somit darin, die ehemaligen Kleinunternehmer in das Verbraucherinsolvenzverfahren einzubeziehen, bei denen die Vorteile des Verfahrens genutzt werden können. Die Auswertung der bisherigen Erfahrungen hat gezeigt, dass insbesondere eine hohe Zahl von Gläubigern einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung entgegensteht. Deshalb will der Gesetzentwurf die Zahl der Gläubiger als zentrales Abgrenzungskriterium einführen.

Die Zahl der Gläubiger ist nicht nur entscheidend für das Gelingen einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Schuldenbereinigung, sondern sie stellt auch ein für die Praxis leicht handhabbares Kriterium dar, so dass die Zuordnung des betroffenen Schuldners zum Verbraucher- oder zum Regelinsolvenzverfahren relativ einfach möglich sein wird. Als weiteres negatives Abgrenzungskriterium für einen zwingenden Ausschluss aus dem Verbraucherinsolvenzverfahren schlägt der Entwurf vor, darauf abzustellen, ob gegen den Schuldner Verbindlichkeiten aus früheren oder gegenwärtigen Arbeitsverhältnissen bestehen. Selbst wenn die Zahl von zwanzig Gläubigern nicht überschritten wird, ist es in diesem Fall gerechtfertigt, den Schuldner aus dem Verbraucherinsolvenzverfahren auszuklammern, da er sich wesentlich von typischen Verbrauchern unterscheidet. Zu den Forderungen aus Arbeitsverhältnissen sind dabei nicht nur die Ansprüche der (ehemaligen) Arbeitnehmer selbst, sondern auch die Forderung von Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern zu rechnen. Der entscheidende Vorteil der vorgeschlagenen Regelung besteht darin, dass das Gericht zügig ein Regelinsolvenzverfahren eröffnen kann, wenn ihm keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner trotz seiner früheren unternehmerischen Tätigkeit ausnahmsweise dem Verbraucherinsolvenzverfahren zuzuordnen ist.

4. Vollstreckungsschutz im außergerichtlichen Verfahren

Im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs hat der Schuldner auf der Grundlage eines Plans mit seinen Gläubigern eine einvernehmliche Lösung seiner Überschuldung anzustreben. Durch diese schuldnerischen Aktivitäten werden einzelne Gläubiger erst wieder an ihre Forderungen erinnert, andere erfahren durch die ihnen übersandten Unterlagen von Vermögenswerten des Schuldners und versuchen auf diese im Wege der Zwangsvollstreckung zuzugreifen. Generell besteht die Gefahr, dass einzelne Gläubiger, die von dem bevorstehenden Schuldenbereinigungsverfahren Kenntnis bekommen, geneigt sind, sich durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Vorteile vor den anderen Gläubigern zu verschaffen. Dem Schuldner wird hierdurch die Möglichkeit genommen, seine letzten finanziellen Ressourcen zur Begleichung der Kosten des Verfahrens und ggf. für eine Einmalzahlung an seine Gläubiger zu verwenden. Nach Einführung der Stundungslösung werden diese Schuldner zwar nicht mehr generell aus dem Verfahren ausgeschlossen, die für die Kosten des Verfahrens erforderlichen Mittel müssen dann jedoch zu Lasten der öffentlichen Hand aufgebracht werden. Weit schwerer wiegt jedoch, dass durch solche egoistischen Vollstreckungsstrategien einzelner Gläubiger eine gütliche Einigung nahezu unmöglich wird. Bereits vor Inkrafttreten der Insolvenzordnung wurde deshalb gefordert, besondere Regelungen zu schaffen, um Vollstreckungszugriffe einzelner Gläubiger zu verhindern. Eine gewisse vorsichtige Vorverlagerung der Wirkungen des Kollektivverfahrens ist auch gerechtfertigt, da einerseits wichtige Schritte des Verfahrens in den vorgerichtlichen Bereich verlagert wurden, andererseits zu dem betreffenden Zeitpunkt entweder die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bereits gegeben ist oder zumindest eine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die sich abzeichnende Gläubigergemeinschaft vor Vollstreckungsmaßnahmen zu schützen, durch die sich einzelne Gläubiger Sondervorteile verschaffen wollen. Für das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren sind wirksame Schutzmechanismen vorgesehen, da nach § 306 Abs. 2 InsO das Gericht Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO anordnen kann und es damit auch die Möglichkeit hat, Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zu untersagen oder einstweilen einzustellen. Wird das Verfahren eröffnet, so wird die Gläubigergesamtheit durch die Anfechtung und die Rückschlagssperre des § 88 InsO hinreichend geschützt. Für das außergerichtliche Verfahren sind diese beiden Institute jedoch regelmäßig nicht weiterführend, da insbesondere die Rückschlagssperre nur den Zeitraum von einem Monat vor dem Eröffnungsantrag umfasst.

Ein besonders wirksamer Schutz vor Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen wäre über ein umfassendes Moratorium zu realisieren, wie es § 89 Abs. 1 InsO zugrunde liegt. Eine solch weitreichende Lösung wird von dem Gesetzentwurf jedoch nicht vorgeschlagen, da sie mit der Grundkonzeption der Insolvenzordnung nicht zu vereinbaren wäre und für die Gläubiger nicht gerechtfertigte Nachteile mit sich brächte. Es würde einen systematischen Bruch bedeuten, im außergerichtlichen Verfahren einen weitergehenden Schutz vorzusehen als im Eröffnungsverfahren. Im Interesse einer flexiblen Schuldenbereinigung, die weitgehend von der Privatautonomie beherrscht ist, hat es der Gesetzgeber bewusst unterlassen, Strukturen des außergerichtlichen Einigungsversuchs vorzuschreiben. Bei dieser flexiblen Ausgestaltung des Verfahrens, die weder einen formalisierten Beginn noch einen zeitlichen Rahmen vorschreibt, wäre es den Gläubigern nicht zumutbar, einem generellen Vollstreckungsverbot unterworfen zu sein. Die in der Insolvenzordnung vorgesehene Einschränkung der Individualvollstreckung einzelner Gläubiger legitimiert sich nur aus der besonderen Situation der Insolvenz, die in einem formalisierten Verfahren festgestellt wurde. Demgegenüber ist

beim außergerichtlichen Einigungsversuch nicht einmal sicher, ob der Schuldner überhaupt insolvent ist.

Da der außergerichtliche Einigungsversuch noch im Vorfeld des Insolvenzverfahrens erfolgt, bietet es sich an, die Vorschrift heranzuziehen, die als Generalklausel die Strenge und Starrheit des Zwangsvollstreckungsrechts in bestimmten Ausnahmefällen im Interesse des Schuldnerschutzes durchbricht. Der Entwurf sieht deshalb vor, dass § 765a ZPO um einen neuen Absatz 4 ergänzt wird, der zur Absicherung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs unter bestimmten Voraussetzungen eine zeitweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ermöglicht. Allerdings sollen hiervon nur bereits begonnene Maßnahmen der Zwangsvollstreckung erfasst werden. Neben diesem zwangsvollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelf sollen jedoch auch die besonderen Instrumente des Insolvenzrechts zum Tragen kommen. Im Interesse der sich bereits zu diesem Zeitpunkt abzeichnenden Gläubigergemeinschaft soll die Rückschlagssperre des § 88 InsO, die ohnehin eine Vorwirkung des später eröffneten Verfahrens beinhaltet, an die besonderen Bedürfnisse des Verbraucherinsolvenzverfahrens angepasst werden. Der Entwurf schlägt deshalb vor, die in § 88 InsO enthaltene Monatsfrist zum Schutz des außergerichtlichen Einigungsversuchs auf drei Monate auszudehnen, sofern das Verfahren auf Antrag des Schuldners eröffnet wurde. Damit wird den Gläubigern ein Anreiz für Vollstreckungsmaßnahmen genommen, da die so erlangte Sicherheit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entwertet würde. Dieser Schutz wäre jedoch in den Fällen unzureichend, in denen sich das Verbraucherentschuldungsverfahren über mehrere Monate hinzieht, so dass auch eine Dreimonatsfrist die betreffende Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht mehr erfassen würde. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, in einen neuen § 305a InsO eine Vermutung einzustellen, dass der außergerichtliche Einigungsversuch als gescheitert gilt, wenn ein Gläubiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betreibt, nachdem er von dem Einigungsversuch unterrichtet worden ist. Die Kombination aus erweiteter Rückschlagssperre und Vermutung des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs würde einen Schuldnerschutz realisieren, ohne dass eine gerichtliche Entscheidung erforderlich wäre.

Bei dem Zusammenspiel der beiden vorgeschlagenen Schuldnerschutzmechanismen, also einerseits Ergänzung von § 765a ZPO, andererseits erweiterte Rückschlagssperre, ist zu berücksichtigen, dass § 765a ZPO generell als Ausnahmevorschrift eng auszulegen ist, und ein Schutzbedürfnis unter Umständen entfällt, wenn die Interessen des Schuldners bereits nach anderen Bestimmungen ausreichend gewahrt sind.

5. Fakultative Ausgestaltung des Schuldenbereinigungsplanverfahrens

In vielen Fällen ist bereits vor Einleitung des Schuldenbereinigungsplanverfahrens offensichtlich, dass auch ein gerichtlicher Einigungsversuch aussichtslos ist. Die Durchführung eines solchen Verfahrens erschöpft sich dann in einem bloßen Formalismus, der erhebliche personelle und finanzielle Mittel bindet. Dies gilt etwa für zahlreiche „Nullplanverfahren“ oder für Sachverhalte, in denen ein Hauptgläubiger, dessen Zustimmung nach § 309 InsO nicht ersetzt werden kann, sich hartnäckig einer Einigung wiedersetzt. Von Praktikern und zahlreichen Stimmen in der Literatur wird deshalb gefordert, in aussichtslosen Fällen auf die zwingende Durchführung des Schuldenbereinigungsplanverfahrens zu verzichten. Dieser verbreiteten Forderung kommt der Gesetzentwurf zwar nach, er hält jedoch an dem Schuldenbereinigungsplanverfahren als gesetzlichem Regelfall fest. Dem Gericht soll dabei ein breiter Ermessensspielraum eingeräumt werden, ob es einen solchen gütlichen Einigungsversuch für erfolgversprechend ansieht. Regelmäßig wird der Schuldner durch seine Teilnahme am außergerichtlichen Verfahren über gewisse Informationen verfügen, die für die Einschätzung der Erfolgsaussichten des Schuldenbereinigungsplanverfahrens von Bedeutung sind. Das Gericht hat deshalb vor einer Entscheidung den Schuldner zu hören.

6. Verringerung der Kosten pro Verfahren

Im Interesse der überschuldeten Menschen ist es zwingend geboten, die in einem Verbraucherinsolvenzverfahren anfallenden Kosten so gering als möglich zu halten. Die zurzeit noch erhebliche Kostenhürde dürfte eine der Ursachen sein, dass die Fallzahlen weit hinter den Schätzungen zurückgeblieben sind. Damit wird einerseits eine Zugangsbarriere für einen wirtschaftlichen Neuanfang errichtet, andererseits bei der Einführung einer Verfahrenskostenhilfe der Staatskasse unnötige Kosten aufgebürdet. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, Einsparungen vorzusehen, wo sie ohne wesentliche Schmälerung von Rechten der Verfahrensbeteiligten realisiert werden können. Das bedeutendste Einsparpotenzial liegt dabei bei den gerichtlichen Auslagen, also insbesondere bei den Zustellungen und den öffentlichen Bekanntmachungen.

Was die Letzteren anbelangt, so geht der Gesetzentwurf davon aus, dass im Verbraucherinsolvenzverfahren eine breite Publizität nicht so zwingend erforderlich ist wie im Regelinsolvenzverfahren. Dies liegt zum einen daran, dass die Zahl der Gläubiger, die insbesondere durch die Veröffentlichungen unterrichtet werden müssen, in aller Regel nicht so hoch ist wie in einem Regelinsolvenzverfahren. Zudem werden die Gläubiger bereits im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren angeschrieben und ihnen werden nach dem Scheitern dieses Verfahrens die erforderlichen Unterlagen im Schuldenbereinigungsplanverfahren zugestellt. Eine darüber hinausgehende Information durch öffentliche Bekanntmachung ist somit nur für die Gläubiger geboten, die in einem Schuldenbereinigungsplan nicht aufgeführt sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Schuldner nach bestem Wissen und Gewissen seine Gläubiger benennen wird, um nicht der Möglichkeit einer Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO verlustig zu gehen. Vor diesem Hintergrund schlägt der Gesetzentwurf vor, im vereinfachten Insolvenzverfahren auf weitere und wiederholte Veröffentlichungen nach § 9 Abs. 2 InsO zu verzichten. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, generell die neuen Medien für die Bekanntmachungen im Insolvenzverfahren zu nutzen. Nach dem vorgeschlagenen § 9 Abs. 1 Satz 1 InsO können die Länder anstelle eines Printmediums etwa auch eine Veröffentlichung im Internet vorsehen. Allerdings soll es bei den wichtigsten Bekanntmachungen, die nach geltendem Recht zwingend im Bundesanzeiger vorzunehmen sind, zurzeit noch bei dieser Ver-

öffentlichungsform bleiben, um für die zentralen Informationen des Verfahrens eine bundeseinheitliche Unterrichtung sicherzustellen.

Im Bereich der Zustellungen soll der weitgehende Gleichklang zwischen Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren beibehalten werden. Der Gesetzentwurf sieht deshalb Abweichungen nur dort vor, wo zwischen beiden Verfahren insbesondere im Hinblick auf die Interessenlage der Verfahrensbeteiligten signifikante Unterschiede bestehen. Solche Unterschiede sind vor allem im Schuldenbereinigungsplanverfahren anzutreffen. In diesem Verfahrensstadium besteht zudem die kostenträchtige Besonderheit, dass die Zustellung gemäß § 307 Abs. 1 InsO nicht durch Aufgabe zur Post erfolgen darf. Trotz dieser beträchtlichen Kostenfolge kann auf die förmliche Zustellung nicht verzichtet werden, da mit ihr die Notfrist von einem Monat zu laufen beginnt, in der die Gläubiger ihre Forderungen zu überprüfen haben. Mit ihr sind unter Umständen weitreichende Konsequenzen bis hin zum Verlust der Forderung verknüpft. Allerdings ist es auch unter Beachtung der Interessen der Gläubiger nicht geboten, alle derzeit in § 307 Abs. 1 InsO genannten Unterlagen zuzustellen. Bereits durch den Schuldenbereinigungsplan werden die Gläubiger ausreichend über andere Gläubiger und deren Forderungen unterrichtet. Im Hinblick auf das Vermögen des Schuldners ist es nicht erforderlich, den Gläubigern das vollständige Verzeichnis zu übersenden, vielmehr reicht es aus, wenn sie die wirklich notwendigen Informationen in einem Übersichtsblatt erhalten. Im Übrigen werden die genannten Verzeichnisse bei Gericht niedergelegt und können dort von den Gläubigern eingesehen werden. Als weitere Verfahrenserleichterung sieht der Gesetzentwurf die Pflicht des Schuldners vor, die zuzustellenden Unterlagen in der erforderlichen Anzahl bei Gericht einzureichen.

7. Sonstige Änderungen mit besonderen Wirkungen im Verbraucherinsolvenzverfahren

a) Die Wahl des Insolvenzverwalters wird häufig als Schicksalsfrage des Verfahrens bezeichnet. Neben fachlicher Kompetenz sollte der Verwalter auch das Vertrauen der Gläubiger genießen. Insofern ist es konsequent, dass § 57 InsO den Gläubigern das Recht einräumt, einen anderen als den vom Insolvenzgericht bestellten Verwalter zu wählen. Bei der Ausgestaltung des Wahlmodus muss besonders darauf geachtet werden, dass dieses Vertrauen ihm von der Mehrheit der Gläubiger entgegengebracht wird. Häufig kommt es vor, dass der Verwalter Maßnahmen ergreifen muss, die für einzelne Gläubiger schmerzliche Eingriffe bedeuten. Dies gilt etwa für die Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen. Bei dem Wahlmodus muss somit Sorge getragen werden, die Stellung des Verwalters so abzusichern, dass sein Vorgehen nicht durch einzelne Großgläubiger gesteuert werden kann. Gläubigerautonomie kann in diesem Zusammenhang nur bedeuten, dass die Mehrheit der Gläubiger mit seiner Tätigkeit einverstanden ist. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, neben der in § 76 Abs. 2 InsO geforderten Summenmehrheit auch eine Kopfmehrheit für die Abwahl des Verwalters zu fordern.

b) Wiederholt wurde aus der Praxis von Fällen berichtet, in denen der Insolvenzverwalter/Treuhänder das Mietverhältnis über die vom Schuldner bewohnte Wohnung kündigt, um einerseits die Insolvenzmasse von künftigen Mietzinsforderungen freizustellen, andererseits die Mietkaution für die Masse zu vereinnahmen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren, das im Wesentlichen darauf abzielt, den überschuldeten Menschen einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen, würde jedoch geradezu in sein Gegenteil umschlagen, wenn mit ihm die Gefahr einer Obdachlosigkeit des Schuldners verbunden wäre. Wenngleich in der Literatur erwogen wird, über eine teleologische Reduktion des § 109 Abs. 1 InsO den Schuldner vor diesen nicht tragbaren Konsequenzen zu schützen, hält der Gesetzentwurf im Hinblick auf die zentrale Bedeutung der Wohnung für den Schuldner eine gesetzliche Klarstellung für geboten. Die vorgeschlagene Änderung von § 109 InsO soll dem Insolvenzverwalter/Treuhänder ein Mittel an die Hand geben, die Masse vor weiteren Mietzinsansprüchen freizustellen, andererseits dem Schuldner jedoch die Wohnung als Mittelpunkt seines Lebens sichern. Der Insolvenzverwalter soll deshalb die Möglichkeit erhalten zu erklären, dass nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist nur noch der Schuldner für die Mietzinsansprüche haftet. Der Mietvertrag wird durch diese Erklärung nicht beeinflusst und läuft mit dem Schuldner weiter. Wie im Falle einer Kündigung durch den Insolvenzverwalter erhält der Vermieter einen als Insolvenzforderung ausgestalteten Schadenersatzanspruch. Da der Mietvertrag weiterläuft, kann auch die Mietkaution nicht zur Masse gezogen werden.

c) Nach § 302 Nr. 1 InsO werden Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung von einer Restschuldbefreiung nicht erfasst. Aus der Praxis wird berichtet, einzelne Gläubiger würden ohne zureichende Anhaltspunkte behaupten, der betreffenden Forderung liege eine unerlaubte Handlung seitens des Schuldners zugrunde. Um zu verhindern, dass der Schuldner nach erfolgreichem Durchlaufen der mehrjährigen Wohlverhaltensperiode unvorbereitet mit der Behauptung konfrontiert wird, eine Forderung beruhe auf einer unerlaubten Handlung und sei deshalb von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen, sieht der Gesetzentwurf die Verpflichtung der Gläubiger vor, bereits bei der Anmeldung der Forderung hierauf hinzuweisen.

d) In der Literatur wurde wiederholt die Frage aufgeworfen, wann eine Schlussverteilung erfolgen könne, wenn der Schuldner über ein laufendes Einkommen verfüge. Da nach § 35 InsO in Abweichung von der Konkursordnung auch der Neuerwerb zur Insolvenzmasse zählt, könnte Unklarheit bestehen, wann die Verwertung der Insolvenzmasse im Sinne von § 196 Abs. 1 InsO beendet ist. Im Interesse einer Klarstellung wird insofern eine Ergänzung von § 196 vorgeschlagen.

e) Um das Anfechtungsrecht im vereinfachten Insolvenzverfahren schlagkräftiger auszugestalten, sieht der Entwurf vor, dass die Gläubigerversammlung auch den Treuhänder mit der Ausübung des Anfechtungsrechts beauftragen kann.

f) Die lange Verfahrensdauer im Verbraucherinsolvenzverfahren ist unter anderem auch darauf zurückzuführen,

dass die Anwaltschaft nicht bereit ist, sich in größerem Umfang in diesem Verfahren zu engagieren. Die Zurückhaltung dürfte insbesondere darin begründet sein, dass bei den gegenwärtigen Gebühren ein kostendeckendes Tätigwerden des Anwalts kaum möglich ist. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb eine maßvolle Gebührenerhöhung für die Tätigkeit des Rechtsanwalts im außergerichtlichen Bereich vor, die mit einer Umgestaltung der Gebührenstruktur gekoppelt werden soll. Dabei geht es im Wesentlichen darum, den erfolgsabhängigen Teil der Vergütung zugunsten einer an dem tatsächlichen Arbeitsaufwand orientierten Vergütung zurückzudrängen.

g) Bereits vor Inkrafttreten der Insolvenzordnung wurde insbesondere von Seiten der Schuldnerberatung die so genannte Wohlverhaltensperiode von 7 Jahren als zu lang bezeichnet. Ein wirtschaftlicher Neuanfang werde für den Schuldner damit in so weite Ferne gerückt, dass seine Motivation regelmäßig vor Ablauf dieses Zeitraums erschöpft sei. Im Ausland seien überwiegend deutlich kürzere Verfahrenszeiten vorgesehen. Aber selbst bei diesen kürzeren Verfahrenszeiten würden noch viele Zahlungspläne am Durchhaltevermögen der überschuldeten Menschen scheitern. Wiederholt wurde deshalb eine Abkürzung der Wohlverhaltensperiode auf 5 Jahre gefordert. Eng mit der Dauer der Wohlverhaltensperiode hängt die Frage zusammen, ob und gegebenenfalls für welchen Zeitraum Lohnvorausabtretungen eine Sonderbehandlung erfahren sollen. Nach § 114 Abs. 1 InsO sind derzeit Lohnvorausabtretungen für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Verfahrenseröffnung wirksam. Begründet wird diese Privilegierung mit dem Hinweis, zahlreiche Verbraucher könnten außer einer Lohnzession keine weiteren Sicherheiten anbieten und müssten bei einer Einschränkung dieses Kreditsicherungsmittels Nachteile bei der Kreditversorgung in Kauf nehmen. Die Dauer der Wohlverhaltensperiode und die Privilegierung von Gehaltsabtretungen werden als weitgehend interdependent angesehen. Würde man etwa die Wohlverhaltensperiode auf 5 Jahre verkürzen, ohne den Zeitraum der Wirksamkeit von Gehaltsabtretungen zu reduzieren, so würde der pfändbare Teil des Einkommens des Schuldners den ungesicherten Gläubigern nur 2 Jahre zur Verfügung stehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Vorschläge, die Wohlverhaltensperiode und den Zeitraum über die Wirksamkeit von Gehaltsabtretungen noch § 114 Abs. 1 InsO zu reduzieren. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass zunächst im Rahmen einer rechtstatsächlichen Untersuchung überprüft werden sollte, wie sich eine solche Gesetzesänderung auf die Verteilungsgerechtigkeit im Insolvenzverfahren und auf die Kreditversorgung von Verbrauchern auswirkt. Erst wenn insofern Erkenntnisse vorliegen, kann einer solchen Verkürzung gegebenenfalls näher getreten werden.

8. Änderungen zum Regelinsolvenzverfahren

a) Im Interesse einer zügigen Verfahrensabwicklung eröffnet § 6 Abs. 1 InsO die sofortige Beschwerde nur in den Fällen, in denen dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Für die im Eröffnungsverfahren angeordneten Sicherungsmaßnahmen ist kein Rechtsmittel des Schuldners zulässig, obwohl diese Maßnahmen erheblich in die Rechtsgüter des Schuldners eingreifen. Um der verbreiteten Kritik an diesem Defizit abzuhelfen, schlägt der Gesetzentwurf vor, gegenüber den auf § 21 InsO gestützten Sicherungsmaßnahmen die sofortige Beschwerde zuzulassen.

b) Eines der zentralen Probleme im Unternehmensinsolvenzbereich bildet die Frage, wie auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangene Entgeltansprüche der Arbeitnehmer zu bewerten sind, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nicht freigestellt, sondern weiterbeschäftigt werden. Im Interesse der Sanierung erhaltenswerter Unternehmen und im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer will hier der Gesetzentwurf für Klarheit sorgen. Die gegenwärtigen Schwierigkeiten sind darin begründet, dass nach § 55 Abs. 2 Satz 2 InsO Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen zu Masseverbindlichkeiten werden, wenn der vorläufige Insolvenzverwalter mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis die Gegenleistung für die Masse in Anspruch genommen hat. Damit wären die Lohnansprüche der Arbeitnehmer Masseverbindlichkeiten, sofern der vorläufige Insolvenzverwalter die betreffenden Arbeitnehmer nicht freigestellt hat. Diese Eigenschaft würden sie auch beim Übergang des Anspruchs auf die Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 187 SGB III behalten. Werden jedoch die auf die Bundesanstalt übergegangenen Entgeltansprüche als Masseverbindlichkeiten qualifiziert, so würde in vielen Fällen ein Großteil der Masse aufgezehrt. Die Verfahren müssten wegen Masseunzulänglichkeit eingestellt werden und eine Sanierung und die Rettung von Arbeitsplätzen würden scheitern. Darüber hinaus würde die Bundesanstalt mit ihren übergegangenen Ansprüchen den Lohnansprüchen von Arbeitnehmern vorgehen, die nicht durch das Insolvenzgeld abgedeckt werden. Zur Vermeidung dieser negativen Auswirkungen schlägt der Entwurf vor, die Rechtslage, wie sie nach § 59 Abs. 2 KO bestanden hat, wiederherzustellen, und die auf die Bundesanstalt übergegangenen Entgeltansprüche der Arbeitnehmer als Insolvenzforderungen zu qualifizieren. Das Argument, die Bundesanstalt würde hierdurch schlechter gestellt als unter dem Regime der Konkursordnung, ist nicht überzeugend. Zwar erhielten die auf die Bundesanstalt übergegangenen Entgeltansprüche die erste Rangklasse der bevorrechtigten Konkursforderungen, während sie nach der Insolvenzordnung, die keine allgemeinen Vorrechte mehr kennt, mit den anderen Insolvenzforderungen gleichgestellt werden. Formal ist damit eine Schlechterstellung verbunden, da Forderungen der früheren Rangklasse 1 eine deutlich höhere Quote erhielten als nicht bevorrechtigte Konkursforderungen. Bei einer solchen rein an der formalen Rechtslage orientierten Betrachtungsweise bleibt jedoch ausgeblendet, dass in der gegenwärtigen Insolvenzpraxis die Gerichte, um die nachteiligen Auswirkungen des § 55 Abs. 2 InsO zu vermeiden, in aller Regel nur Verwalter ohne Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis bestellen. Damit sind die Ansprüche der im Eröffnungsverfahren weiter beschäftigten Arbeitnehmer jedoch nach Verfahrenseröffnung gemäß § 108 Abs. 2 InsO lediglich Insolvenzforderungen, so dass auch die Bundesanstalt lediglich Insolvenzforde-

rungen erwirbt. Eine tatsächliche Schlechterstellung der Bundesanstalt ist deshalb mit der vorgeschlagenen Änderung von § 55 InsO nicht verbunden.

9. Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte, Kosten für die Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau

a) Auswirkungen auf die Justizhaushalte der Länder

Das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Stundungsmodell wird die Justizhaushalte der Länder deutlich weniger belasten als dies bei einer analogen Anwendung der §§ 114 ff. ZPO im Insolvenzverfahren der Fall wäre. Denn bei der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Lösung werden die Kosten nicht entgültig von der Staatskasse übernommen, sondern die Rückflüsse nach Erteilung der Restschuldbefreiung oder ggf. bei vorzeitiger Beendigung des Insolvenz- bzw. Restschuldbefreiungsverfahrens müssen gegengerechnet werden.

Grundlegend für eine Kostenabschätzung ist die Zahl derjenigen, die von der geplanten Verfahrenskostenstundung profitieren werden. Im Jahre 1999 wurden lediglich bundesweit etwas über 2 300 Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Als Grundlage für weitere Schätzungen ist diese Zahl allerdings nur bedingt geeignet, da mehrere Ursachen dazu beigetragen haben, dass das Verfahren von den überschuldeten Menschen noch nicht vollständig angenommen wurde (vgl. die Erläuterungen zu 1.). Dies belegen bereits die im Jahre 1999 gestellten Eröffnungsanträge, die nach Angaben der Länder ca. 21 000 betragen. Als Basisgröße kann zunächst die Zahl der überschuldeten Haushalte dienen, die sich auf ca. 2,7 Mio. beläuft. Zur Quantifizierung, wie viele Personen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen werden, kann die Entwicklung in Österreich dienen. Innerhalb weniger Jahre fand eine Verdreifachung der eröffneten Verfahren statt, so dass nun etwa bei 1,7 % der überschuldeten Haushalte pro Jahr ein Privatkonkurs eröffnet wird. Bei der Übertragung auf die Verhältnisse in Deutschland muss jedoch berücksichtigt werden, dass Österreich im Gegensatz zu Deutschland eine Mindestbefriedigungsquote für die Gläubiger kennt, so dass die Eröffnungszahlen geringer als in Deutschland ausfallen dürften. Bei der weiteren Schätzung soll deshalb davon ausgegangen werden, dass mittelfristig in 2 % der Überschuldungsfälle natürlicher Personen ein Insolvenzverfahren, sei es ein Verbraucher-, sei es ein Regelinsolvenzverfahren, eröffnet wird. Weiter wird angenommen, dass in 70 % dieser Verfahren die Voraussetzungen für eine Stundung nach den §§ 4a ff. InsO (neu) vorliegen, so dass pro Jahr in 37 800 Fällen eine Stundung gewährt wird. Nach der Konzentration der Verbraucherinsolvenzverfahren auf die eigentlichen Verbraucher wird etwa in einem Drittel der Fälle ein Regelinsolvenzverfahren zu eröffnen sein. Gerundet sind somit Stundungen in etwa 25 200 Verbraucherinsolvenzverfahren und 12 600 Regelinsolvenzverfahren zu erwarten.

Für die Schätzung der Kosten der Beratungshilfe wird davon ausgegangen, dass in 70 Prozent der Fälle der außergerichtliche Einigungsversuch von einer Schuldnerberatungsstelle unterstützt wird. Geht man von einer durchschnittlichen Gläubigerzahl im Verbraucherinsolvenzverfahren von 10 bis 15 Gläubigern aus, so würden bei fehlender Einigung mit den Gläubigern Gebühren in Höhe von DM 1 067,20 anfallen (DM 880,00 zuzüglich Pauschsatz von 40,00 DM und Umsatzsteuer). Im Falle der Einigung mit den Gläubigern kommen DM 200,00 (zuzüglich Umsatzsteuer) hinzu. Bei einer Einigungsquote von 25 Prozent entstehen bei einem von vier Verfahren Kosten in Höhe von DM 1 299,20, bei drei von vier Verfahren Kosten in Höhe von DM 1 067,20 und somit durchschnittliche Kosten in Höhe von insgesamt DM 1 125,20. Die Kosten für die Beratungshilfe würden sich demnach auf etwa 8,5 Mio. DM belaufen.

Im gerichtlichen Teil des Verbraucherinsolvenzverfahren fallen Kosten für die Auslagen, die Treuhändervergütung und die Beiordnung eines Rechtsanwalts an. Daneben sind noch die Mindereinnahmen bei den Gerichtskosten und eine gewisse Mehrbelastung der Gerichtspersonen zu erwähnen, die aber nicht quantifizierbar sind. Unter dem geltenden Recht bilden die Veröffentlichungskosten den größten Posten bei den Auslagen. Sie werden pro Verfahren auf etwa 1 700 DM geschätzt. Zwar wird es auch künftig 5 Bekanntmachungen geben, doch will der Gesetzentwurf kostengünstigere Publikationsmöglichkeiten erschließen. Im Übrigen sind im Verbraucherinsolvenzverfahren keine weiteren und wiederholten Veröffentlichungen vorgesehen und die Veröffentlichungen können auszugsweise erfolgen. Unter Zugrundelegung dieser Änderungen werden die Veröffentlichungskosten im Verbraucherinsolvenzverfahren künftig nur etwa 600 DM beantragen. Die Kosten für die Zustellungen werden auf 120 DM geschätzt. Kopierkosten sollten bei den Gerichten nicht mehr anfallen, da vom Schuldner eine ausreichende Zahl von Abschriften beizufügen ist.

Die Mindestvergütung für den Treuhänder im vereinfachten Insolvenzverfahren beträgt nach § 13 InsVV 500 DM und kann in bestimmten Fällen, etwa bei vorzeitiger Verfahrensbeendigung, auf 200 DM reduziert werden. Hinzu kommen die Umsatzsteuer und die Erstattung der Auslagen. Pro Verfahren soll deshalb von einer durchschnittlichen Treuhändervergütung von 600 DM ausgegangen werden.

Nach der Konzeption des Gesetzentwurfs hat die Beiordnung eines Rechtsanwalts die Ausnahme zu bleiben. Für die weitere Schätzung wird deshalb davon ausgegangen, dass die Gerichte in lediglich 30 % der Verfahren einen Anwalt beiordnen.

Für die Vertretungen im Insolvenzverfahren fallen nach § 73 BRAGO 0,5 Gebühren an, wobei als Gegenstandswert der Wert der Insolvenzmasse zugrunde zu legen ist (§ 77 Abs. 1 BRAGO). In massearmen Verfahren würde dies eine Gebühr von 25 DM zur Folge haben. Für den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung wird dem Anwalt nach § 74 BRAGO eine volle Gebühr gewährt, wobei der Gegenstandswert nach § 77 Abs. 3 BRAGO i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2 BRAGO unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses des Auftraggebers nach billigem Ermessen zu bestimmen ist. In masselosen Verfahren wird der Gegenstandswert auf 8 000 DM festzusetzen sein, wofür nach § 74 Abs. 1 Satz 1 BRAGO eine Gebühr in Höhe von 405 DM anfallen würde. Addiert man hierzu noch die Auslagenpauschale und Umsatzsteuer, so ergibt sich ein Betrag von 545 DM.

Ist der Schuldner nicht in der Lage, die Mindestvergütung für den Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode aufzubrin-

gen, so hat auch dieser Treuhänder einen Sekundäranspruch gegen die Staatskasse, der sich nach § 14 Abs. 3 InsVV auf 200 DM pro Jahr beläuft. Nur in den seltenen Fällen, in denen der Schuldner zwar seinen Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt, aber während der Gesamtzeit der Wohlverhaltensperiode kein pfändbares Einkommen oder Vermögen erlangt, wäre der Gesamtbetrag von 1 400 DM aus der Staatskasse aufzubringen. Für ein durchschnittliches Verfahren wird deshalb ein Betrag von 400 DM für die Vergütung des Treuhänders nach § 293 InsO zugrunde gelegt.

Ohne die Kosten für die Beiordnung eines Rechtsanwalts, die nach der o. a. Schätzung nur in 30 % der Verbraucherinsolvenzverfahren anfällt, belaufen sich die Kosten pro Verfahren somit auf 1 720 DM. Bei der angenommenen Zahl von 25 200 Verbraucherinsolvenzverfahren pro Jahr ergibt sich somit eine Summe von aufgerundet 44 Mio. DM. Hinzu kämen noch einmal aufgerundet 8,5 Mio. DM für die Beratungshilfe und 4,1 Mio. DM für die Beiordnung eines Rechtsanwalts, so dass die Gesamtkosten im Verbraucherinsolvenzverfahren geschätzte 56,6 Mio. DM betragen würden. Bei dieser Summe wären allerdings die Rückflüsse, die nach Ablauf der Stundungszeit eingehen, außer Betracht gelassen. Für die weitere Schätzung wird davon ausgegangen, dass lediglich 50 % der eingesetzten Mittel – abzüglich der für die Beratungshilfe – wieder zurückfließen, wobei durch diesen niederen Ansatz auch die Abzinsung des eingesetzten Kapitals bereits berücksichtigt sein soll. Dies würde bedeuten, dass die für das Verbraucherinsolvenzverfahren langfristigen ca. 33 Mio. DM aufzubringen wären.

Für das Regelinsolvenzverfahren wurde von 12 600 Stundungsfällen ausgegangen. Die Auslagen sollen hier mit 900 DM veranschlagt werden. In massearmen Verfahren wird die Mindestvergütung des Treuhänders nach § 2 Abs. 2 InsVV 1 000 DM betragen, so dass sich unter Berücksichtigung der Auslagenpauschale und der Mehrwertsteuer eine Vergütung von ca. 1 350 DM ergeben würde. Im Regelinsolvenzverfahren besteht zudem die Möglichkeit, dass das Gericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt, dessen Vergütung in etwa 25 % der Regelvergütung des Insolvenzverwalters beträgt. Für die weitere Schätzung wird davon ausgegangen, dass in 30 % der Verfahren ein vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt wird, dessen Vergütung mit 350 DM veranschlagt wird.

Wie beim Verbraucherinsolvenzverfahren wird davon ausgegangen, dass in 30 % der Fälle ein Rechtsanwalt beigeordnet wird, dessen Gebühren ebenfalls mit 545 DM berücksichtigt werden sollen.

Für den Treuhänder im Restschuldbefreiungsverfahren wird ebenfalls ein Betrag von 400 DM angesetzt.

Die durchschnittlichen Kosten, die in jedem Regelinsolvenzverfahren anfallen, würden sich somit auf 2 650 DM belaufen. Bei den angenommenen 12 600 Stundungsfällen würde sich dies zu einem Gesamtbetrag von ca. 33,4 Mio. DM addieren, zu dem noch 2,1 Mio. DM für die Beiordnung von Rechtsanwälten und 1,3 Mio. DM für die Kosten der vorläufigen Insolvenzverwaltung hinzugerechnet werden müssten, so dass im Regelinsolvenzverfahren geschätzte Gesamtkosten von 36,8 Mio. DM anfallen würden. Werden von diesem Betrag wieder die Rückflüsse in Höhe von 50 % abgesetzt, bliebe ein Rest von ca. 18 Mio. DM.

Die Gesamtbelastung für die Justizhaushalte der Länder wird deshalb mit 51 Mio. DM veranschlagt.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Entschuldung natürlicher Personen sollte allerdings nicht nur unter dem Blickwinkel der Belastung der Justizhaushalte erfolgen. Denn dabei blieben Entlastungseffekte in anderen Bereichen ausgeblendet. Insbesondere ist daran zu erinnern, dass mit der Restschuldbefreiung überschuldeten Menschen ein Anreiz gegeben wird, sich wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern und nicht in die Schattenwirtschaft abzutauchen oder überhaupt keiner Arbeit mehr nachzugehen. Darüber hinaus ist gesamtwirtschaftlich zu berücksichtigen, dass die Restschuldbefreiung die Auswirkungen eines wirtschaftlichen Scheiterns überschaubar macht und dadurch den Aufbruch in die Selbstständigkeit erleichtert. Bei einer Gesamtbewertung der finanziellen Auswirkungen der Entschuldung muss somit auch berücksichtigt werden:

– Einsparungen an Arbeitslosenhilfe, respektive Sozialhilfe bei den Personen, die nach einer Entschuldung wieder einer geregelten Arbeit nachgehen.

– Abführung von Sozialabgaben und Lohnsteuer, bei denen, die nun nicht mehr in der Schattenwirtschaft tätig sind.

– Mittelfristig steuerliche Mehreinnahmen durch die Gründung selbstständiger Existenzen.

b) Kosten für die Wirtschaftsunternehmen

Messbare Kosten für die Wirtschaftsunternehmen werden durch den Gesetzentwurf nicht verursacht. Die Herabstufung der auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangenen Entgeltansprüche der Arbeitnehmer, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis weiterbeschäftigt wurden, beeinträchtigen nicht die wirtschaftliche Position der Bundesanstalt. Wegen der nachteiligen Auswirkungen des geltenden § 55 Abs. 2 InsO werden von den Insolvenzgerichten ganz überwiegend sog. „schwache“ Insolvenzverwalter bestellt, so dass auf die Bundesanstalt lediglich Insolvenzforderungen übergehen (vgl. Begründung zu 8 b). Vor diesem Hintergrund ist nicht zu befürchten, dass die umlagepflichtigen Unternehmen im stärkeren Umfang als bisher für die Umlage herangezogen werden.

c) Auswirkungen auf das Preisniveau

Nachteilige Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf das Preisniveau, insbesondere auf das Niveau der Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil wird die Erschließung weiterer Kommunikationsmedien für die Veröffentlichungen zu einem verstärkten Wettbewerb führen, der sich in diesem Bereich positiv auf die Preise auswirken kann.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1

Zu § 4a InsO

§ 4a InsO (neu) beinhaltet die zentrale Vorschrift der neuen Verfahrenskostenstundung. In ihr werden der begünstigte Personenkreis, die Voraussetzungen der Stundung und deren Wirkung sowie die Beiordnung eines Rechtsanwalts geregelt.

Nach Absatz 1 Satz 1 können von der Stundung alle natürlichen Personen profitieren. Wenngleich in der öffentlichen Diskussion überwiegend von Verbrauchern die Rede war, denen mittels öffentlicher Hilfe der Zugang zum Verfahren eröffnet werden müsse, sieht der Gesetzentwurf vor, dass alle Personen, die eine Restschuldbefreiung nach den §§ 286 ff. InsO erlangen können, auch von dieser Verfahrenskostenhilfe profitieren. Eine davon abweichende Einschränkung des begünstigten Personenkreises wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht haltbar gewesen. Voraussetzung der Stundung ist, dass das Vermögen des Schuldners, also die spätere Insolvenzmasse, nicht ausreichend ist, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Der Gesetzentwurf geht dabei davon aus, dass der Einsatz öffentlicher Mittel zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens lediglich als ultima ratio in den Fällen vorgesehen werden sollte, in denen ansonsten eine Abweisung mangels Masse nach § 26 Abs. 1 InsO erfolgen müsste. Vorrangig ist somit das Vermögen des Schuldners heranzuziehen. Da nach § 35 Abs. 1 InsO auch der Neuerwerb während des Insolvenzverfahrens zur Masse gehört, ist vor der Gewährung einer Stundung zu prüfen, ob das in diesem Zeitraum vom Schuldner erlangte pfändbare Einkommen zur Deckung der Verfahrenskosten ausreichen wird. Ist dies nicht der Fall, so hat das Gericht zu ermitteln, ob ein Verfahrenskostenvorschuss, der sowohl vom Schuldner als auch von einem Gläubiger oder einem interessierten Dritten geleistet werden kann, in Frage kommt. Ist etwa eine karitative Einrichtung bereit, dem Schuldner die Mittel zur Durchführung des Verfahrens zur Verfügung zu stellen, so scheidet eine Stundung aus. Die von einer Stundung erfassten Kosten ergeben sich aus § 54 InsO. Hierzu zählen zunächst die im Gerichtskostengesetz geregelten Gerichtskosten und Auslagen des Verfahrens, soweit diese von der Masse zu tragen sind. Weiter sind die Vergütungen und die Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Insolvenzverwalters und des Treuhänders zu nennen. Die genannten Personen erhalten hinsichtlich ihrer Forderungen ein Sekundäranspruch gegen die Staatskasse, soweit eine Befriedigung aus der Masse rsp. dem schuldnerischen Vermögen nicht möglich ist (vgl. § 63 Abs. 2 (neu)). In die Anlage 1 des Gerichtskostengesetzes wird ein gesonderter Auslagentatbestand eingefügt, so dass die Staatskasse nach Ablauf der Stundung die verauslagten Beträge beim Schuldner geltend machen kann. Nicht zu den in § 54 InsO aufgezählten Kosten gehört die Vergütung des Treuhänders im Restschuldbefreiungsverfahren, die jedoch ebenfalls in die Stundungslösung einbezogen wird. Zeitlich erstreckt sich die Stundung bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung, da mit Ablauf der Wohlverhaltensperiode der Schuldner auch wieder über den pfändbaren Teil seines Einkommens verfügen kann. Regelmäßig wird er jedoch zu diesem Zeitpunkt den gestundeten Betrag nicht auf einmal begleichen können, so dass ihm nach § 4b Abs. 1 InsO (neu) Ratenzahlungen zu bewilligen sind. Die Stundung verfolgt lediglich das Ziel, dem Schuldner einen wirtschaftlichen Neuanfang, sei es durch eine gütliche Einigung mit den Gläubigern, sei es durch eine Restschuldbefreiung, zu ermöglichen. Deshalb ist ein Antrag auf Stundung nur zulässig, wenn der Schuldner einen Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt hat. Da nach § 287 Abs. 1 InsO (neu) der Antrag auf Restschuldbefreiung mit dem Eröffnungsantrag regelmäßig zu verbinden ist, hat der Schuldner im Regelfall gleichzeitig drei Anträge einzureichen.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit der Verwendung öffentlicher Mittel ist eine Stundung nur in den Fällen gerechtfertigt, in denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass es letztlich zu einer Restschuldbefreiung kommt. Ein gewisses Pendant stellt die „hinreichende Erfolgsaussicht“ bei der Prozesskostenhilfe nach § 114 ZPO dar. Vom Grundsatz ist die geforderte Wahrscheinlichkeit der Restschuldbefreiung bereits dann nicht mehr gegeben, wenn einer der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 InsO vorliegt. Für die in diesem Verfahrensstadium zu fordernde kursorische Prüfung durch das Gericht ist es unerheblich, ob bereits zu diesem Zeitpunkt ein Gläubiger signalisiert, er wolle einen Antrag nach § 290 InsO stellen und er könne einen Versagungsgrund auch glaubhaft machen. Allerdings ist es nicht gerechtfertigt und zum Teil auch nicht möglich, alle Versagungsgründe bereits bei der Gewährung der Stundung zu berücksichtigen. So ist etwa § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO ein offensichtlich nicht tauglicher Anknüpfungspunkt, da er auf die Verletzung von Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten während des Insolvenzverfahrens abstellt. Zu den untauglichen Anknüpfungspunkten wird man auch die Nummer 6 zu rechnen haben. Im Zeitpunkt der Bewilligung der Stundung wird es dem Gericht regelmäßig nicht möglich sein zu beurteilen, ob der Schuldner in den vorzulegenden Verzeichnissen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Darüber hinaus würde dieser Versagungsgrund nur bei Personen eingreifen, die einem Verbraucherinsolvenzverfahren unterfallen und sie damit schlechter stellen als Schuldner, die nach Durchlaufen eines Regelinsolvenzverfahrens eine Restschuldbefreiung erlangen wollen. Für den zuletzt genannten Personenkreis besteht ein vergleichbarer Versagungsgrund nur bei der Obliegenheitsverletzung nach Nummer 5, der erst nach Verfahrenseröffnung zu Tragen kommt. Weiter können die Versagungsgründe nicht berücksichtigt werden, die nicht durch das Gericht im Rahmen einer vorläufigen Prüfung ermittelt werden können, sondern eingehende Recherchen mit schwierigen Abgrenzungsfragen erfordern. Dies gilt etwa für die Versagungsgründe der Nummern 2 und 4. Denn ob ein Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder ob er unangemessene Verbindlichkeiten begründet hat, setzt schwierige Abwägungen voraus, über die zwischen dem Schuldner und dem jeweils betroffenen Gläubiger oftmals unterschiedliche Auffassungen bestehen dürften. Regelmäßig wird ein betroffener Gläubiger der Auffassung sein, bereits aus dem Eintritt der Insolvenz lasse sich ablesen, dass die vom Schuldner eingegangene Verbindlichkeit unangemessen gewesen sein müsse. Deshalb stellt der Entwurf bei der Entscheidung über die Stundung lediglich auf die

leicht festzustellenden Versagungsgründe der Nummern 1 und 3 ab. Die Tatsachen, die diese Versagungsgründe ausfüllen, sind leicht feststellbar und auch für den Schuldner offensichtlich. Um den Gerichten die Entscheidungsfindung zu erleichtern, hat deshalb der Schuldner eine Erklärung abzugeben, ob einer der in den Nummern 1 und 3 genannten Versagungsgründe vorliegt. Liegt ein solcher vor, ist eine Stundung ausgeschlossen. Die anderen in § 290 Abs. 1 InsO genannten Gründe können bei einer Aufhebung der Stundung nach § 4c Abs. 1 Nr. 5 InsO (neu) berücksichtigt werden.

Der Entwurf geht davon aus, dass der Schuldner im Insolvenzverfahren regelmäßig selbst seine Rechte wahrnehmen kann. Dem Gericht obliegt gegenüber dem Schuldner eine Fürsorgepflicht, die insbesondere im Verbraucherinsolvenzverfahren gegenüber dem häufig Rechtsunkundigen auch eine eingehende Beratung erforderlich machen kann. Vor diesem Hintergrund soll die Beiordnung eines Rechtsanwalts nur dann zulässig sein, wenn dies, etwa nach der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage, erforderlich erscheint. Absatz 2 sieht deshalb davon ab, die Beiordnung eines Rechtsanwalts bereits dann vorzusehen, wenn der Gegner anwaltlich vertreten ist. Eine andere Lösung hätte zu dem kostenträchtigen Ergebnis geführt, dass bereits bei einer Forderungsanmeldung durch einen Rechtsanwalt auch dem Schuldner ein Anwalt beizuordnen wäre. Im Interesse der Waffengleichheit ist jedoch die Beiordnung regelmäßig dann erforderlich, wenn in einem quasikontradiktorischen Verfahren der Schuldner nach § 290 oder nach § 296 InsO für seine Restschuldbefreiung kämpft. Die Beiordnung verfolgt dasselbe Ziel wie die Restschuldbefreiung, nämlich dem Schuldner einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen. Deshalb kann eine Beiordnung nur erfolgen, wenn dem Schuldner zuvor die Verfahrenskosten gestundet wurden. Durch die Verweisung in Absatz 2 Satz 2 auf die entsprechenden Vorschriften der ZPO sollen die Regelungen über die Beiordnung im Rahmen der Verfahrenskostenstundung ergänzt werden. So kommt etwa die Beiordnung eines Rechtsanwalts, der nicht bei dem Landgericht zugelassen ist, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht liegt, nur in Frage, wenn hierdurch keine weiteren Kosten entstehen.

In Absatz 3 werden im Einzelnen die Wirkungen der Stundung aufgelistet. Die Vorschrift lehnt sich dabei an § 122 ZPO an. Danach kann die Bundes- bzw. Landeskasse die Kosten gegen den Schuldner nur nach den Bestimmungen geltend machen, die das Gericht in der Stundungsentscheidung festgelegt hat, d. h. von einer Geltendmachung ist regelmäßig bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung abzusehen. Davon unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung des Insolvenzverwalters/Treuhänders bei anfallender Masse zunächst gemäß § 53 InsO die Kosten zu berichtigen. Die Erwähnung der Bundeskasse erfolgt lediglich der Vollständigkeit halber, um künftigen Rechtsänderungen Rechnung zu tragen. Zu den Gerichtskosten zählen die Gebühren und die baren Auslagen des Gerichts, einschließlich etwaiger Schreibgebühren für die gerichtliche Anfertigung der erforderlichen Abschriften. Dabei erfasst die Stundung sowohl die bereits entstandenen als auch die noch entstehenden Kostenansprüche, so dass ein Auslagenvorschuss nach § 68 GKG nicht erhoben werden darf. Ebenso werden von der Stundung auch die Vergütungen für Sachverständige (vgl. GKG KV Nr. 9005) und insbesondere die Vergütungen für den vorläufigen Insolvenzverwalter, den Insolvenzverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses oder den Treuhänder im vereinfachten Insolvenzverfahren und im Restschuldbefreiungsverfahren (GKG KV Nr. 9017 (neu)) erfasst, unabhängig davon, ob diese Vergütungen bereits von der Staatskasse bezahlt oder noch zu zahlen sind.

Wird dem Schuldner ein Rechtsanwalt beigeordnet, so gehen dessen Vergütungsansprüche gegen den Schuldner gemäß § 130 BRAGO auf die Staatskasse über. Die Regelung des Absatzes 3 Nr. 1 Buchstabe b soll in diesem Zusammenhang sicherstellen, dass die Staatskasse diese Ansprüche gegen den Schuldner geltend machen kann und die §§ 412, 404 BGB dem nicht entgegenstehen. Diese übergegangenen Ansprüche sollen vielmehr wie die Gerichtskosten geltend gemacht werden können. Durch Absatz 3 Nr. 2 ist der beigeordnete Rechtsanwalt gehindert, seinen Vergütungsanspruch gegenüber dem Schuldner einzufordern, vielmehr ist er auf seine Ansprüche nach § 121 BRAGO gegen die Staatskasse verwiesen.

In Anlehnung an § 119 Abs. 1 ZPO erfolgt nach Absatz 3 Satz 2 die Entscheidung über die Stundung für jeden Verfahrensabschnitt besonders. Der Entwurf verwendet nicht wie die genannte Vorschrift der ZPO den Begriff des Rechtszugs, da dies zu Missverständnissen Anlass geben könnte. Vielmehr wird auf den einzelnen Verfahrensabschnitt abgestellt, worunter jeder Teil des Verfahrens verstanden wird, der besondere Kosten verursacht und für den bei der ursprünglichen Stundung noch nicht alle einer Restschuldbefreiung möglicherweise entgegenstehenden Umstände geprüft werden konnten. Vor diesem Hintergrund könnte es sich etwa anbieten, das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren, das Regel- bzw. Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren jeweils als gesonderte Verfahrensabschnitte anzusehen. Die dargestellten Wirkungen der Stundung treten erst mit deren Bewilligung ein. Im Interesse eines zügigen Fortgang des Verfahrens und um zu verhindern, dass bis zur Bewilligung über die Stundung Vorschüsse vom Schuldner geltend gemacht werden, sieht Absatz 3 Satz 3 vor, dass ab Antragstellung die Wirkungen der Stundung einstweilig eintreten.

Zu § 4b InsO

Nach Erteilung der Restschuldbefreiung endet die Stundung, so dass der Schuldner die gestundeten Beträge an die Staatskasse zu zahlen hat, sofern ihm keine Ratenzahlungen bewilligt werden. Diese grundlegende Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus § 50 GKG, während § 4 GKG den Zahlungsgläubiger festgelegt.

Die Erteilung der Restschuldbefreiung soll dem Schuldner einen wirtschaftlichen Neuanfang ermöglichen. Dieses Ziel würde jedoch verfehlt, wenn nach Ablauf der Stundung der Schuldner sich Kostenansprüchen ausgesetzt sehen würde, die seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit weit übersteigen. Der Gesetzentwurf stellt deshalb den Grundsatz auf, dass der Schuldner nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode sein Einkommen und sein Vermögen zur Begleichung der gestundeten Beträge heranzuziehen hat, dass dabei jedoch die besonderen Bedürfnisse des Schuldners angemessen zu berücksichtigen sind. Ist der Schuldner nicht in der Lage, die noch ausstehenden Beträge durch eine Einmalzahlung zu begleichen, so werden die Stundung verlängert und ihm

Ratenzahlungen bewilligt. Zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens verweist Absatz 1 Satz 2 auf § 115 Abs. 1 und 2 ZPO. Dies gilt zunächst für den Einkommensbegriff der durch die Verweisung in § 115 Abs. 1 ZPO auf § 76 BSHG näher konkretisiert wird. Anhand der Tabelle des § 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO ist zu ermitteln, welche Raten der Schuldner aus seinem verfügbaren Einkommen aufzubringen hat. Der Schuldner hat jedoch nicht nur seine laufenden Einnahmen zur Begleichung der Kosten heranzuziehen, sondern muss auch sein gesamtes verwertbares Vermögen, also über die Verpflichtung aus § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO hinaus, einsetzen, soweit ihm dies zumutbar ist. Zur genaueren Bestimmung des einzusetzenden Vermögens verweist § 115 Abs. 2 Satz 2 ZPO auf § 88 BSHG. Diese Vorschrift ist damit auch für die Stundung im Insolvenzverfahren maßgebend. Durch die Verweisung auf § 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO wird die Höchstzahl der Raten unabhängig von der Zahl der Rechtszüge auf höchstens 48 festgelegt. Mit der Verweisung auf § 120 Abs. 2 ZPO wird die übliche Verteilung des Gebührenaufkommens in der Justiz für die Ratenzahlungen zugrunde gelegt.

Ähnlich wie § 120 Abs. 4 ZPO muss auch der Gesetzentwurf Vorkehrungen dafür treffen, wenn sich die für die Stundung oder die Ratenzahlungen maßgebenden Verhältnisse, sei es in der Wohlverhaltensperiode oder erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung, wesentlich geändert haben. In diesem Fall muss dem Gericht die Möglichkeit eröffnet werden, entweder die Stundung insgesamt oder die Ratenzahlungen anzupassen. Eine solche Anpassung kann das Gericht jedoch nur dann vornehmen, wenn ihm tatsächliche Anhaltspunkte bekannt sind. Im Interesse einer sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel und um eine möglichst zügige, das Gericht wenig belastende Anpassung zu ermöglichen, sieht Absatz 2 vor, dem Schuldner eine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Gericht aufzuerlegen. Wie bei der Prozesskostenhilfe wird jedoch eine wesentliche Änderung der maßgebenden Umstände gefordert, so dass nur geringfügige oder vorübergehende Änderungen unberücksichtigt bleiben können. Als Anhaltspunkt, ob eine Änderung in diesem Sinne wesentlich ist, kann auch die Tabelle des § 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO herangezogen werden. Kommt der Schuldner nicht in seiner Unterrichtungspflicht nach, so kann das Gericht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte über eine Veränderung der wesentlichen Verhältnisse vorliegen, den Schuldner auffordern, eine entsprechende Erklärung abzugeben (§ 4b Abs. 2 Satz 3 InsO (neu) i. V. m. § 120 Abs. 4 Satz 2 ZPO). Folgt der Schuldner dieser Aufforderung nicht, so kann die Stundung nach § 4c Abs. 1 Nr. 1 InsO (neu) aufgehoben werden.

Tritt eine Änderung während des Schuldenbereinigungsplanverfahrens ein, so ist der Schuldner gehalten, das Insolvenzgericht zu informieren, das anhand der geänderten Verhältnisse den zu stundenden Betrag neu festsetzen kann. Eine vergleichbare Informationspflicht für den Insolvenzverwalter/Treuhänder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist nicht erforderlich. Der Insolvenzverwalter hat ohnehin Masseverbindlichkeiten nach dem gesetzlichen Vorwegbefriedigungsanspruch des § 53 InsO zu begleichen. Verletzt der Verwalter diese insolvenzspezifische Pflicht, so macht er sich unter Umständen schadensersatzpflichtig. Gelingt dem Verwalter etwa durch eine Insolvenzanfechtung oder durch einen Aktivprozess für die Masse eine Massebereicherung, so hat er stets die Masseverbindlichkeiten des § 54 zu berücksichtigen. Ändert sich während der Treuhandzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens das pfändbare Einkommen des Schuldners, so ist ein entsprechend höherer Betrag an den Treuhänder abzuführen, der seinerseits zunächst die Verfahrenskosten zu berichtigen hat. Erwirbt der Schuldner jedoch in diesem Zeitraum Vermögen, das nicht von der Obliegenheit des § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO erfasst wird, so hat er diese Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse dem Insolvenzgericht anzuzeigen. Der Schuldner hat somit auch Vermögen, das während des Restschuldbefreiungsverfahrens nicht den Insolvenzgläubigern zugute kommt, für die Verfahrenskosten einzusetzen. Wird dem Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung Ratenzahlung bewilligt, so hat er das Gericht über Veränderungen seines Einkommens oder seines Vermögens zu informieren, um eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse zu ermöglichen. Wie in § 120 Abs. 4 ZPO ist eine Änderung zu ungunsten des Schuldners ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens, also etwa seit der Erteilung der Restschuldbefreiung, vier Jahre vergangen sind.

Zu § 4c InsO

Während § 4b Abs. 2 InsO (neu) bei grundsätzlich fortbestehender Stundung einer später eintretenden Veränderung der maßgebenden Verhältnisse Rechnung tragen will, soll § 4c InsO (neu) insbesondere eine Stundungsbewilligung beseitigen, die von Anfang an unrichtig war. Die Vorschrift orientiert sich an § 124 ZPO und stellt einen abschließenden Katalog der Aufhebungsgründe dar. Durch die nachteilige Rechtsfolge soll der Schuldner zu ordnungsgemäßer Mitwirkung und Förderung des Verfahrens angehalten werden. Mit der Aufhebung der Stundung entfallen die Wirkungen des § 4a Abs. 3 InsO (neu). Befindet sich das Verfahren noch im Eröffnungsstadium, so hat regelmäßig eine Abweisung mangels Masse gemäß § 26 InsO zu erfolgen. Ist das Verfahren bereits eröffnet, so ist es nach § 207 InsO mangels Masse einzustellen. Erfolgt die Aufhebung erst in der Treuhandphase des Restschuldbefreiungsverfahrens, so hat der Schuldner ab diesem Zeitpunkt für die Treuhänderkosten selbst aufzukommen und unterliegt der Gefahr der Versagung der Restschuldbefreiung nach § 298 InsO. Die Bewilligung von Ratenzahlungen nach Erteilung der Restschuldbefreiung ist ebenfalls ausgeschlossen. Regelmäßig wird somit die Aufhebung der Stundungsbewilligung zur erneuten Zahlungsunfähigkeit des Schuldners führen.

Die Stundung hat lediglich das Ziel, dem Schuldner einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen, sei es durch eine gütliche Einigung im Schuldenbereinigungsplanverfahren, sei es durch ein Restschuldbefreiungsverfahren. Voraussetzung ist jedoch, dass der Schuldner tatsächlich zahlungsunfähig ist. Spiegelt der Schuldner Umstände vor, die für die Eröffnung eines Verfahrens maßgebend sind, so ist es gerechtfertigt, sofern dies vorsätzlich oder grob fahrlässig geschieht, dem Schuldner die Rechtswohltat einer Stundung wieder zu entziehen. Denkbar ist dies etwa, wenn er unrichtige Angaben hinsichtlich seiner Zahlungsfähigkeit macht oder durch Behauptung eines inländischen Wohnsitzes sich die deutsche Gerichtsbarkeit erschleicht. Die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Stundung maßgebend sind, werden regelmäßig auch von den Angaben abgedeckt, die für die Eröffnung des Insol-

venzverfahrens von Belang sind. Für die Gewährung der Stundung ist jedoch von entscheidender Bedeutung, ob einer der in § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO genannten Versagungsgründe vorliegt. Grob schuldhaft falsche Angaben des Schuldners rechtfertigen auch insofern eine Aufhebung der Stundung. Nach § 124 Nr. 2 ZPO ist eine Aufhebung der Bewilligung der PKH auch dann zulässig, wenn der Schuldner nach Aufforderung des Gerichts keine Erklärung über seine persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgegeben hat. Ein entsprechender Aufhebungsgrund wird in § 4c InsO (neu) übernommen. Der Schuldner ist nach § 4b Abs. 2 InsO (neu) verpflichtet, eine wesentliche Änderung seiner Verhältnisse auch ohne Aufforderung seitens des Gerichts anzuzeigen. Bleibt er lediglich untätig, ohne seitens des Gerichts auf eine möglicherweise eingetretene Veränderung hingewiesen worden zu sein, ist es allerdings nicht gerechtfertigt, die Stundung aufzuheben und dadurch möglicherweise eine Restschuldbefreiung zu verhindern. Anders verhält es sich hingegen, wenn dem Gericht tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen und es deshalb den Schuldner zu einer entsprechenden Erklärung aufgefordert hat (§ 4b Abs. 2 Satz 3 InsO (neu) i. V. m. § 120 Abs. 4 Satz 2 ZPO). Gibt der Schuldner nun die Erklärung trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht ab, so muss dem Gericht die Möglichkeit eröffnet sein, die Stundung aufzuheben. Lagen von Anfang an die Voraussetzungen der Stundung nicht vor, ohne dass die fehlerhafte Entscheidung vom Schuldner zu verantworten wäre oder ihm insofern allenfalls leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, so sieht Nummer 2 eine zeitlich limitierte Möglichkeit der Aufhebung vor. Die Bewilligungsentscheidung ist unabänderlich, wenn seit Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind. Dieser Zeitraum entspricht der Verjährungsregelung in § 10 GKG. Die Unbilligkeit, die darin liegen kann, dass nach einem doch recht erheblichen Zeitraum die Stundung aufgehoben wird, kann dadurch gemildert werden, dass das Gericht bei seiner Entscheidung die bereits verflossene Zeit und das Verhalten des Schuldners berücksichtigt. Um den Schuldner zu einer pünktlichen Zahlung seiner Ratenverpflichtungen anzuhalten, sieht Nummer 3 die Aufhebung für den Fall vor, dass der Schuldner mit einer Zahlung länger als drei Monate im Rückstand ist. Ist diese Säumnis allerdings in einer nachteiligen Veränderung der wirtschaftlichen Veränderung des Schuldners begründet, so hat das Gericht zu prüfen, ob nicht eine Anpassung der Ratenzahlungen gemäß § 4b Abs. 2 InsO (neu) geboten ist. Bei § 124 Nr. 4 ZPO ist umstritten, ob der Zahlungsrückstand der Partei verschuldet sein muss, um eine Aufhebung zu rechtfertigen. Teilweise wird vertreten, das Verschulden könne im Rahmen einer Ermessensprüfung der Aufhebung berücksichtigt werden. Eine solche Unsicherheit ist bei § 4c InsO (neu) nicht akzeptabel, da die Stundung existentielle Bedeutung für den Schuldner haben kann. Deshalb wird in der Vorschrift eindeutig klargestellt, dass nur ein schuldhafter Rückstand eine Aufhebung rechtfertigen kann.

Der Einsatz öffentlicher Mittel für ein mit dem Ziel der Restschuldbefreiung betriebenes Insolvenzverfahren ist nur dann gerechtfertigt, wenn auch der Schuldner erhebliche Anstrengungen unternimmt, um für die Verfahrenskosten aufzukommen und eine möglichst optimale Befriedigung der Gläubiger anzustreben. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb in Nummer 4 vor, die Obliegenheit aus § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO bereits für das Insolvenzverfahren heranzuziehen. Damit wird einerseits das Argument entkräftet, dem Schuldner werde eine Restschuldbefreiung zum Nulltarif eröffnet. Andererseits ist das ernsthafte Bemühen des Schuldners um eine angemessene Erwerbstätigkeit ein wesentliches Indiz für seine Motivation, das mehrjährige Verfahren auch durchzustehen. Insofern stellt die Erwerbsobliegenheit eine gewisse Parallele zur Prüfung der Erfolgsaussicht im Rahmen der Prozesskostenhilfe dar. Um dem Gericht die Feststellung zu erleichtern, ob der Schuldner dieser Obliegenheit nachkommt, wird die in § 296 Abs. 2 Satz 2 InsO statuierte Pflicht des Schuldners, Auskunft über die Erfüllung seiner Obliegenheit zu erteilen sowie gegebenenfalls ihre Richtigkeit an Eides Statt zu versichern, auch auf die Erwerbsobliegenheit im Rahmen der Stundung ausgedehnt. Durch die entsprechende Anwendung von § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO wird dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, bei unzureichender Mitwirkung des Schuldners die Stundung aufzuheben. Damit soll jedoch keine Pflicht des Gerichts begründet werden, etwa die Erwerbsobliegenheiten des Schuldners zu überwachen. Das Gericht ist nur dann gehalten tätig zu werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte, etwa der Hinweis eines Gläubigers, eine Obliegenheitsverletzung seitens des Schuldners nahe legen.

Der Entwurf sieht davon ab, die Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 InsO oder einen Verstoß gegen die in § 295 Abs. 1 InsO genannten Obliegenheiten als selbstständige Aufhebungsgründe auszugestalten. Es scheint nicht geboten, die Stundung aufzuheben, wenn die unmittelbar von einer Restschuldbefreiung betroffenen Gläubiger diesen Verstoß des Schuldners als nicht so schwerwiegend einstufen, um die Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen. Darüber hinaus wird sich auch nach der vorgeschlagenen Fassung ein vergleichbares Ergebnis wie bei einer ausdrücklichen Festlegung als Aufhebungsgrund erreichen lassen. War dem Gericht eine Straftat nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO nicht bekannt, so wird in aller Regel der Aufhebungsgrund der Nummer 1 vorliegen. Erfolgt die Verurteilung erst nach Gewährung der Stundung, so wird die Restschuldbefreiung, sofern ein entsprechender Gläubigerantrag vorliegt, nach § 297 InsO versagt. Die Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 2 und 4 werden ganz überwiegend von einem betroffenen Gläubiger vorgetragen, der dann auch die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen wird. Wurde dem Schuldner bereits einmal eine Restschuldbefreiung erteilt, so wird auch insofern regelmäßig der Versagungsgrund der Nummer 1 gegeben sein. Die Verletzung von Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten des Schuldners wird hinsichtlich der für die Stundung besonders wichtigen Erwerbsobliegenheit über Nummer 4 zweiter Halbsatz sanktioniert. Hat der Schuldner im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vorsätzlich oder grob fahrlässig in den vorzulegenden Verzeichnissen unrichtige Angaben gemacht, so wird ebenfalls häufig der Aufhebungsgrund der Nummer 1 eingreifen. Vergleichbares gilt für die Obliegenheiten des § 295 Abs. 1 InsO. Kommt der Schuldner zu neuem Vermögen, beispielsweise durch einen Erbfall, so kann das Gericht dieser Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 4b Abs. 2 InsO (neu) Rechnung tragen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in § 295 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Obliegenheiten wird regelmäßig auch ein Gläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Eine eigen-

ständige Aufhebungsmöglichkeit durch das Gericht unabhängig von dem Verhalten der Insolvenzgläubiger ist deshalb nicht erforderlich.

Zu § 4d InsO

Im Interesse einer zügigen Abwicklung des Insolvenzverfahrens kann nach § 6 InsO eine gerichtliche Entscheidung nur in den Fällen angefochten werden, in denen dies ausdrücklich vorgesehen ist. Da die Gewährung einer Stundung oftmals ausschlaggebend sein wird, ob der Schuldner die Chance für einen wirtschaftlichen Neuanfang erhält, wird gegen die Ablehnung der Stundung oder deren Aufhebung dem Schuldner das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eröffnet. Wird die Stundung abgelehnt, so wird regelmäßig der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abzuweisen sein. Wird die Stundung aufgehoben, so dürfte dies ebenfalls in der Regel zur Massearmut des Verfahrens und damit zu einer Einstellung nach § 207 Abs. 1 InsO führen, die keine taugliche Anknüpfung für eine Restschuldbefreiung ist. Von gleich existenzieller Bedeutung kann die Beiordnung eines Rechtsanwalts für einen rechtsunkundigen Schuldner sein, der nicht in der Lage ist, sich angemessen mündlich und schriftlich auszudrücken. Wird ihm die Beiordnung versagt, so wird er häufig seine Rechte im Verfahren nicht geltend machen können.

Wird die Stundung bewilligt, so wird in Anlehnung an § 127 Abs. 3 ZPO der Staatskasse eine Beschwerdebefugnis eingeräumt. Allerdings soll die Staatskasse nur beschwerdeberechtigt sein, wenn das Insolvenzgericht bei der Gewährung der Stundung von unzutreffenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners ausgegangen ist.

Zu Nummer 2

In Insolvenzverfahren erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen bisher in dem zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt bzw. in einer vom Gericht bestimmten Tageszeitung. Das Veröffentlichungsblatt i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 1 InsO wird durch Landesrecht bestimmt.

Bei Entscheidungen mit weitreichenden Wirkungen für die Verfahrensbeteiligten ist in bestimmten Einzelfällen die Bekanntmachung unbeschadet des § 9 InsO auszugsweise im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Auf diesem Wege ist sichergestellt, dass die für die Unterrichtung des Geschäftsverkehrs wesentlichen Bekanntmachungen – beispielsweise des Eröffnungsbeschlusses – einem unbegrenzten Personenkreis in einem Blatt zugänglich gemacht werden.

Die Vielzahl der Veröffentlichungen und die Kosten dafür – insbesondere bei Bekanntmachungen über die Tageszeitung – wirken sich auf die Höhe der Gerichtskosten für diese Verfahren in nicht unerheblichem Umfang aus. In Verbraucherinsolvenzverfahren mit regelmäßig geringen Massen haben die Veröffentlichungskosten dazu beigetragen, dass diese Verfahren nicht eröffnet werden konnten und dem Schuldner der Weg zur Restschuldbefreiung dadurch versperrt blieb. Zur Vermeidung dieser negativen Folgen soll die Gesetzesänderung dazu beitragen, die Bekanntmachungskosten zu senken.

Veröffentlichungen über die verschiedenen Printmedien (Amtsblätter, Tageszeitungen und Bundesanzeiger) sind arbeitsaufwendig und verursachen in jedem Fall unterschiedlich hohe Druckkosten. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, die Nutzung eines kostengünstigen neuen Mediums für Veröffentlichungen in Insolvenzverfahren zu ermöglichen.

Da die Insolvenzverfahren bundesweit elektronisch bearbeitet werden, bestehen bei den Insolvenzgerichten die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des „Internet“. Diese völlig neue Art der Bekanntmachung ist im Vergleich zu den Printmedien wesentlich kostengünstiger, da sie keine Druckkosten verursacht und nur mit einem minimalen Arbeitsaufwand verbunden ist. Das Internet bietet nicht nur eine Verfahrensvereinfachung, sondern führt auch zu einer weltweiten Publizität, die bei der zunehmenden Bedeutung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren vorteilhaft ist. Hinzu kommt die Möglichkeit einfacher Recherchen. Zur Bezeichnung dieser Veröffentlichungsform übernimmt der Gesetzentwurf den Begriff „elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem“ aus § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes. Die Landesjustizverwaltung kann somit anordnen, ob und gegebenenfalls in welchem Blatt veröffentlicht werden soll oder ob alternativ oder – etwa für eine Übergangszeit – kumulativ das Internet für Veröffentlichungen zu nutzen ist.

Derzeit ist aber eine Internetveröffentlichung noch mit den Nachteilen verbunden, dass sie nicht für Jedermann zugänglich ist und keine bundeseinheitliche Form der Bekanntmachung bietet. Dennoch soll dieses neue und vor allem kostengünstige Medium in den Fällen, in denen eine breit angelegte Publizität nicht erforderlich ist, von den Insolvenzgerichten genutzt werden können. Das Printmedium soll je nach Entscheidung der Landesjustizverwaltung weiterhin zur Verfügung stehen. Unberührt davon bleiben die im Gesetz zwingend vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Bundesanzeiger, die allerdings reduziert werden sollen.

Im Verbraucherinsolvenzverfahren sind im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren Unterschiede hinsichtlich der Publizität feststellbar. Der Schuldner hat mit dem Ziel seiner umfassenden Entschuldung ein starkes Interesse daran, alle seine Gläubiger in das Verfahren einzubeziehen. Die Gläubiger werden bereits bevor das eigentliche Insolvenzverfahren beginnt vom Schuldner und vom Gericht zur Auskunft und Überprüfung ihrer Forderungen aufgefordert. Gleichzeitig erhalten sie mit dem Plan beim außergerichtlichen Einigungsversuch sowie mit den Verzeichnissen und dem Schuldenbereinigungsplan in der ersten Phase des gerichtlichen Verfahrens einen umfassenden Überblick über die Verschuldenssituation des Schuldners. Insofern sind die Anforderungen an die Publizität in der Verbraucherinsolvenz mit denen in der Unternehmensinsolvenz nicht gleichzusetzen.

Zu Nummer 3

Nach der Konzeption des Gesetzentwurfs kann der Schuldner nur aufgrund eines eigenen Insolvenzeröffnungsantrags eine Restschuldbefreiung erlangen (vgl. Artikel 1 Nr. 15). Eine Belehrung über die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung erst bei Verfahrenseröffnung, wie sie § 30 Abs. 3 InsO vorsieht, käme deshalb zu spät. Durch die vorgeschlagene Änderung von § 20 InsO soll deshalb die Belehrung

durch das Gericht unmittelbar nach der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags erfolgen.

Zu Nummer 4

Die Nichtzulassung der sofortigen Beschwerde gegen Sicherungsmaßnahmen im Eröffnungsverfahren ist in der Literatur auf zum Teil sehr heftige Kritik gestoßen. Gegen sie wurden auch verfassungsrechtliche Argumente ins Feld geführt. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen können in der Tat nachhaltig in die Rechtsposition des Schuldners eingreifen, ihm etwa vollständig die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entziehen. Dies stellt eine im Vergleich zur Rechtslage unter der Konkursordnung erhebliche Schlechterstellung des Schuldners dar, wobei zudem noch zu berücksichtigen ist, dass durch die Insolvenzordnung die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen im Vergleich zur Konkursordnung noch ausgeweitet wurden. Verfahrensverzögerungen durch die Zulassung der Beschwerde unter dem Regime der Konkursordnung wurden nicht berichtet. Sie sind auch unter der Insolvenzordnung nicht zu befürchten, da der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Zu Nummer 5

In Ergänzung der in §§ 4a ff. InsO (neu) geregelten Stundungslösung wird die vorgeschlagene Ergänzung in § 26 Abs. 1 Satz 2 klarstellen, dass eine Abweisung mangels Masse unterbleibt, wenn das Gericht dem Schuldner eine Stundung der Verfahrenskosten bewilligt.

Zu Nummer 6

Notwendige Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 7

Nach Äußerungen in der Literatur und nach der zum Teil sehr heftigen Kritik von Praktikern bildet eines der zentralen Probleme im Unternehmensinsolvenzbereich die Frage, wie auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangene Entgeltansprüche der Arbeitnehmer zu bewerten sind, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nicht freigestellt, sondern weiter beschäftigt werden. Im Interesse der Sanierung erhaltenswerter Unternehmen und im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer ist hier eine Lösung dringend geboten. Mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung verloren die rückständigen Ansprüche der Arbeitnehmer für die letzten sechs Monate vor Verfahrenseröffnung ihren Charakter als atypische Masseverbindlichkeiten (§ 59 Abs. 1 Nr. 3a KO) und außerdem ihren bevorrechtigten Rang nach § 61 Nr. 1a KO. Sie werden nun als gewöhnliche Insolvenzforderungen eingestuft. Eine Absicherung der Arbeitnehmer für ihren rückständigen Lohn erfolgt nur noch über das Insolvenzgeld. Eine ausdrückliche Rückstufung der auf die Bundesanstalt übergegangenen Entgeltansprüche der Arbeitnehmer wie in § 59 Abs. 2 KO schien deshalb in der Insolvenzordnung entbehrlich. Verbreitet war die Einschätzung, mit der Abschaffung der Vorrechte der Arbeitnehmer durch die Insolvenzordnung werde die Vorfinanzierung von Insolvenzgeld eher noch erleichtert. Dabei wurde jedoch nicht deutlich genug die mögliche Konsequenz gesehen, dass nach § 55 Abs. 2 Satz 2 InsO Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen zu Masseverbindlichkeiten werden, wenn der vorläufige Insolvenzverwalter mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis die Gegenleistung in Anspruch genommen hat. Ist diese Vorschrift einschlägig, so werden die Lohnansprüche der Arbeitnehmer Masseverbindlichkeiten, sofern der vorläufige Insolvenzverwalter die betreffenden Arbeitnehmer nicht freistellt. Diese Qualifikation würden die Ansprüche auch bei einem Übergang auf die Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 187 SGB III behalten. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Fortführung des Unternehmens in einer kritischen Phase deutlich erschwert wird. Werden die auf die Bundesanstalt übergegangenen Entgeltansprüche als Masseverbindlichkeiten qualifiziert, so zehren sie einen Großteil der Masse auf, so dass die Verfahren häufig wegen Masseunzulänglichkeit eingestellt werden müssten. Darüber hinaus würde die Bundesanstalt mit ihren übergegangenen Ansprüchen den Lohnansprüchen der Arbeitnehmer vorgehen, die nicht durch das Insolvenzgeld abgedeckt sind. Der vorläufige Insolvenzverwalter mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis gerät in ein Dilemma, wenn er einerseits nach der Insolvenzordnung das Unternehmen fortzuführen hat, er andererseits jedoch für die Ansprüche nicht freigestellter Arbeitnehmer haftet. Nur wenn die Masseinsuffizienz im Zeitpunkt der Vorfinanzierung für den Verwalter nicht erkennbar war, scheidet eine Haftung gemäß § 61 InsO aus und hat der Verwalter lediglich gemäß § 208 InsO die Masseunzulänglichkeit anzuzeigen. Die Altmasseverbindlichkeiten der Bundesanstalt werden dann gemäß § 209 InsO nur nachrangig bedient. Um die geschilderten nachteiligen Konsequenzen zu vermeiden, werden derzeit von den Gerichten überwiegend vorläufige Verwalter ohne Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis eingesetzt, bei denen § 55 Abs. 2 InsO nicht einschlägig ist. Es würde jedoch ein völlig ungereimtes Ergebnis darstellen, wenn dem vorläufigen Insolvenzverwalter mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis das wichtigste Instrument zur Fortführung des Betriebes im Eröffnungsverfahren, die Vorfinanzierung von Insolvenzgeld, nicht zur Verfügung steht, während ein so genannter „schwacher“ Verwalter von dieser Möglichkeit Gebrauch machen könnte. Auch bei der Bundesanstalt für Arbeit besteht insofern durchaus Problembewusstsein. In den Durchführungsanweisungen zum Forderungseinzug ist vorgesehen, die Bundesanstalt könne vorübergehend auf eine Vorwegbefriedigung gemäß § 53 InsO verzichten, um die Masseunzulänglichkeit nach § 208 zu verhindern, wenn dies für die Bundesanstalt wirtschaftlich und zweckmäßig ist, z. B. um einen erheblichen Teil der Arbeitsplätze zu erhalten. Ein vorübergehender Forderungsverzicht ist sicher ein wichtiger Schritt um die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs zumindest eine gewisse Zeit zu ermöglichen. Allerdings vermag er die wesentliche Schwäche des geltenden Rechts nicht zu beseitigen. Bei einer Einstufung der übergegangenen Ansprüche als Masseverbindlichkeiten besteht weiter das Problem, dass diese Verbindlichkeiten gemäß § 53 InsO vorweg zu befriedigen sind und nicht von einem Insolvenzplan erfasst werden. Das in der Insolvenz fortgeführte Unternehmen wird nicht wie im früheren Recht von den Lohnansprüchen entlastet, eine entsprechende Masseanreicherung wird nicht realisiert. Selbst wenn die übergegangenen Ansprüche von der Bundesanstalt für eine gewisse Zeit nicht geltend gemacht werden, müsste der Verwalter, wenn diese Verbindlichkeiten nicht durch die Masse gedeckt sind, regelmäßig doch die Masseunzulänglichkeit nach § 208 Abs. 1

Satz 2 InsO anzeigen. Sanierungen würden hierdurch erheblich erschwert.

In Rechtsprechung und Literatur werden verschiedene Wege beschritten, um die geschilderten nachteiligen Konsequenzen zu vermeiden. So wird etwa die Auffassung vertreten, § 108 Abs. 2 InsO sei als lex specialis zu § 55 Abs. 2 Satz 2 InsO anzusehen. Eine andere Auffassung will im Wege teleologischer Reduktion § 55 Abs. 2 InsO so auslegen, dass von seinem Geltungsbereich diejenigen Geldforderungen der Arbeitnehmer ausgenommen werden, die auf die Bundesanstalt übergegangen sind. Da nicht absehbar ist, ob sich diese Auffassung letztlich durchsetzen wird und eine höchstrichterliche Klärung wohl noch einige Zeit auf sich warten lässt, schlägt der Gesetzentwurf vor, eine § 59 Abs. 2 KO entsprechende Bestimmung in einen neuen § 55 Abs. 3 InsO einzustellen. Eine faktische Schlechterstellung der Bundesanstalt ist damit nicht verbunden, da gegenwärtig die Insolvenzgerichte fast ausschließlich vorläufige Verwalter ohne Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis bestellen, so dass die Entgeltansprüche der Arbeitnehmer aus dem Eröffnungsverfahren in aller Regel nur Insolvenzforderungen bilden. Konkret bedeutet dies, dass die vorgeschlagene Änderung sich nicht auf die Beiträge der umlagepflichtigen Unternehmen auswirken wird.

Während Absatz 3 Satz 1 die nach § 187 SGB III auf die Bundesanstalt übergegangenen Ansprüche herabstuft, erfasst Satz 2 den von der Insolvenzgeldversicherung abgedeckten Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Die Sonderregelung ist erforderlich, da nach § 208 Abs. 2 Satz 1 SGB III diese Ansprüche nicht auf die Bundesanstalt übergehen, vielmehr die Einzugsstelle weiterhin zur Einziehung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags berechtigt bleibt.

Zu Nummer 8

Ein wesentliches Ziel der Insolvenzordnung ist die Stärkung der Gläubigerautonomie. Die zentralen Weichenstellungen des Verfahrens, die häufig unter erheblichen Zeitdruck und in Unkenntnis des Verfahrensausgangs getroffen werden müssen, sollen durch diejenigen erfolgen, deren Vermögenswerte auf dem Spiel stehen und die deshalb die Folgen von Fehlentscheidungen zu tragen haben. Die Einflussmöglichkeiten der Verfahrensbeteiligten sollen sich deshalb nach dem Wert ihrer in das Verfahren einbezogenen Rechte bestimmen. Dies gilt auch für die absonderungsberechtigten Gläubiger, denen regelmäßig ein Großteil der im Unternehmen vorgefundenen Vermögenswerte zusteht. Sie werden in weit größerem Umfang als unter dem alten Recht in das Verfahren mit einbezogen. Es ist deshalb konsequent, dass die Insolvenzordnung ihr Stimmrecht nicht nur nach einem möglichen Ausfall bemisst, sondern nach der Höhe der Forderung oder, wenn der Schuldner dem Gläubiger nicht persönlich haftet, nach dem Wert des Absonderungsrechts.

So überzeugend dieser Ausgangspunkt etwa bei der Entscheidung der Frage ist, ob das schuldnerische Unternehmen fortgeführt oder stillgelegt werden soll (vgl. § 157 InsO), so zweifelhaft ist die Berechtigung dieses Prinzips, wenn es um die Wahl des Insolvenzverwalters geht. Der Insolvenzverwalter soll von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängig sein, um angemessen die gemeinsamen Interessen der Insolvenzgläubiger wahrnehmen zu können. Es ist zwar sicher zutreffend, dass es keine homogenen Interessen der Gläubiger gibt und regelmäßig jeder von ihnen darauf abzielt, eine möglichst optimale Befriedigung seiner Forderung zu erlangen, doch ist ihnen zumindest insofern ein gemeinsames Interesse eigen, als sie verhindern wollen, dass einem oder einigen von ihnen rechtswidrig Sondervorteile eingeräumt werden. Die Wahl des Insolvenzverwalters, die oftmals als Schicksalsfrage des Verfahrens bezeichnet wird, sollte deshalb so ausgestaltet werden, dass von vornherein keine Besorgnis an seiner Unparteilichkeit aufkommt. Solche Zweifel sind jedoch laut geworden, wenn einzelne absonderungsberechtigte Gläubiger, die ohnehin vom Verfahrensergebnis weitaus weniger betroffen sind als ungesicherte Gläubiger, ihre Stimmmacht ausnützen, um einen ihnen genehmen Verwalter an die Stelle des vom Gerichts bestellten Verwalters zu setzen. Dies mag oftmals durchaus berechtigte Gründe haben (langjährige Branchenkenntnis des Verwalters, gute Erfahrung des Großgläubigers bei der Rückführung von Massekrediten etc.), doch kann dies auch Anlass bieten, an der Unabhängigkeit des so bestimmten Verwalters Zweifel zu hegen. Der Verwalter hat häufig Entscheidungen zu treffen, die nachhaltig die Rechtsposition des Großgläubigers berühren. Dies gilt etwa für die Frage, ob Sicherheiten, die diesem Gläubiger bereits in der Krise gewährt wurden, durch den Verwalter im Wege der Anfechtung angegriffen werden sollen oder ob Einzahlungen auf einem debitorischen Konto des Schuldners von der Bank wirksam zur Zurückführung dieses Debets verwendet werden können. Selbst wenn der Großgläubiger im Einzelfall keinen Einfluss auf den Verwalter ausübt, so ist dennoch nicht auszuschließen, dass gerade junge Verwalter, die ihre berufliche Existenz erst aufbauen wollen, vor einem Anfechtungsprozess gegenüber einem Gläubiger zurückschrecken, der in ihrem regionalen Wirkungskreis eine dominierende Stellung einnimmt und an zahllosen Verfahren beteiligt ist. Die Gläubigerautonomie, die sonst in der Insolvenzordnung durch eine Summenmehrheit zum Ausdruck kommt, soll, um das geschilderte Konfliktpotenzial zu entschärfen, deshalb für die Wahl eines anderen Insolvenzverwalters so modifiziert werden, dass auch eine Kopfmehrheit erreicht werden muss. Eine gewisse Parallele findet sich in § 15 Abs. 4 GesO.

Zu Nummer 9

Die Stundung der Gerichtskosten allein ist nicht ausreichend, um bei Massearmut ein Insolvenzverfahren durchführen zu können. Vielmehr muss auch dafür Sorge getragen werden, dass in diesem Verfahren tätige Personen, also insbesondere der vorläufige Insolvenzverwalter, der Insolvenzverwalter und der Treuhänder im vereinfachten Insolvenzverfahren, einen werthaltigen Anspruch auf ihre Vergütung erhalten. In § 63 Abs. 2 InsO wird für diese Personen ein Sekundäranspruch gegen die Staatskasse geschaffen, sofern das Vermögen des Schuldners rsp. die Insolvenzmasse nicht ausreichend ist, um die Vergütungsansprüche abzudecken. Insofern besteht eine gewisse Parallele zu § 1836a BGB. Nach Ablauf der Stundungsfrist kann die Staatskasse die verauslagten Beträge bei dem Schuldner geltend machen, da in Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz unter Nr. 9017 hierfür ein neuer Auslagentatbestand geschaffen wird.

Zu Nummer 10

Durch die Ergänzung der Verweisung in § 73 Abs. 2 wird erreicht, dass in den Fällen, in denen ein Gläubigeraus-

schuss eingesetzt wurde, die Mitglieder dieses Ausschusses hinsichtlich ihrer Vergütung ebenfalls einen Sekundäranspruch gegen die Staatskasse haben.

Zu Nummer 11

Im Zusammenhang mit Verbraucherinsolvenzverfahren war es in letzter Zeit häufiger zu beobachten, dass einige Insolvenzverwalter/Treuhänder versuchen, die vom Schuldner geleistete Kaution für die von ihm angemietete Wohnung zur Masse zu ziehen. Die Insolvenzverwalter stützen sich dabei auf § 109 Abs. 1 InsO, der ihnen das Recht einräumt, ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer einen vom Schuldner eingegangenen Mietvertrag zu kündigen. Regelmäßig fordert der Insolvenzverwalter den Schuldner vor Ausspruch der Kündigung auf, einen Betrag in Höhe der Kaution an ihn zu überweisen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht nach, so macht der Verwalter von seinem Kündigungsrecht Gebrauch.

Eine Kündigung des Mietverhältnisses über eine vom Schuldner bewohnte Wohnung durch den Konkursverwalter war auch dem früheren Recht nicht fremd. Die ganz h. M. ging dabei davon aus, dass die Kündigungsschutzvorschrift des § 564b BGB nicht eingreife, da sie lediglich im Verhältnis Vermieter/Mieter Geltung beanspruche und nicht die Handlungsmöglichkeit des Verwalters einenge (in diesem Sinn etwa Jaeger/Henckel § 19 KO Rz. 15). Unter dem Regime der Insolvenzordnung dürfte das Problem des Kündigungsrechts des Verwalters deutlich an Schärfe gewonnen haben, da verstärkt auch natürliche Personen ein Insolvenzverfahren beantragen, um in den Genuss einer Restschuldbefreiung zu gelangen. Diese Personen sind häufig weitgehend vermögenslos, so dass die Mietkaution ein für den Insolvenzverwalter lohnenswertes Zugriffsobjekt darstellt. Das Verbraucherinsolvenzverfahren würde jedoch sein Ziel, dem Schuldner einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen, weitgehend verfehlen, wenn es mit der Gefahr einer Obdachlosigkeit des Schuldners verbunden wäre. Der Gesetzentwurf versucht deshalb eine Lösung zu finden, die es einerseits dem Insolvenzverwalter ermöglicht, die Masse vor Belastungen freizustellen, die im Sinne einer optimalen Verwertung des Schuldnervermögens für die Gläubigergesamtheit keinen Sinn haben, andererseits den Mietvertrag mit dem Schuldner nicht berührt und damit die Mietkaution vor dem Zugriff des Insolvenzverwalters bewahrt. Zwar sind in der Literatur verschiedene Lösungswege erwogen worden, um das geschilderte nachteilige Ergebnis für den Schuldner zu vermeiden, doch ist angesichts der existentiellen Bedeutung der Wohnung für den Schuldner die zurzeit bestehende Rechtsunsicherheit nicht akzeptabel. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, dem Verwalter das gesetzlich fixierte Recht einzuräumen, zu erklären, dass zumindest neu entstehende Mietzinsforderungen nicht mehr die Masse belasten. Kann der Schuldner den Mietzins nicht mehr aus seinem pfändungsfreien Vermögen aufbringen, so steht dem Vermieter u. U. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Durch diese Erklärung wird der Mietvertrag nicht beendet, sondern vom Schuldner fortgesetzt. Damit wird auch die Mietkaution geschützt. Solange der Mietvertrag läuft, hat nämlich der Mieter lediglich einen durch das Vertragsende aufschiebend bedingten Anspruch auf Rückzahlung der Kaution. Dieser Anspruch fällt zwar, weil er bereits vor Verfahrenseröffnung wirksam entstanden ist, in die Masse, kann jedoch vom Insolvenzverwalter erst nach Bedingungseintritt, also nach Beendigung des Mietvertrages, geltend gemacht werden. Die in Absatz 1 Satz 2 konzipierte Lösung würde somit hinsichtlich der schuldnerischen Wohnung das Kündigungsrecht des Insolvenzverwalters vollständig verdrängen. Um zu verhindern, dass dem Vermieter hierdurch Nachteile entstehen, schlägt der Gesetzentwurf vor, die Wirkung der Erklärung erst nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist eintreten zu lassen. Darüber hinaus wird dem Vermieter wie im Falle einer Kündigung durch den Insolvenzverwalter ein Schadenersatzanspruch eingeräumt, der als Insolvenzforderung geltend zu machen ist.

Zu Nummer 12

Für den Schuldner würde es eine erhebliche Härte bedeuten, wenn er nach erfolgreichem Durchlaufen der Wohlverhaltensperiode erfahren würde, eine Forderung, die u. U. seine wesentliche Verbindlichkeit ausmacht, wäre von einer Restschuldbefreiung nicht erfasst, da ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, dass ein Gläubiger bereits bei der Forderungsanmeldung darauf hinzuweisen hat, wenn er der Auffassung ist, dass der von ihm beanspruchten Forderung eine unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt. Der Schuldner kann dann frühzeitig einschätzen, ob er sich einem Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung überhaupt unterwerfen will.

Dies hat besondere Bedeutung für Schuldner, die den Überblick über ihre wirtschaftliche Situation vollständig verloren haben. Häufig wird von Schuldnerberatern berichtet, Schuldner würden an sie gerichtete Mahn- und Vollstreckungsbescheide nicht mehr zur Kenntnis nehmen und sie ungelesen weglegen. Dies könnte gravierende nachteilige Auswirkungen für sie haben, da nach einer verbreiteten Auffassung zu § 850f Abs. 2 ZPO es für die Annahme einer unerlaubten Handlung ausreicht, wenn der Gläubiger dies in seinem Mahnbescheid als Grund für den behaupteten Anspruch geltend gemacht hat. Weist der Gläubiger bei der Anmeldung seiner Forderung nicht darauf hin, dass sie nach seiner Einschätzung auf einer unerlaubten Handlung beruht, so wird die Forderung von einer Restschuldbefreiung erfasst (vgl. § 302 Nr. 1 InsO (neu)).

Verfahrenstechnisch lässt sich ein solches „Privileg“ des Gläubigers wie die Behandlung eines Konkursvorrechts nach altem Recht behandeln. Unter der Konkursordnung war anerkannt, dass ein vom Gläubiger beanspruchtes Vorrecht unter Angabe der Tatsachen, auf die es gestützt wurde, mit angemeldet werden musste, um bei der Feststellung der Forderung berücksichtigt zu werden. Wie in dem so genannten isolierten Vorrechtsstreit nach der Konkursordnung soll auch bei dem Streit, ob der Forderung eine unerlaubte Handlung zugrunde liegt, alle gegen den Bestand gerichteten Einwendungen durch die Rechtskraftwirkung des Feststellungsvermerks abgeschnitten sein. Der Fortgang des Insolvenzverfahrens wird durch einen solchen Feststellungsstreit nicht behindert, da diese Feststellung außerhalb des Insolvenzverfahrens zu erfolgen hat. Wiederspricht der Schuldner nicht, so wird der Vortrag des Gläubigers, die Forderung stamme aus einer unerlaubten Handlung, in die Tabelle eingetragen, was nach § 178 Abs. 3 InsO wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter

und den Insolvenzgläubigern wirkt. Fehlt die Feststellung hinsichtlich einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung in der Tabelle, so kann sich der Gläubiger auf einen angeblichen Ausschluss seiner Forderung von der Restschuldbefreiung nicht mehr berufen (vgl. § 302 Nr. 1 (neu)).

Zu Nummer 13

Aus der Praxis wird von Auslegungsschwierigkeiten bei einem laufenden Einkommen des Schuldners im Rahmen des § 196 InsO berichtet, wann die Verwertung der Insolvenzmasse beendet sei und somit die Schlussverteilung erfolgen könne. Diese Schwierigkeiten sind darin begründet, dass nach § 35 InsO abweichend von der Konkursordnung auch der Neuerwerb zur Insolvenzmasse zählt und somit bei einem fortlaufenden Einkommen des Schuldners stets neue Masse anfällt. § 196 Abs. 1 InsO soll deshalb in dem Sinne präzisiert werden, dass die Schlussverteilung erfolgen kann, sobald die Insolvenzmasse ohne Berücksichtigung des laufenden Einkommens verwertet ist, bzw. der Schuldner den Betrag nach § 314 Abs. 1 InsO bezahlt hat.

Zu Nummer 14

In aller Regel wird dem Schuldner bekannt sein, ob sein Vermögen ausreicht, die Verfahrenskosten zu decken. Deshalb sieht § 4a Abs. 1 Satz 1 InsO (neu) vor, dass ein Antrag auf Stundung nur gestellt werden kann, wenn ein Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung vorliegt. Der letztgenannte Antrag soll nach § 287 Abs. 1 InsO (neu) gemeinsam mit dem Eröffnungsantrag gestellt werden. Stellt sich die Massekostenarmut jedoch erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens heraus, so muss, um eine Einstellung gemäß § 207 Abs. 1 zu verhindern, dem Schuldner das Recht eingeräumt werden, auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Stundung zu beantragen. Allerdings ist ein solcher Antrag nur zulässig, wenn der Schuldner rechtzeitig die Restschuldbefreiung beantragt hat.

Zu Nummer 15

Heftig umstritten in der Verbraucherinsolvenz ist die Frage, wie zu verfahren ist, wenn ein Gläubiger den Insolvenzeröffnungsantrag gestellt hat. Unproblematisch ist zunächst, dass nach § 306 Abs. 3 InsO das Insolvenzgericht dem Schuldner Gelegenheit zu geben hat, ebenfalls einen Antrag zu stellen. Macht der Schuldner von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist strittig, ob das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren und/oder das Schuldenbereinigungsplanverfahren durchzuführen sind. Teilweise wird in der Literatur die Auffassung vertreten, zumindest das außergerichtliche Verfahren sei entbehrlich, da aus dem Gläubigerantrag hinreichend deutlich werde, eine außergerichtliche Einigung sei nicht zu realisieren. Andere Stimmen der Literatur wollen noch weitergehen, und sehen auch das gerichtliche Einigungsverfahren als entbehrlich an.

Stellt der Schuldner keinen eigenen Insolvenzantrag, so ist fraglich, ob er aufgrund des Gläubigerantrags ohne Durchführung eines Schuldenbereinigungsverfahrens eine Restschuldbefreiung erlangen kann. Der Gesetzentwurf ist von der Überzeugung getragen, eine unterschiedliche Behandlung der Verbraucherinsolvenzverfahren, bei denen ein Eigenantrag vorliegt und solchen, bei denen ein Gläubiger die Eröffnung beantragt hat, sei nicht gerechtfertigt. Es würde zu einer erheblichen Entwertung des Schuldenbereinigungsverfahrens führen, wenn der Schuldner durch den Insolvenzantrag eines ihm wohl gesonnenen Gläubigers den außergerichtlichen und den gerichtlichen Einigungsversuch umgehen könnte. Das Schuldenbereinigungsverfahren will zum einen eine gütliche Bereinigung der Insolvenzsituation fördern und damit letztlich auch dem Rechtsfrieden dienen, zum anderen zur Entlastung der Insolvenzgerichte beitragen. Häufig werden im außergerichtlichen Einigungsverfahren erstmals die Verschuldungsgeschichte des Schuldners aufgearbeitet, seine Unterlagen geordnet und ein Status seiner Vermögenssituation erstellt. Dies alles entlastet die Insolvenzgerichte erheblich, so dass es nicht in das Belieben des Schuldners gestellt werden darf, ob dieser Verfahrensabschnitt durchgeführt wird. Der Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, eine Restschuldbefreiung nur aufgrund eines eigenen Insolvenzantrags des Schuldners zu ermöglichen. Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist regelmäßig mit dem Eröffnungsantrag zu verbinden. Stellt der Schuldner die beiden Anträge nicht gemeinsam, etwa aus Unkenntnis über die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung, so hat er dies innerhalb von zwei Wochen nachzuholen, nachdem er gemäß § 20 Abs. 2 InsO über die Restschuldbefreiung belehrt worden ist. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine Annäherung des Regelinsolvenzverfahrens und des Verbraucherinsolvenzverfahrens im Hinblick auf die Restschuldbefreiung erreicht werden. Während ein überschuldeter Verbraucher nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO mit dem Eröffnungsantrag auch die Restschuldbefreiung beantragen muss, haben die natürlichen Personen, die unter das Regelinsolvenzverfahren fallen, die Möglichkeit, den Antrag noch im Berichtstermin zu stellen. Für eine solche zeitliche Differenzierung besteht jedoch kein überzeugender Grund. In beiden Verfahren ist es geboten, zügig Klarheit darüber zu erlangen, ob der Schuldner von der Möglichkeit der Restschuldbefreiung Gebrauch machen will. Spätestens nach der im § 20 Abs. 2 InsO vorgesehenen Belehrung hat der Schuldner im Regelinsolvenzverfahren die Restschuldbefreiung zu beantragen.

Zu Nummer 16

Nach der Konzeption der in § 4a ff. InsO (neu) entwickelten Stundungslösung soll ein Einsatz öffentlicher Mittel nur erfolgen, wenn der Schuldner auch unter Heranziehung des während des Verfahrens erlangten Neuerwerbs nicht in der Lage ist, die Verfahrenskosten abzudecken. Mit der Ankündigung der Restschuldbefreiung wird das Insolvenzverfahren nach § 289 Abs. 2 Satz 2 InsO aufgehoben, so dass der Vorrang der Massegläubiger nach § 53 InsO nicht mehr gilt. Da das Restschuldbefreiungsverfahren jedoch eng mit dem Insolvenzverfahren verknüpft ist und von insolvenzrechtlichen Grundsätzen geprägt wird, ist es gerechtfertigt, das Vorwegbefriedigungsrecht der Massegläubiger aus § 53 InsO hinsichtlich der gestundeten Verfahrenskosten auch bei Verteilungen durch den Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode anzuwenden. Zwar wird über die Stundung die Fälligkeit hinausgeschoben, gleichwohl ist die Kostenforderung der Staatskasse erfüllbar und der Treuhänder wird durch den vorgeschlagenen Einschub verpflichtet, diese Forderung auch während der Stundung zu bedienen. Allerdings ist es nicht gerechtfertigt, die Insolvenzgläubiger zusätzlich mit Kosten zu belasten, für die sie bisher nicht ein-

zustehen hatten. Dies gilt für die Kosten, die durch die Beiordnung eines Rechtsanwalts entstehen. Die Beiordnung ist nicht zwingend durch die Abwicklung eines Insolvenzverfahrens veranlasst, sondern sie ist Ausdruck einer besonderen Fürsorge gegenüber einem rechtsunkundigen und im Verfahren unbeholfenen Schuldner. Diese Kosten können deshalb nicht auf die Gläubiger abgewälzt werden.

Um die Motivation des Schuldners in der Zeit, in der er den pfändungsfreien Betrag seines Einkommens an einen Treuhänder abzutreten hat, zu stützen, gibt § 292 Abs. 1 Satz 3 InsO dem Schuldner einen Anspruch auf Rückzahlung eines wachsenden Teils der beim Treuhänder eingegangenen Beträge. Die Regelung kommt somit auch den Gläubigern zugute, da sie den Schuldner anhält, seinen Obliegenheiten nachzukommen. Letztlich ist es auch im Interesse der Staatskasse, wenn hierdurch eine vorzeitige Beendigung des Restschuldbefreiungsverfahrens verhindert wird. Dies ist insbesondere bei Schuldnern angezeigt, die – wie es in den Stundungsfällen wohl regelmäßig der Fall sein wird – sich bereits seit Jahren mit dem pfändungsfreien Teil ihres Einkommens begnügen mussten oder auf öffentliche Unterstützungsleistungen angewiesen waren. Allerdings wäre es ein ungereimtes Ergebnis, wenn dem Schuldner während der Wohlverhaltensperiode ein höherer Teil seines Einkommens als nach Erteilung der Restschuldbefreiung verbliebe. Deshalb soll durch den vorgeschlagenen Satz 4 sichergestellt werden, dass der Schuldner zwar den so genannten Motivationsrabatt erhält, dieser jedoch nicht über das hinausgeht, was ihm bei Ratenzahlungen nach § 115 ZPO verbleiben würde.

Zu Nummer 17

Durch die vorgeschlagene Verweisung auf § 63 Abs. 2 soll dem Treuhänder im Restschuldbefreiungsverfahren ein Sekundäranspruch gegen die Staatskasse eingeräumt werden, sofern die an ihn abgeführten Beträge seine Vergütung nicht decken.

Zu Nummer 18

Ist die Mindestvergütung des Treuhänders durch die eingehenden Beträge nicht gedeckt, so sieht § 298 InsO die rigide Rechtsfolge einer Versagung der Restschuldbefreiung vor. Wurden dem Schuldner die Verfahrenskosten nach § 4a InsO (neu) gestundet, so würde es eine Vergeudung öffentlicher Mittel bedeuten, wenn nach der weitgehenden Förderung eines kosten- und arbeitsintensiven Verfahrens dessen Ziel verfehlt würde, nur weil die im Verhältnis zu den Gesamtkosten unbedeutende Mindestvergütung des Treuhänders nicht gedeckt ist. Absatz 1 Satz 2 enthält insofern jedoch lediglich eine Klarstellung, da dem Treuhänder bereits nach § 293 Abs. 2 InsO (neu) ein Sekundäranspruch gegen die Staatskasse hinsichtlich seiner Vergütung eingeräumt wird.

Konnte der Schuldner zwar die in § 54 InsO genannten Kosten berichtigen, ist er aber in der Wohlverhaltensperiode, beispielsweise weil er zwischenzeitlich seine Arbeitsstelle verloren hat, nicht in der Lage, die Mindestvergütung für den Treuhänder aufzubringen, so eröffnet ihm Absatz 2 Satz 2 (neu) die Möglichkeit, noch in der Wohlverhaltensperiode eine Stundung zu beantragen, die dann dem Treuhänder einen Sekundäranspruch gegen die Staatskasse eröffnet.

Zu Nummer 19

Ein zentrales Anliegen des Gesetzentwurfes ist es, mittellosen Schuldnern den Zugang zum Verfahren zu ebnen. Dies erfolgt auf zwei Wegen: Zum einen über die den § 4a ff. InsO (neu) zugrunde liegende Stundungslösung, zum anderen durch Gesetzesänderungen, die die Kosten des einzelnen Verfahrens reduzieren sollen. Ein wesentliches Einsparpotenzial liegt hier bei den Auslagen für die Veröffentlichungen. § 9 Abs. 1 Satz 1 InsO (neu) überlässt es deshalb den Landesjustizverwaltungen zu entscheiden, ob eine Veröffentlichung in einem Printmedium oder über das Internet erfolgen soll. Eine Ausnahme ist lediglich für die Veröffentlichungen vorgesehen, bei denen zwingend eine bundeseinheitliche Unterrichtung sichergestellt werden muss. Dies gilt für die Eröffnung und für die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Da eine Restschuldbefreiung schwerwiegend in die Rechte der Gläubiger eingreift, ist auch insofern eine bundeseinheitliche Veröffentlichung angezeigt. Dies wird durch § 289 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 200 Abs. 2 Satz 2 InsO gewährleistet. Die Gläubiger sind somit unterrichtet, dass der Schuldner in die Wohlverhaltensperiode entlassen wurde. Sie können sich deshalb über den Ausgang des Restschuldbefreiungsverfahrens in den Bekanntmachungsmedien des jeweiligen Bundeslandes informieren. Eine bundesweite Veröffentlichung der Erteilung der Restschuldbefreiung ist deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 20

Mit der Änderung von Nummer 1 soll dem Interesse des Schuldners Rechnung getragen werden, möglichst frühzeitig darüber informiert zu werden, welche Forderungen nicht von einer Restschuldbefreiung erfasst werden. Diese Änderung stellt somit eine notwendige Ergänzung der im § 174 Abs. 2 InsO (neu) vorgesehenen Verpflichtung des Gläubigers dar, bereits bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, wenn er der Auffassung ist, seiner Forderung liege eine unerlaubte Handlung zugrunde. Wird die jeweilige Forderung überhaupt nicht im Insolvenzverfahren angemeldet oder wird sie ohne den Hinweis nach § 174 Abs. 2 angemeldet, so kann der Gläubiger nach Erteilung der Restschuldbefreiung seine Forderung nicht mehr zwangsweise gegenüber dem Schuldner durchsetzen.

In einzelnen Bundesländern gibt es Stiftungen, öffentliche oder karitative Einrichtungen, die den Schuldner bei der Aufbringung der Verfahrenskosten unterstützen. Sinn dieser Unterstützungsleistungen ist es regelmäßig, dem Schuldner den Zugang zum Verfahren zu ebnen, nicht jedoch die Verfahrenskosten endgültig zu übernehmen. Vielmehr sind diese Einrichtungen gehalten, zum Zwecke der Refinanzierung die kreditierten Verfahrenskosten gegenüber dem Schuldner nach dessen wirtschaftlicher Erholung geltend zu machen, um diese Mittel dann für andere überschuldete Personen einsetzen zu können. Durch diese Fördermaßnahmen wird auch die Staatskasse entlastet, da eine Stundung der Verfahrenskosten nicht mehr erforderlich ist. Diese Einrichtungen haben ein erhebliches Interesse daran, dass die von ihnen dem Schuldner vor Verfahrenseröffnung gewährten Mittel nicht von einer Restschuldbefreiung nach § 302 InsO erfasst werden. In § 302 soll deshalb eine neue Nummer 3 eingestellt werden, welche die genannten Darlehen von einer Restschuldbefreiung ausschließt. Eine solche Ausnahme

muss jedoch eng konzipiert sein, um zu verhindern, dass unseriöse Geschäftemacher hier ein neues Betätigungsfeld erhalten. Es werden deshalb nur zinslose Darlehen privilegiert, die rein zweckgebunden zur Begleichung der Verfahrenskosten gewährt wurden.

Zu Nummer 21

Die Einbeziehung von Kleinunternehmern in das Verbraucherinsolvenzverfahren hat schwierige Abgrenzungsprobleme verursacht und zu einer erheblichen Justizbelastung beigetragen. Der für die Abwicklung dieser Verfahren erforderliche Aufwand war jedoch häufig ohne nennenswertes Ergebnis, da bei der Vielzahl der involvierten Gläubiger eine gütliche Einigung nahezu ausgeschlossen war. Der Gesetzentwurf will deshalb noch werbende und ehemalige Kleinunternehmer dem Regelinsolvenzverfahren zuweisen. Eine Ausnahme soll nur für die ehemaligen Unternehmer vorgesehen werden, die von ihrer Verschuldungsstruktur einem Verbraucher gleichzusetzen sind (vgl. Allgemeine Begründung zu 3.).

Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz, dass alle ehemaligen oder noch aktiv Selbstständigen nicht dem Verbraucher-, sondern dem Regelinsolvenzverfahren unterfallen. Im Gegensatz zum geltenden Absatz 1 Satz 1 wird deshalb nicht mehr darauf abgestellt, welche Tätigkeit aktuell ausgeübt wird. Gerade die Verwendung des Präsens war für einen Großteil der Interpretationsprobleme verantwortlich, da diese Formulierung als Begründung diente, um letztlich auch ehemalige Großunternehmer dem Verbraucherinsolvenzverfahren zuzurechnen. Damit mussten Sachverhalte mit mehrstelligen Millionenbeträgen an Verbindlichkeiten und Hunderten von Gläubigern einer gütlichen Einigung im Rahmen eines Schuldenbereinigungsverfahrens zugeführt werden. Ein solches Unterfangen ist jedoch offensichtlich aussichtslos.

Von dem Grundsatz, dass ehemalige und noch aktive Unternehmer generell dem Regelinsolvenzverfahren zuzuordnen sind, wird eine Ausnahme für die Schuldner gemacht, die eine geringfügige selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben. Diese ehemaligen Unternehmer sollen dem Verbraucherinsolvenzverfahren unterfallen, wenn ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen sie keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Nur wenn beide Vorraussetzungen erfüllt sind, ähnelt ihre Verschuldungsstruktur der von Verbrauchern. Insofern ist eine Einbeziehung in das Verbraucherinsolvenzverfahren nur dann gerechtfertigt, wenn die Arbeitsverhältnisse vollständig abgewickelt sind und aus ihnen keine Verbindlichkeiten des Schuldners mehr bestehen. Der Terminus „Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen" ist dabei weit zu verstehen, so dass nicht nur Forderungen der Arbeitnehmer selbst, sondern beispielweise auch gemäß § 187 SGB III auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangene Ansprüche hierzu zählen.

Nach Absatz 2 sind die Vermögensverhältnisse dann überschaubar, wenn der Schuldner weniger als 20 Gläubiger hat. Als zentrales Abgrenzungskriterium des Verbraucherinsolvenzverfahrens vom Regelinsolvenzverfahren soll somit die Zahl der Gläubiger dienen. Nach den Erfahrungen der Praxis sind Einigungsversuche mit mehr als 20 Gläubigern in aller Regel aussichtslos. Häufig wird sogar berichtet, lediglich bei 5 bis 10 Gläubigern würde eine gewisse Einigungschance bestehen. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass mit zunehmender Erfahrung der Gläubiger mit der Insolvenzordnung die weit verbreitete Skepsis hinsichtlich des Schuldenbereinigungsverfahrens weicht und auch bei einer größeren Gläubigerzahl eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann. Unter dem geltenden Recht war heftig umstritten, welcher Zeitpunkt für die Frage maßgebend sein soll, ob der Schuldner eine geringfügige selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Teilweise wurde auf den Eintritt der Insolvenz, teilweise auf den Eröffnungsantrag und von anderen wieder auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgestellt. Um insofern Rechtssicherheit zu schaffen, schlägt der Entwurf vor, den Zeitpunkt der Antragsstellung als maßgebend anzusehen. Zu diesem Zeitpunkt hat das Gericht zu entscheiden, ob ein Regelinsolvenzverfahren eröffnet werden kann oder ob die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu beachten sind. Die vorgeschlagene Neuregelung soll die Arbeit des Insolvenzgerichts im Vergleich zum geltenden Recht deutlich erleichtern. Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer ehemals unternehmerisch tätigen Person beantragt, so kann das Gericht, wenn keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, ohne weiteres das Regelinsolvenzverfahren eröffnen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die auf eine geringe Zahl von Gläubigern schließen lassen, so kann das Gericht durch Nachfrage beim Schuldner zügig sich darüber Klarheit verschaffen. Selbst wenn beim einem ehemals unternehmerisch tätigen Schuldner weniger als 20 Gläubiger anzutreffen sind, könnte das Gericht dennoch ein Regelinsolvenzverfahren eröffnen, wenn ungeachtet der geringen Gläubigerzahl die Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind. Dies lässt sich etwa annehmen, wenn zahlreiche streitige Forderungen in nicht unbeträchtlicher Höhe involviert sind oder komplexe Anfechtungssachverhalte auftreten können.

Zu Nummer 22

Nach dem Gesetzentwurf soll das Schuldenbereinigungsplanverfahren nicht mehr zwingend vorgeschrieben werden, sondern nur dann stattfinden, wenn es das Gericht als sinnvolles Instrument zu einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung ansieht. Um dem Insolvenzgericht diese Entscheidung zu erleichtern, muss es in die Lage versetzt werden, anhand der ihm vorliegenden Unterlagen eine solche Prognose treffen zu können. Durch die vorgeschlagene Ergänzung von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO wird der Schuldner verpflichtet, seinem Eröffnungsantrag stets auch den im außergerichtlichen Verfahren erstellten Plan beizufügen und kurz zu erläutern, warum dieser gescheitert ist. Damit soll jedoch keinesfalls die Prüfungskompetenz des Insolvenzgerichts auf den außergerichtlichen Plan ausgedehnt werden, vielmehr dient die Vorlage des Plans lediglich der Informationbeschaffung für die geschilderte Prognoseentscheidung.

Im Interesse einer Kostenreduzierung soll statt dem gesamten Vermögensverzeichnis den Gläubigern nur noch eine Vermögensübersicht zugestellt werden (vgl. § 307 Abs. 1 (neu)). Durch die Neufassung von Absatz 1 Nr. 3 wird diese Vermögensübersicht in die Insolvenzordnung eingeführt und ihr Inhalt kurz umrissen.

Nach der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Konzeption kann eine Restschuldbefreiung nur erlangt werden, wenn der Schuldner einen eigenen Eröffnungsantrag stellt (vgl. Nummer 15). In diesem Fall hat er zunächst eine außergerichtliche Einigung mit seinem Gläubigern zu versuchen. Da ein solcher Einigungsversuch nicht in der Monatsfrist des Absatzes 3 Satz 2 zu bewerkstelligen ist, wird dem Schuldner im Falle eines vorgehenden Gläubigerantrags eine Frist von 3 Monaten eingeräumt.

Zu Nummer 23

Der Gesetzentwurf sieht zwei Maßnahmen vor, um den außergerichtlichen Einigungsversuch gegen Zwangsvollstreckungen einzelner Gläubiger abzusichern. Im Interesse einer möglichst geringen Gerichtsbelastung wird dabei der Schwerpunkt auf die Ausdehnung der Rückschlagssperre des § 88 InsO gelegt (vgl. Nummer 28). Aber selbst die Ausdehnung der Monatsfrist des § 88 InsO auf drei Monate im vereinfachten Insolvenzverfahren würde keinen wirksamen Schutz bedeuten, wenn sich die außergerichtlichen Einigungsbemühungen über mehrere Monate hinziehen (vgl. Allgemeine Begründung zu 4.) Es ist deshalb geboten, eine gesetzliche Fiktion des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs für den Fall zu schaffen, dass die in die Einigungsbemühungen involvierten Gläubiger Vollstreckungsmaßnahmen initiieren. Ein Gläubiger, der nach Übersendung des Planes Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner ergreift, gibt hinreichend deutlich zu verstehen, dass er die Zustimmung zu dem ihm unterbreiteten Plan verweigert. In der Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO hat die geeignete Person oder Stelle auf die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hinzuweisen.

Bei der Ausgestaltung der Fiktion muss darauf geachtet werden, dass sie nicht zu früh greift und damit den gesamten außergerichtlichen Einigungsversuch entwertet. Deshalb sollen nur solche Vollstreckungsmaßnahmen die Fiktion des Scheitern auslösen, die eingeleitet wurden, nachdem bereits über den Plan zur außergerichtlichen Schuldenbereinigung beraten wurde. Damit werden auch die besonders regelungsbedürftigen Fälle abgedeckt, in denen der Gläubiger erst durch die Übersendung des Plans oder durch Anlagen zu dem Plan von Vermögenswerten des Schuldners Kenntnis erhält, die eine Zwangsvollstreckung lohnen, auf die der Schuldner jedoch zwingend für eine Schuldenbereinigung angewiesen ist. Solange die geeignete Person oder Stelle den Plan noch mit dem Schuldner ausarbeitet und dieser noch nicht den Gläubigern übermittelt wurde, greift die Fiktion des § 305a InsO (neu) noch nicht ein.

Zu Nummer 24

Häufig ist es bereits bei Einleitung des Schuldenbereinigungsplanverfahrens offensichtlich, dass eine gütliche Einigung auch vor dem Insolvenzgericht nicht erreicht werden kann. Die zwingende Durchführung eines Verfahrens, dessen Scheitern bereits zu Beginn feststeht, ist ein reiner Formalismus, der lediglich Zeit und Geld vergeudet. § 306 Abs. 1 Satz 3 InsO (neu) will deshalb in Übereinstimmung mit zahlreichen Stimmen in der Literatur das Schuldenbereinigungsplanverfahren fakultativ ausgestalten, es also in das Ermessen des Insolvenzrichters stellen, ob dieser Verfahrensabschnitt durchgeführt werden soll. Ein genereller Verzicht auf diesen Einigungsversuch, wie er auch wiederholt gefordert wurde, wäre indessen zu weitgehend, da das Verfahren erhebliche Vorteile bietet. Oftmals sind ablehnende Gläubiger bei einer Mitwirkung des Insolvenzrichters eher geneigt, ihre Position noch einmal zu überprüfen und sich einer gütlichen Einigung nicht weiter zu verschließen. Selbst wenn sich einige Gläubiger völlig uneinsichtig zeigen sollten, eröffnet § 309 InsO dem Gericht die Möglichkeit, gegebenenfalls ihre Zustimmung zu ersetzen. Zudem wird in diesem gerichtlichen Verfahren unterstellt, schweigende Gläubiger seien mit dem ihnen unterbreiteten Plan einverstanden (§ 307 Abs. 2 InsO). Dies alles zusammen bildet, zumindest bei bestimmten Sachverhaltskonstellationen, ein zweckdienliches Instrument in der Hand des Richters, um eine einvernehmliche Schuldenbereinigung zu realisieren. Das Verfahren sollte deshalb im Regelfall auch vom Insolvenzrichter durchgeführt werden. Das Insolvenzgericht kann jedoch darauf verzichten, wenn nach seiner Überzeugung ein Scheitern wahrscheinlich ist. Der Gesetzentwurf verwendet insofern den mehrfach in der Insolvenzordnung anzutreffenden Begriff „voraussichtlich“, der einheitlich in dem Sinne zu verstehen ist, dass der Eintritt eines Ereignisses, hier das Scheitern des Schuldenbereinigungsplanverfahrens, wahrscheinlicher sein muss als der Nichteintritt. Durch die genannte Formulierung sollen dem Insolvenzgericht Prognoseentscheidungen erleichtert werden, da es lediglich eine vergleichende Einschätzung vorzunehmen hat. Zudem soll das Gericht bei der Bewertung der für die Prognoseentscheidung relevanten Tatsachen freier gestellt werden, da insofern die Amtsermittlungspflicht eingeschränkt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 14/120 S. 14). Allerdings sieht der Gesetzentwurf zwingend die Anhörung des Schuldners vor. Aus seiner Teilnahme am außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan wird er häufig über Informationen verfügen, die für die Einschätzung der Erfolgsaussichten des gerichtlichen Einigungsversuchs von erheblicher Bedeutung sind und sich nicht aus den vorgelegten Unterlagen erschließen.

Nach § 307 Abs. 1 Satz 1 InsO (neu) ist den Gläubigern der Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht zuzustellen. Um die Kosten des Verfahrens insgesamt zu senken und um auf eine Erhebung eines Vorschusses nach § 68 GKG verzichten zu können, sieht Absatz 2 Satz 2 (neu) entsprechend § 253 Abs. 5 ZPO eine Pflicht des Schuldners vor, die zuzustellenden Unterlagen in der erforderlichen Anzahl vorzulegen. Da jedoch bei Antragstellung noch nicht feststeht, ob das Insolvenzgericht auf die Durchführung des Schuldenbereinigungsplanverfahrens verzichten will, sollen die Abschriften über die zuzustellenden Unterlagen vom Schuldner nachgereicht werden. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung hat der Schuldner innerhalb von 2 Wochen tätig zu werden. Das Gericht hat den Schuldner insofern zu informieren. Durch dieses Vorgehen wird unnötiger Kopieraufwand vermieden.

Nach der Konzeption des Gesetzentwurfs soll im Interesse einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung und um die Justiz möglichst wenig zu belasten, eine Restschuldbefreiung des Schuldners nur möglich sein, wenn vor Eröffnung des vereinfachten Insolvenzverfahrens grundsätzlich ein vollständiges Schuldenbereinigungsverfahren durchgeführt wurde, unabhängig davon, ob zunächst ein Gläubiger die Verfahrenseröffnung beantragt hat (vgl. Erläuterung zu

Nummer 15). Insofern stellt Absatz 3 Satz 3 (neu) klar, dass bei einem vorhergehenden Gläubigerantrag der Schuldner zunächst innerhalb von drei Monaten (vgl. Nummer 22 Buchstabe b) einen außergerichtlichen Einigungsversuch unternehmen muss.

Zu Nummer 25

Es ist ein wesentliches Anliegen des Gesetzesentwurfs, die Kosten pro Verbraucherinsolvenzverfahren zu reduzieren. Ein gewisses Einsparpotential wird in der Reduzierung der zuzustellenden Unterlagen gesehen. Nach geltendem Recht hat das Insolvenzgericht im Schuldenbereinigungsplanverfahren den vom Schuldner genannten Gläubigern das Vermögensverzeichnis, das Gläubigerverzeichnis, das Forderungsverzeichnis sowie den Schuldenbereinigungsplan zuzustellen. Bei einer Vielzahl von Gläubigern entstehen hierdurch erhebliche Zustellungs-, Kopier- und Beglaubigungskosten. Dennoch kann auf eine förmliche Zustellung zumindest des Schuldenbereinigungsplans nicht verzichtet werden, da sie die Notfrist von einem Monat auslöst, innerhalb derer die Gläubiger ihre Forderung zu prüfen haben. Damit ist jedoch auch vorgegeben, dass ein Verzicht auf die Übersendung einzelner Unterlagen nicht zur einer Einsparung von Zustellungskosten führt, da die Leistungsvergütung der Deutschen Post AG für die Ausführung förmlicher Zustellungen (derzeit 11 DM) unabhängig von dem Gewicht der zuzustellenden Sendung anfällt. Eine Verringerung der zu übersendenden Unterlagen ermöglicht jedoch Einsparungen bei den Vervielfältigungen und den Beglaubigungen. Vor diesem Hintergrund schlägt der Gesetzentwurf in § 307 Abs. 1 Satz 1 InsO vor, nur noch den Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht an die Gläubiger zuzustellen. Das Gläubigerverzeichnis und das Forderungsverzeichnis sind insofern entbehrlich, da der Schuldenbereinigungsplan die notwendigen Informationen enthält. Durch eine Zusammenfassung des Vermögensverzeichnisses erhalten die Gläubiger eine knappe Übersicht über die Vermögenssituation des Schuldners. Sollten sie für ihre Entscheidung weitergehende Informationen benötigen, so können sie beim Insolvenzgericht in die dort niedergelegten Verzeichnisse Einsicht nehmen. Eine ähnliche Regelung sah § 22 Abs. 3 der Vergleichsordnung vor. Im Gegensatz zu der Rechtslage unter der Vergleichsordnung ist jedoch im Schuldenbereinigungsplanverfahren allein eine Niederlegung zur Einsicht nicht ausreichend, da im Vergleichsverfahren Unklarheiten bei den Gläubigern noch im Vergleichstermin, also unmittelbar vor der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag, erörtert werden konnten. Im Unterschied dazu wird das Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan schriftlich durchgeführt und das Ausbleiben einer Stellungnahme gilt gemäß § 307 Abs. 2 InsO als Einverständnis des Gläubigers. Insofern ist es zwingend geboten, über die Möglichkeit einer Einsichtnahme hinaus die Gläubiger durch Zustellung der genannten Unterlagen individuell zu informieren.

§ 307 Abs. 1 Satz 2 InsO ist anzupassen, da das Forderungsverzeichnis nicht mehr übersandt, sondern nur noch bei Gericht zur Einsicht niedergelegt wird.

Zu Nummer 26

Außenstehende Gläubiger, deren Forderung nicht im Forderungsverzeichnis aufgeführt ist, werden von einem Schuldenbereinigungsplan nicht erfasst und können ihre Forderung weiterhin gegen den Schuldner geltend machen. Von diesem Grundsatz macht § 308 Abs. 3 Satz 2 InsO eine Ausnahme für die Gläubiger, denen ein unvollständiges Forderungsverzeichnis übersandt wurde, und die es unterlassen haben, das Verzeichnis insofern zu ergänzen. Durch diese rigide Rechtsfolge sollen die Gläubiger zur Mitarbeit im Verfahren angehalten werden. Da nach der Neuregelung in § 307 Abs. 1 Satz 1 InsO künftig das Forderungsverzeichnis nicht mehr zugestellt wird, ist insofern auf den Schuldenbereinigungsplan abzustellen, der ebenfalls eine Übersicht über die Gläubiger und deren Forderungen enthält.

Zu Nummer 27

Die Zustimmungsersetzung nach § 309 InsO hat für den Schuldner erhebliche Bedeutung, da sie unmittelbar zu einer Schuldenbereinigung führen kann. Insofern ist es für den Schuldner wichtig, dass gegebenenfalls durch ein höheres Gericht überprüft wird, ob die Voraussetzungen dafür vorgelegen haben. § 309 Abs. 2 Satz 3 InsO sieht deshalb die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde gegen einen die Zustimmungsersetzung ablehnenden Beschluss vor. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens kann die Beiordnung eines Rechtsanwaltes, etwa im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage, erforderlich sein. Nach § 4a Abs. 2 InsO (neu) ist die Beiordnung eines Anwalts jedoch nur für den Fall der Stundung der Verfahrenskosten vorgesehen. Eine Entscheidung über die Stundung erfolgt jedoch noch nicht im Schuldenbereinigungsplanverfahren, so dass § 4a Abs. 2 InsO (neu) in diesem Verfahrensstadium entsprechend anzuwenden ist.

Zu Nummer 28

Im Falle des Scheiterns des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan wird das vereinfachte Insolvenzverfahren nach §§ 311 ff. InsO eröffnet. Da die Frage Publizität in diesem Verfahren nicht den Stellenwert wie in einem Regelinsolvenzverfahren hat, soll bei der Eröffnung des vereinfachten Verfahrens die Veröffentlichung nur auszugsweise erfolgen und auf eine weitere und wiederholte Veröffentlichung nach § 9 Abs. 2 InsO verzichtet werden.

Im Vorfeld der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurden die Gläubiger bereits beim außergerichtlichen Einigungsversuch – oftmals auch mehrfach – angeschrieben. Nach dem Scheitern dieses Versuchs wurden ihnen die erforderlichen Unterlagen im Schuldenbereinigungsplanverfahren zugestellt. Eine öffentliche Bekanntmachung ist somit nur für die Gläubiger geboten, die in einem Schuldenbereinigungsplan bisher nicht aufgeführt wurden. Da jedoch davon auszugehen ist, dass der Schuldner nach bestem Wissen und Gewissen seine Gläubiger benennen wird, um von all seinen Verbindlichkeiten befreit zu werden, wird neben der regelmäßigen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses eine weitere und wiederholte Veröffentlichungen nicht für erforderlich gehalten.

Auf diesem Wege werden die gerichtlichen Auslagen gesenkt; die Bekanntmachungskosten verringern sich zudem durch eine nur noch auszugsweise Bekanntmachung.

Der Gesetzentwurf schlägt zwei unabhängige Maßnahmen vor, um Störungen des außergerichtlichen Einigungsversuchs durch den Vollstreckungszugriff einzelner Gläubiger zu unterbinden (vgl. Allgemeine Begründung unter Nummer 4). Eine der Maßnahmen ist die Ausdehnung der Rückschlagssperre in Absatz 1 Satz 3 (neu) auf einen Zeitraum von 3 Monaten vor einem Antrag nach § 305 InsO. Diese Dreimonatsfrist orientiert sich an § 131 Abs. 1 Nr. 2, 3 InsO, der für eine inkongruente Deckung darauf abstellt, ob die inkriminierte Rechtshandlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen wurde. Eine Anpassung der Rückschlagssperre an diese Frist scheint gerechtfertigt, da sowohl § 88 als auch die §§ 129 ff. InsO die Gläubigergesamtheit schützen und dem Grundsatz der Gleichbehandlung bereits in der Zeit der Krise vor Verfahrenseröffnung Rechnung tragen sollen. Gegenüber der Anfechtung hat die erweiterte Rückschlagssperre zudem den Vorteil, dass ein möglicherweise langwieriger Rechtsstreit vermieden wird.

Zu Nummer 29

Aus der Praxis wurde wiederholt berichtet, vereinfachte Insolvenzverfahren hätten wegen Masseunzulänglichkeit nach § 211 InsO eingestellt werden müssen, obwohl handfeste Anhaltspunkte vorlagen, dass erhebliche Vermögenswerte im Vorfeld der Insolvenz in anfechtbarer Weise verschoben wurden. Auch in der Literatur wird gerügt, die Ausübung des Anfechtungsrechts durch die Gläubiger gemäß § 313 Abs. 2 InsO würde zu einem weitgehenden Funktionsverlust der Anfechtung im vereinfachten Insolvenzverfahren führen. Diese Kritik wiegt um so schwerwiegender, als der Gesetzgeber der Insolvenzordnung das Anfechtungsrecht schlagkräftiger ausgestalten wollte, als es unter der Konkursordnung war (vgl. Bundestagsdrucksache 12/2443 S. 82). Mit der Verlagerung der Anfechtungskompetenz auf die Gläubiger sollte eine Vereinfachung des Verfahrens und eine kostengünstige Abwicklung ermöglicht werden (vgl. Bundestagsdrucksache 12/7302 S. 193). Die Regelung wurde von der Überzeugung getragen, die Gläubiger seien motiviert und in der Lage, selbst die Anfechtung durchzuführen. Diese Erwartung hat sich in der Praxis nicht bestätigt. Im Gegenteil werden gewichtige Zweifel geäußert, ob es für einen Gläubiger lohnenswert ist, die erheblichen Mühen eines Anfechtungsprozesses auf sich zu nehmen, mit der Aussicht, eine unter Umständen nur marginalen Erhöhung seiner Insolvenzquote zu erzielen. Wird der Gläubiger nicht von der Gläubigerversammlung mit der Anfechtung beauftragt, so muss er unter Umständen sogar die Kosten für das Verfahren selbst tragen. Zumindest aber erhält er keine Kompensation für den erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand, der mit dieser Rechtsverfolgung verbunden ist. Dies alles bewirkt bei den Gläubigern einen gewissen Attentismus und die Hoffnung, ein anderer Gläubiger werde die Mühe der Anfechtung auf sich nehmen. Eine effektive Durchsetzung der Anfechtung scheitert jedoch nicht nur an dem mangelnden Anreiz für die Gläubiger, sondern es bestehen auch erhebliche praktische Schwierigkeiten, wie etwa das fehlende Informationsrecht des einzelnen Gläubigers gegenüber den Schuldnern. Weitere Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Auseinanderfallen der Prozessführungsbefugnis und der materiellen Verfügungsbefugnis über das Recht.

Zumindest ein Teil dieser Schwierigkeiten kann überwunden werden, wenn die Gläubiger sich dahin gehend verständigen, den Treuhändler mit der Durchsetzung der Anfechtung zu beauftragen. Im Grunde wird damit die Rechtslage unter dem Regelinsolvenzverfahren wieder hergestellt, da die Person nunmehr zuständig ist, der nach § 80 InsO auch die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstände zusteht. Die zusätzliche Tätigkeit des Treuhänders wird sich bei der Bemessung seiner Vergütung nach § 13 InsVV niederschlagen. Diesen masseschmälernden Umstand können die Gläubiger bei ihrer Entscheidung jedoch berücksichtigen und gegen die Chance einer erfolgreichen Durchsetzung des Anfechtungsanspruchs abwägen.

Ein weites Anliegen der Praxis betrifft Verbraucherinsolvenzverfahren, in denen der Schuldner über Immobilien verfügt, die zwar mit Grundpfandrechten belastet sind, bei deren Verwertung aber ein Erlösüberschuss erwartet werden kann. Hat der gesicherte Gläubiger an der Verwertung kein Interesse, so wird, da eine Verwertungsbefugnis des Treuhänders nicht gegeben ist, eine Verwertung an dem klaren Wortlaut von Absatz 3 generell scheitern, so dass der Überschuss nicht zur Masse gezogen werden kann. In der Literatur gibt es zwar Versuche, an dem Wortlaut von Absatz 3 vorbei dennoch zu einer Verwertungsmöglichkeit durch den Treuhänder zu gelangen, doch hält der Gesetzentwurf im Interesse der Rechtssicherheit eine ausdrückliche Regelung für erforderlich. Durch die in dem neuen Absatz 5 Seite 3 angeordnete entsprechende Anwendung von § 173 Abs. 2 InsO erhält das Gericht die Befugnis, auf Antrag des Treuhänders eine Frist für die Verwertung durch den gesicherten Gläubiger zu bestimmen. Von seiner unmittelbaren Anwendung erfasst § 173 Abs. 2 InsO zwar nur die Verwertung beweglicher Sachen, doch dürfte es bei einer entsprechenden Anwendung im Rahmen von Absatz 3 regelmäßig um die Fristsetzung bei einer Immobilienverwertung gehen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Justizbeitreibungsordnung)

Die Justizbeitreibungsordnung muss ergänzt werden, um den zuständigen Justizbehörden des Bundes bei Fälligkeit die Beitreibung der gestundeten Kosten zu ermöglichen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1a (§ 68 GKG)

Zwar wird eine Stundung der Verfahrenskosten nur gewährt, wenn der Schuldner einen eigenen Eröffnungsantrag gestellt hat, so dass eine Haftung des ebenfalls einen Eröffnungsantrag stellenden Gläubigers regelmäßig ausscheidet, gleichwohl hält der Entwurf eine Klarstellung hinsichtlich der Kosten für den vorläufigen Insolvenzverwalter für erforderlich.

Zu Nummer 1b (§ 68 GKG)

Nach § 68 Abs. 3 GKG kann bei Handlungen, die von Amts wegen vorgenommen werden, ein Vorschuss zur Deckung

der Auslagen erhoben werden. Diese Regelung soll in einem Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan keine Anwendung mehr finden, um das Verfahren zu beschleunigen. Von dieser Vorschrift betroffen sind in der Regel nur die Zustellungsauslagen. Schreibauslagen fallen in der Regel nicht an, weil der Schuldner verpflichtet werden soll, die für die Zustellung des Schuldenbereinigungsplans erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.

Zu Nummer 2 (Anlage 1 zum GKG)

Zu Buchstaben a und b (Nummern 4301 bis 4303)

Für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung sieht das geltende Recht keinen besonderen Gebührentatbestand vor. Somit ist die geltende Nummer 4301 als Auffangvorschrift anwendbar. Nach dieser Vorschrift wird eine Wertgebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 erhoben, soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird. In dem dem Beschwerdeverfahren vorausgehenden Verfahren wird eine Festgebühr von 60 DM erhoben (Nummer 4150 KV GKG). Deshalb soll mit der neuen Nummer 4301 KV GKG auch für das Beschwerdeverfahren eine Festgebühr bestimmt werden. Für die Höhe ist das Doppelte des sonst für die Beschwerde geltenden Betrages vorgeschlagen worden, weil die Beschwerde nicht billiger sein sollte, als das zugrunde liegende Verfahren. Die Gebühr soll auch unabhängig vom Ausgang des Verfahrens erhoben werden, weil es sich um ein Parteiverfahren handelt.

§ 4d InsO (neu) sieht die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen die Entscheidung über die Ablehnung oder über die Aufhebung der Stundung sowie gegen die Ablehnung der Beiordnung eines Rechtsanwalts vor. Für diese Beschwerde wird mit Nummer 4302 KV GKG eine Gebührenregelung vergleichbar der Gebühr Nummer 1952 KV GKG bei der Prozesskostenhilfe vorgeschlagen.

Die bisherige Nummer 4301 soll zur Nummer 4303 aufrücken.

Zu Buchstabe c (Nummer 9017 KV GKG)

Diese neue Gebührenvorschrift korrespondiert mit Artikel 1 Nr. 9. Danach ist in einem neuen § 63 Abs. 2 InsO für den Fall der Stundung vorgesehen, dass der Insolvenzverwalter seinen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse geltend machen kann. Diese Vorschrift gilt für den vorläufigen Insolvenzverwalter, die Mitglieder des Gläubigerausschusses und die Treuhänder entsprechend (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 73 Abs. 2, § 293 Abs. 2 InsO i. F. d. Entwurfs). Der neue Auslagentatbestand bildet die Anspruchsgrundlage für die Erhebung dieser Aufwendungen als Auslagen des gerichtlichen Verfahrens. Die Vorschrift kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn die Bewilligung der Stundung aufgehoben wird oder wenn die Stundung endet.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Nummer 1 (§ 121 BRAGO)

Mit der Änderung soll auch der im Rahmen der Stundung nach dem neuen § 4a Abs. 2 InsO (Artikel 1 Nr. 1) beigeordnete Rechtsanwalt einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 124 BRAGO)

Die Vorschrift über die Zahlung der weiteren Vergütung (Differenz zwischen dem Gebührenanspruch des beigeordneten Rechtsanwalts und des gewählten Rechtsanwalts) soll auf den nach § 4a Abs. 2 InsO (neu) beigeordneten Rechtsanwalt ausgedehnt werden.

Zu Nummer 3 (§ 132 BRAGO)

Die Höhe der Vergütung für die nach außen gerichtete Tätigkeit des Rechtsanwalts zur Herbeiführung einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans hat sich insbesondere, wenn der Schuldner eine Vielzahl von Gläubigern hat, als unzureichend erwiesen. Der Betrag soll daher auf 440 DM verdoppelt werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass sich dieser Betrag bei mehr als 5, 10 und 15 Gläubigern um jeweils 220 DM erhöht auf maximal 1 100 DM erhöht. Dagegen soll die Vergleichsgebühr abweichend vom geltenden Recht gegenüber der sonst im Rahmen der Beratungshilfe zu zahlenden Gebühr nicht mehr verdoppelt werden, weil ein Vergleichsabschluss von dem Einsatz des Rechtsanwalts in diesen Fällen nur bedingt abhängt. Eine höhere Vergleichsgebühr ist daher als zusätzlicher Anreiz entbehrlich.

Zu Artikel 5 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Im Interesse rechtsuchender Bürger mit geringerem Einkommen schränkt § 48 BRAO die Vertragsfreiheit des Rechtsanwalts ein und verpflichtet ihn, in bestimmten Fällen die Prozessvertretung zu übernehmen. Eine solche Verpflichtung zur Übernahme sollte auch bei der Beiordnung im Insolvenzverfahren bestehen.

Zu Artikel 6 (Änderung kostenrechtlicher Vorschriften zum 1. Januar 2002)

Die neu in das Gerichtskostengesetz und in die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte aufgenommenen Beträge sollen entsprechend des Entwurfes eines Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts auf Euro – KostREuroUG – zum 1. Januar 2002 geglättet auf Euro umgestellt werden.

Zu Artikel 7 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Der vorgeschlagene § 765a Abs. 4 ZPO (neu) soll den außergerichtlichen Einigungsversuch gegen Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger absichern. Regelmäßig wird dieses Ziel bereits über die erweiterte Rückschlagssperre verbunden mit der Fiktion des Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs erreicht werden (vgl. Artikel 1 Nr. 23, 28). In Einzelfällen kann dieser Schutz aber nicht ausreichend sein, etwa wenn die Dreimonatsfrist überschritten wird oder die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht nur zu einer Sicherheit des Gläubigers, sondern bereits zu dessen Befriedigung geführt hat. Denn abweichend von § 87 der Vergleichsordnung werden nach § 88 InsO nur die durch Zwangsvollstreckung erlangten Sicherheiten unwirk-

sam, nicht jedoch ist das zur Befriedigung Erlangte herauszugeben.

Die Voraussetzungen des § 765a ZPO müssen an die besonderen Bedürfnisse des Schuldenbereinigungsverfahrens angepasst werden. Die hohen Anforderungen, die § 765a ZPO aufstellt (Existenzverlust des Schuldners; besondere Härte, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist) müssen im Interesse des Schuldenbereinigungsverfahrens reduziert werden. Um den Gerichten eine zügige Entscheidung zu ermöglichen, soll es ausreichen, wenn von der geeigneten Person oder Stelle bescheinigt wird, dass vom Schuldner zurzeit eine gütliche Einigung mit seinen Gläubigern auf der Grundlage eines Planes angestrebt wird. Bei den genannten geringen Anforderungen, die an den Vollstreckungsschutz gestellt werden, kann jedoch nur eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung für eine gesetzlich fixierte Frist in Frage kommen. Eine solche befristete Einstellung hat jedoch zu unterbleiben, wenn bei Abwägung der Interessen des Gläubigers mit denen des Schuldners die des Ersteren eindeutig überwiegen. Werden vom Gläubiger insofern keine Tatsachen vorgetragen, kann das Vollstreckungsgericht die Maßnahme für eine bestimmte Zeit, höchstens jedoch drei Monate, einstellen. Der Vollstreckungsschutz des Absatzes 4 (neu) darf jedoch vom Schuldner nicht dazu missbraucht werden, quasi auf Vorrat hinsichtlich aller ihm zugestellter Vollstreckungstitel einen Vollstreckungsschutzantrag zu stellen. Diese Gefahr könnte bestehen, wenn man den Antrag nach § 765a ZPO bereits dann zulässt, wenn die Zwangsvollstreckung droht. Dies wird teilweise bereits dann angenommen, sobald der Vollstreckungstitel dem Schuldner zugestellt ist. Um die Gerichte mit diesen Verfahren so wenig als möglich zu belasten, ist ein Antrag nach § 765a Abs. 4 ZPO (neu) erst zulässig, wenn die Zwangsvollstreckung bereits begonnen hat, also mit der ersten Vollstreckungshandlung (etwa Pfändung oder Wegnahme).

Um Wertungswidersprüche mit § 30d Abs. 4 und § 153b ZVG zu vermeiden, bestimmt Satz 2, dass bei Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen die einstweilige Einstellung nur bei einer Zwangsversteigerung und nicht auch bei einer Zwangsverwaltung möglich ist.

Zu Artikel 8 (Änderung der Grundbuchordnung)

Die Zahl der noch im Grundbuch eingetragenen Entschuldungsvermerke dürfte äußerst gering sein, so dass das Entschuldungsgesetz und die Löschungsverordnung entbehrlich geworden sind und aufgehoben werden können (vgl. Artikel 9).

Im Bereich der alten Bundesländer sind die auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 231) eingetragenen Entschuldungsvermerke aufgrund der Verordnung über die Löschung von Entschuldungsvermerken vom 31. Januar 1962 (BGBl. I S. 67) zwischenzeitlich zum größten Teil gelöscht worden. Da es jedoch nicht völlig ausgeschlossen ist, dass noch vereinzelt Entschuldungsvermerke in den Grundbüchern eingetragen sind, wird eine Rechtsgrundlage für eine gebührenfreie Löschung von Amts wegen geschaffen werden.

In dem Gebiet der neuen Bundesländer hatte die DDR eine Verordnung zur Aufhebung von Rechtsbeschränkungen aus der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 12. März 1959 (GBl. I Nr. 16 S. 175) erlassen. Sie betraf die Beseitigung besonderer Forderungs-, Sicherungs- und Gestaltungsrechte, die in Durchführung des Schuldenregelungsgesetzes erlassen worden waren. Nach § 1 dieser Verordnung waren Entschuldungseröffnungsvermerke, Entschuldungsvermerke sowie Ermächtigungen zum Abschluss eines Zwangsvergleichs von Amts wegen zu löschen. Die nach § 93 Schuldenregelungsgesetz bestehenden Sicherungshypotheken erloschen mit der Löschung der Vermerke. Die Anordnung der amtsfähigen Löschung zeigt, dass für die Regierung der ehemaligen DDR die Entschuldungsvermerke offensichtlich unrichtig waren. Noch etwa bestehende Entschuldungsvermerke in den Grundbüchern der neuen Bundesländer, die auf der Grundlage des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. Juni 1933 eingetragen worden sind, wären daher als gegenstandslos anzusehen und könnten jederzeit gelöscht werden.

Für die darüber hinaus in diesen Grundbüchern eingetragenen Vermerke über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften aufgrund des Gesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. Nr. 23 S. 224) sieht § 105 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a der Grundbuchverfügung ein vereinfachtes Verfahren zur Erlangung einer Löschungsbewilligung zur Löschung dieser Vermerke im Grundbuch vor.

Zu Artikel 9 (Änderung der Abgabenordnung)

§ 258 AO eröffnet wie § 765a ZPO die Möglichkeit, Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einstweilen einzustellen, wenn die Vollstreckung unbillig ist. Eine solche Unbilligkeit wird regelmäßig nur dann angenommen, wenn dem Steuerpflichtigen durch die Vollstreckung ein unangemessener Nachteil droht. Um diese Voraussetzungen an die Bedürfnisse des Schuldenbereinigungsverfahrens anzupassen und um eine Besserstellung der Steuerverwaltung im Verhältnis zu anderen Gläubigern zu vermeiden, sieht der Entwurf eine entsprechende Anwendung von § 765a Abs. 4 ZPO (neu) vor. Die Vollstreckungsstelle hat somit regelmäßig Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf Antrag des Schuldners für bis zu drei Monate einzustellen, wenn der Schuldner nachweist, dass ein ernsthafter außergerichtlicher Einigungsversuch gerade unternommen wird. Bei der Abwägung, ob überwiegend Belange des Gläubigers einer Einstellung entgegenstehen, kann die Vollstreckungsstelle die spezifischen Belange der Steuerverwaltung berücksichtigen, so dass in Einzelfällen von dem Beschluss nach § 765a Abs. 4 ZPO (Entwurf) abweichende Entscheidungen denkbar sind.

Zu Artikel 10 (Aufhebung von Gesetzen)

Aufhebung entbehrlich gewordener Gesetze (vgl. Begründung zu Artikel 8)

Zu Artikel 11 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Unabhängig von der Antragstellung sollen alle Verfahren, die erst nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eröffnet werden, nach dem neuen Recht abgewickelt werden. Die Schuldner in diesen Verfahren können somit insbesondere

von einer Stundung der Verfahrenskosten profitieren. Nach der Neufassung von § 304 InsO durch Artikel 1 Nr. 21 werden künftig Sachverhalte dem Regelinsolvenzverfahren unterfallen, die nach bisherigem Recht dem Verbraucherinsolvenzverfahren zugerechnet werden. Artikel 103a EGInsO (neu) ermöglicht insofern einen ungestörten Ablauf dieser nach dem neunten Teil der Insolvenzordnung begonnenen Verfahren, da bereits eröffnete Verfahren nach der bisherigen Fassung von § 304 InsO zu behandeln sind. Wurde jedoch lediglich das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren abgewickelt, so ist bei unternehmerisch tätigen Personen, sofern nicht die Voraussetzungen des § 304 Abs. 1 Satz 2 InsO (neu) vorliegen, ein Regelinsolvenzverfahren zu eröffnen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu dem Gesetzentwurf allgemein**

   Die geplante Stundung der Verfahrenskosten im Insolvenzverfahren für mittellose Personen würde die Haushalte der Länder in erheblichem Maße belasten. Wenngleich sich die zu erwartenden Kosten derzeit nicht exakt beziffern lassen, ist von einer Mehrbelastung der Länderhaushalte von mindestens 75 Mio. DM auszugehen.

   Der Bundesrat bitten die Bundesregierung daher, ihren Gesetzentwurf mit dem Ziel zu überarbeiten, die Kostenbelastung für die Haushalte der Länder so weit als möglich zu reduzieren.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 – neu – InsO)

   Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

   ‚2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in dem für insolvenzrechtliche Bekanntmachungen von den Landesjustizverwaltungen bestimmten Bekanntmachungsorgan; die Veröffentlichung kann auszugsweise geschehen.“

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Ein Bekanntmachungsorgan im Sinne von Satz 1 ist auch ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem.“ ‘

   Begründung

   Aus Gründen der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit ist sicherzustellen, dass eine Veröffentlichung insolvenzrechtlicher Daten durch die Insolvenzgerichte einheitlich und zwingend im Internet zu erfolgen hat, soweit dies durch die Landesjustizverwaltungen bestimmt wird. Das diesbezügliche Bestimmungsrecht der Landesjustizverwaltungen geht aus § 9 Abs. 1 Satz 1 InsO-E nicht hinreichend hervor. Seine Erwähnung allein in der Gesetzesbegründung genügt nicht, um etwaige Zweifel bei der Anwendung des Gesetzes in der insolvenzrechtlichen Praxis hinreichend auszuräumen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 21 Abs. 1 Satz 2 InsO)

   In Artikel 1 Nr. 4 führt der Gesetzentwurf ein Beschwerderecht gegen vorläufige Sicherungsmaßnahmen im Eröffnungsverfahren für den Schuldner ein mit der Begründung, die Sicherungsmaßnahmen könnten nachhaltig in die Rechtsposition des Schuldners eingreifen, weshalb gegen die Nichtzulassung der Beschwerde verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden seien.

   Diese Argumente gelten nach Auffassung des Bundesrates ebenso, wenn auch in einem etwas geringeren Maß, für Gläubiger, die absonderungsberechtigt sind. Denn diese können durch vorläufige Anordnungen an der Verwertung ihrer Sicherheiten, der Einziehung von Zessionen oder der Verwertung sicherheitsübereigneter Sachen gehindert werden. Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie ein entsprechender Rechtsschutz der Gläubiger gewährleistet werden kann.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a** (§ 292 Abs. 1 Satz 2 InsO)

   In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a § 292 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter „abzüglich der Kosten für die Beiordnung eines Rechtsanwalts“ zu streichen.

   Begründung

   Der Regierungsentwurf sieht im Unterschied zum Diskussionsentwurf vor, dass die durch die Abtretung des Schuldners erlangten Beträge an die Insolvenzgläubiger zu verteilen sind, sofern die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten abzüglich der Kosten für die Beiordnung eines Rechtsanwaltes berichtigt sind. Damit findet in der Restschuldbefreiungsphase eine vorrangige Befriedigung der von der Landeskasse gestundeten Rechtsanwaltskosten nicht statt. Betroffen sind – unter Zugrundelegung der Angaben der Entwurfsbegründung – Kosten in Höhe von insgesamt 6,2 Mio. DM jährlich. Nach dem Entwurf werden diese Kosten während der Restschuldbefreiungsphase allenfalls entsprechend der allgemeinen Insolvenzquote und damit in minimaler Höhe an die Länderhaushalte zurückfließen. Dies führt zu einer weiteren, erheblichen und für die Länder nicht tragbaren Belastung der Justizhaushalte. Bereits die Umsetzung des Stundungsmodells als solche hat beträchtliche Mehrausgaben für die Länder zur Folge. Die insofern angegebene Gesamtbelastung der Justizhaushalte mit 51 Mio. DM dürfte schon wegen der zu hoch angesetzten Rückflüsse von 50 % überschritten werden. Eine weitere Belastung durch die Herausnahme der gestundeten Rechtsanwaltskosten aus der vorrangigen Befriedigung während der Restschuldbefreiungsphase kann nicht akzeptiert werden.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b** (§ 292 Abs. 1 Satz 4 InsO)

   In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b § 292 Abs. 1 ist Satz 4 wie folgt zu fassen:

   „Gelder werden an den Schuldner nur abgeführt, sofern die nach § 4a gestundeten Verfahrenskosten berichtigt sind.“

Begründung

Der Entwurf sieht vor, dass die gestundeten Verfahrenskosten aus dem Schuldnereinkommen im fünften bis siebten Jahr der Wohlverhaltensperiode nur insoweit an die Landeskasse zurückzuführen sind, als das Einkommen des Schuldners den sich nach § 115 Abs. 1 ZPO errechnenden Betrag übersteigt. Dies führt zu einer erheblichen, nicht vertretbaren Schlechterstellung der Landeskassen im Verhältnis zu einer Regelung, die eine Rückführung der gestundeten Verfahrenskosten an den Pfändungsfreigrenzen der §§ 850 ff. ZPO orientiert. Aus diesem Grund hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Insolvenzrecht“ in ihrem Bericht eine Klarstellung empfohlen, dass der nach Ablauf von vier Jahren beginnende, erhöhte Selbstbehalt i. S. v. § 292 Abs. 1 Satz 3 InsO nicht im Hinblick auf die gestundeten Verfahrenskosten gilt. Über den Umweg der im Verhältnis zu §§ 850 ff. ZPO erhöhten Beträge gemäß § 115 Abs. 1 ZPO sieht der Entwurf demgegenüber im Ergebnis nach wie vor einem erhöhten Selbstbehalt vor. Zwischen den beiden Modellen errechnen sich erhebliche Differenzbeträge, die im Falle der Anwendung der Pfändungsfreigrenzen gemäß §§ 850 ff. ZPO zur – in der Regel vollständigen – Begleichung der Verfahrenskosten verwendet werden können.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass in Anbetracht der dreijährigen Wirksamkeit von Lohnabtretungen gemäß § 114 Abs. 1 InsO gerade der hier betroffene Zeitraum der Wohlverhaltensperiode (fünftes bis siebtes Jahr) die maßgebliche Phase darstellt, innerhalb derer aus dem Einkommen erwerbstätiger Schuldner Beträge zur Begleichung der Verfahrenskosten an die Landeskasse zurückgeführt werden können. Wird dies durch die Einführung eines an § 115 Abs. 1 ZPO orientierten Grenzbetrages verhindert, so wird sich die Rückführung der gestundeten Verfahrenskosten in vielen Fällen bis weit in die Zeit nach Erteilung der Restschuldbefreiung hinziehen. Letzteres dient weder dem Interesse der betroffenen Schuldner noch der die Verfahrenskosten stundenden Justizhaushalte.

Schließlich wird durch die Orientierung an § 115 Abs. 1 ZPO die Tätigkeit des Treuhänders deutlich erschwert. Er muss nunmehr mit zwei Berechnungssystemen arbeiten: Zur Berechnung der an die Gläubiger abzuführenden Beträge hat er (als Grundlage) nach wie vor den pfändungsfreien Teil des Schuldnereinkommens, zur Berechnung des an die Landeskasse abzuführenden Betrages hingegen den sich nach § 115 Abs. 1 ZPO errechnenden Betrag zu ermitteln. In Anbetracht der knapp bemessenen Vergütung des Treuhänders erscheint dies kaum zumutbar.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 21** (§ 304 Abs. 1 Satz 2 InsO)

In Artikel 1 Nr. 21 § 304 Abs. 1 sind in Satz 2 nach dem Wort „Arbeitsverhältnissen“ die Wörter „einschließlich solcher von Steuergläubigern und Sozialversicherungsträgern“ einzufügen.

Begründung

Zur Vermeidung von Auslegungsproblemen sollte gesetzlich ausdrücklich klargestellt werden, dass unter „Forderungen aus Arbeitsverhältnissen“ auch solche der Finanzämter und Sozialversicherungsträger zu verstehen sind. Bisher kommt dies lediglich in der Entwurfsbegründung zum Ausdruck. Dies ist zur Erzielung von Rechtssicherheit und -klarheit bei der Anwendung des Gesetzes in der insolvenzrechtlichen Praxis nicht hinreichend.

7. **Zu Artikel 3 Nr. 2** (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz)

Der Bundesrat bitten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Einführung eines Auslagenpauschbetrages im Gerichtskostengesetz für amtliche Bekanntmachungen auf justizeigenen Internetseiten zu prüfen.

Begründung

Der Gesetzentwurf eröffnet die Möglichkeit, für Veröffentlichungen in Insolvenzverfahren das Internet zu nutzen. Auslagen für derartige Veröffentlichungen können nach geltendem Recht (KV Nr. 9004 GKG) nur angesetzt werden, wenn kommerzielle Internetseiten genutzt werden. Die Kosten für den Betrieb justizeigener Internetseiten können hingegen der einzelnen Veröffentlichung nicht zugerechnet werden und bleiben deshalb als allgemeine Geschäftskosten unerhoben. Es besteht jedoch keine Veranlassung, dass die Justizverwaltung diese Leistung kostenfrei erbringt. Durch die Einführung eines Auslagenpauschbetrages könnten die anfallenden Kosten pauschal abgegolten werden. Eine derartige Pauschale wäre im Betrag deutlich niedriger anzusetzen als die derzeit durchschnittlich entstehenden Bekanntmachungskosten, so dass die Zielsetzung des Entwurfs, die Verfahrenskosten zu mindern, gewahrt bliebe. Die Regelung sollte nicht auf Insolvenzverfahren beschränkt werden, sondern auch für andere Verfahren einen Kostenansatz ermöglichen (z. B. für Bekanntmachungen in Zwangsversteigerungsverfahren).

8. **Zu Artikel 4 Nr. 3** (§ 132 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BRAGO)

In Artikel 4 Nr. 3 § 132 Abs. 4 Satz 1 ist in Nummer 2 der letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung

Die von dem Entwurf vorgesehene, deutliche Erhöhung des Gesamtrahmens der Gebühren für die Beratungshilfe wird abgelehnt. Sie führt zu einer weiteren, erheblichen und für die Länder nicht tragbaren Belastung der Justizhaushalte. Die von der Entwurfsbegründung errechneten Kosten für die Beratungshilfe in Höhe von 8,5 Mio. DM sind vor dem Hintergrund der durch die Umsetzung des Stundungsmodells ohnehin zu erwartenden zusätzlichen Belastung für die Länderhaushalte zu sehen. Die insofern angegebene Gesamtbelastung der Justizhaushalte mit 51 Mio. DM dürfte schon wegen der zu hoch angesetzten Rückflüsse von 50 % überschritten werden. Wenn aber die Umsetzung des Stundungsmodells bereits zu erheblichen Mehrausgaben der Justizhaushalte führt, kann eine weitere, durch die Erhöhung der Beratungshilfegebühren hervorgerufene Mehrbelastung nicht mehr akzeptiert werden.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Insolvenzrecht“ hat daher in ihrem Bericht empfohlen, den derzeitigen Rahmen der Beratungshilfegebühren beizubehalten und le-

diglich den Schwerpunkt innerhalb dieses Rahmens zu verlagern. Die Beratung soll unabhängig von ihrem Erfolg höher vergütet und der erfolgsabhängige Gebührenanteil verringert werden. Eine solche Gebührenstruktur trägt dem Umstand Rechnung, dass der bei weitem größte Teil des anwaltlichen Arbeitsaufwandes vor und unabhängig von der Einigung mit den Gläubigern anfällt und zwar bei der Ermittlung der Vermögensverhältnisse und der Feststellung der Gläubiger. Sie vermeidet zugleich die durch den Entwurf bewirkte erhebliche Mehrbelastung der Länderhaushalte.

Der Antrag folgt dem Ansatz der Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

9. **Zu Artikel 7** (§ 765a ZPO) und **9** (§ 258 AO)

Artikel 7 und 9 sind zu streichen.

Begründung

Auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung des § 765a Abs. 4 ZPO-E sollte zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen für die Gerichte verzichtet werden. Der außergerichtliche Einigungsversuch ist gegen Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger durch die im Entwurf vorgesehene erweiterte Rückschlagssperre verbunden mit der Fiktion des Scheiterns des Einigungsversuchs (Artikel 1 Nr. 23 und 28) in ausreichendem Umfang geschützt.

Für Fälle, in denen während der Drei-Monats-Frist sowohl der Erwerb eines Pfandrechts als auch eine Befriedigung des Gläubigers erfolgen, erscheint die Möglichkeit der Anfechtung nach § 131 InsO ausreichend, zumal deren Geltendmachung durch die in Artikel 1 Nr. 29 des Entwurfs vorgesehene Ergänzung von § 313 Abs. 2 InsO wesentlich erleichtert wird. Schon das Zusammenspiel dieser Regelungen dürfte ausreichen, um Gläubiger im Regelfall von – im Ergebnis ohnehin aussichtslosen – Vollstreckungsmaßnahmen während des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs abzuhalten.

Davon abgesehen greift der vom Regierungsentwurf beabsichtigte zusätzliche Schutz über § 765a Abs. 4 ZPO-E dann nicht, wenn ein Pfändungspfandrecht bereits vor Beginn der Drei-Monats-Frist wirksam begründet worden ist. Trotz der einstweiligen Untersagung von Verwertungsmaßnahmen steht dem Gläubiger anschließend im eröffneten Verfahren (in den Grenzen der § 114 Abs. 3, § 110 Abs. 2 Satz 2 InsO) ein Absonderungsrecht zu. Gleichwohl könnte die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung in derartigen Fällen bei einem entsprechenden Schuldnerantrag regelmäßig nicht unterbleiben, da auf Grund des Gesetzeswortlauts unter Berücksichtigung der Ausführung in der Gesetzesbegründung nur bei einem eindeutigen Überwiegen der Gläubigerinteressen von der Einstellung abgesehen werden könnte.

Nachteilige Auswirkungen bei laufenden Lohnpfändungen würden sich auch für die Drittschuldner ergeben, weil sie gezwungen wären, den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens zu hinterlegen oder hierfür ein Anderkonto einzurichten.

Bedenklich erscheint zudem die Schlechterstellung der Pfändungsgläubiger gegenüber den Gläubigern, denen durch Rechtsgeschäft eine Sicherheit gewährt wurde. Eine Lohnpfändung müsste eingestellt werden, während eine Lohnabtretung weiterlaufen würde.

Angesichts der geringen Effizienz der vorgeschlagenen Regelung des § 765a Abs. 4 ZPO-E ist im Hinblick auf die zu erwartende Belastung eine zusätzliche Einbeziehung der Vollstreckungsgerichte nicht gerechtfertigt und auch nicht geboten. Dazuhin würden die Vollstreckungsgerichte zusätzlich mit insolvenzrechtlichen Fragestellungen befasst, obwohl dort auf Grund der Zuständigkeitskonzentration in Insolvenzsachen die notwendigen Spezialkenntnisse nicht immer vorhanden sind.

Die vorgesehene Änderung des § 258 Abgabenordnung (AO) ist abzulehnen. Die Finanzbehörden wären durch eine Bescheinigung der Schuldnerberatungsstellen, eventuell schon durch die Terminvereinbarung mit einer solchen Stelle, auf Grund des dann gegebenen Versuchs einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung bis zu drei Monate gehindert, ein begonnenes Vollstreckungsverfahren fortzusetzen. Es wäre auch nicht auszuschließen, dass sich der Versuch einer außergerichtlichen Einigung und das damit verbundene Vollstreckungshindernis mehrfach wiederholen. Nach der beabsichtigten Neuregelung könnte ein Vollstreckungsschuldner zudem durch selektiv gestellte Anträge auf Vollstreckungsschutz gemäß § 765a Abs. 4 ZPO und § 258 AO in der Fassung des Regierungsentwurfs letztlich bestimmen, ob die Finanzbehörden oder andere Gläubiger das Vollstreckungsverfahren fortführen können. Dies ist bei einer Rechtsmaterie, bei der es auf den schnellen Zugriff ankommt, nicht hinnehmbar.

10. **Zur Eingangsformel**

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz ist, sofern Artikel 9 nicht gestrichen wird, nach Artikel 108 Abs. 5 Satz 2 GG zustimmungsbedürftig, da in Artikel 9 auch das von den Landesfinanzbehörden anzuwendende (Vollstreckungs-)Verfahren geregelt wird.

Artikel 9 betrifft das Vollstreckungsverfahren der Finanzverwaltung nach der Abgabenordnung (AO). Die §§ 249 ff. AO regeln nach Maßgabe der §§ 1, 6 AO das Verwaltungsvollstreckungsverfahren der Bundes- und Landesfinanzbehörden. Durch die Änderung des § 258 AO wird bestimmt, dass die Vollstreckung von Verwaltungsakten im Sinne des § 249 AO durch die Finanzverwaltung in entsprechender Anwendung des § 765a ZPO (neu – vgl. Artikel 7 Nr. 1 des Entwurfs) längstens für die Dauer von drei Monaten einzustellen ist, wenn der Schuldner nachweist, dass ein ernsthafter außergerichtlicher Einigungsversuch unternommen wird und überwiegende Belange des Gläubigers einer Einstellung nicht entgegenstehen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (zu dem Gesetzentwurf allgemein)

In der allgemeinen Begründung des Regierungsentwurfs hat die Bundesregierung eingehend erläutert, welche Kosten durch die vorgeschlagene Stundungslösung voraussichtlich auf die Justizhaushalte der Länder zukommen werden. Die Bundesregierung kommt dabei zu dem Ergebnis, die Länder würden durch das neue Recht in Höhe von 51 Mio. DM belastet. Demgegenüber hat der Bundesrat seine Schätzung, die Mehrbelastungen für die Länderhaushalte würden mindestens 75 Mio. DM betragen, nicht näher belegt.

Ein ganz wesentliches Anliegen des Gesetzentwurfs ist es, die Kosten pro Insolvenzverfahren zu senken. Die größten Einsparmöglichkeiten bestehen bei den gerichtlichen Auslagen. Dabei wird das Einsparpotential so weit ausgeschöpft, wie dies ohne wesentliche Schmälerung von Rechten der Verfahrensbeteiligten möglich ist. Der Gesetzentwurf sieht deshalb im Bereich der Zustellungen und der öffentlichen Bekanntmachungen erhebliche Kostenreduzierungen vor. So eröffnet der Gesetzentwurf den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit, anstelle eines Printmediums eine Veröffentlichung im Internet anzuordnen. Allerdings muss derzeit noch im Interesse des Rechtsverkehrs für die Eröffnung und die Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens eine bundeseinheitliche Veröffentlichung über den Bundesanzeiger beibehalten werden. Eine Bekanntmachung dieser wichtigsten Beschlüsse im Verfahren nur noch über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem kann erst erwogen werden, wenn eine bundeseinheitliche Plattform für elektronische Veröffentlichungen besteht.

Im Übrigen wird zu den sonstigen Einsparvorschlägen des Gesetzentwurfs auf die allgemeine Begründung unter Nummer 6 verwiesen.

Zu Nummer 2 (zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 – neu – InsO])

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Änderung nicht für zweckmäßig.

Bereits zu § 76 Abs. 1 Satz 1 KO war unstreitig, dass die Bestimmung des für Veröffentlichungen zuständigen Blattes landesrechtlich von den einzelnen Landesjustizverwaltungen bestimmt wird. Auch nach Ausdehnung der Veröffentlichungsmöglichkeiten auf ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem ändert sich an dem Bestimmungsrecht der Landesjustizverwaltung nichts. Vielmehr wird dieses Bestimmungsrecht nun zweifach im Gesetzestext erwähnt. Die Einführung des vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Terminus „Bekanntmachungsorgan“ würde nach Auffassung der Bundesregierung nicht zur Klarstellung beitragen, sondern könnte vielmehr Anlass zu Zweifelsfragen geben.

Zu Nummer 3 (zu Artikel 1 Nr. 4 [§ 21 Abs. 1 Satz 2 InsO])

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte des Bundesrates im weiteren Verfahren nachgehen. Sie weist aber schon jetzt auf Folgendes hin:

Mit der Beschränkung der Rechtsmittel im Vergleich zur Konkursordnung durch § 6 InsO verfolgte der Gesetzgeber die Absicht, den zügigen Ablauf der Insolvenzverfahren zu fördern und gleichzeitig zu einer gewissen Justizentlastung beizutragen. Die Eröffnung neuer Rechtsmittel sollte nach Auffassung der Bundesregierung deshalb nur in zwingend gebotenen Fällen vorgesehen werden. Im Bereich der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen trifft dies jedoch nur für den Schuldner zu. Durch die Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots verbunden mit der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters wird er fast vollständig von der Herrschaft über sein Vermögen ausgeschlossen. Die Position absonderungsberechtigter Gläubiger, die an der Geltendmachung ihres Absonderungsrechts im Eröffnungsverfahren gehindert sind, kann hiermit nicht verglichen werden. Insofern kann auch eine Parallele zum eröffneten Verfahren gezogen werden, da die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen teilweise die Wirkungen des späteren Insolvenzverfahrens in das Eröffnungsverfahren vorverlagern. Nach § 34 Abs. 2 InsO steht jedoch nur dem Schuldner und nicht den Gläubigern die sofortige Beschwerde zu. Dies gilt im bestimmten Umfang auch für absonderungsberechtigte Gläubiger, die die durch die Verfahrenseröffnung bedingten Einschränkungen ihres Verwertungsrechts (vgl. § 166 InsO) hinnehmen müssen, ohne sich mit einem Rechtsmittel dagegen wehren zu können.

Zu Nummer 4 (zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a [§ 292 Abs. 1 Satz 2 InsO])

Die Bundesregierung schließt sich dem Vorschlag nicht an.

Gemäß den allgemeinen insolvenzrechtlichen Grundsätzen hat die Insolvenzmasse für die Verfahrenskosten aufzukommen. Die Kosten sind somit insbesondere von den ungesicherten Gläubigern zu tragen. Dies ist auch gerechtfertigt, da das Insolvenzverfahren vornehmlich ihren Interessen zu dienen bestimmt ist. Dieser Gedanke rechtfertigt jedoch lediglich eine Überbürdung der Kosten, die notwendig sind, um das Verfahren überhaupt abzuwickeln. Zu diesen Kosten gehören aber nicht die Gebühren, die entstehen, wenn dem Schuldner ein Rechtsanwalt beigeordnet wird. Die Beiordnung ist vielmehr Ausdruck einer besonderen staatlichen Fürsorge gegenüber dem rechtsunkundigen oder besonders unbeholfenen Schuldner. Es ist nicht gerechtfertigt, die ungesicherten Gläubiger zusätzlich auch mit diesen Kosten zu belasten.

Zu Nummer 5 (zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b [§ 292 Abs. 1 Satz 4 InsO])

Die Bundesregierung rät davon ab, dem Vorschlag zu folgen.

Der Vorschlag des Bundesrates würde während der Laufzeit der Abtretung zwei unterschiedliche Gruppen von Schuldnern schaffen: Solche, denen ein sog. „Motivationsrabatt“ im Sinne von § 292 Abs. 1 Satz 3 InsO zugebilligt wird, und andere, denen diese Rechtswohltat versagt bleibt, ohne dass sich die Differenzierung aus dem Zweck des erhöhten Selbstbehalts legitimieren ließe. Denn häufig wird ein solcher Anreiz gerade bei Schuldnern erforderlich sein, die sich seit Jahren mit dem pfändungsfreien Teil ihres Einkommens begnügen mussten oder von Sozialhilfe abhängig waren, um ihnen die Kraft zu geben, die ganzen sieben Jahre durchzustehen. Die Regelung des Gesetzentwurfs liegt somit auch im wohlverstandenen Interesse der Landeskasse, da sie geeignet ist, einen vorzeitigen Abbruch des Verfahrens und damit einen Totalverlust der gestundeten Gelder zu verhindern.

Zu Nummer 6 (zu Artikel 1 Nr. 21 [§ 304 Abs. 1 Satz 2 InsO])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 7 (zu Artikel 3 Nr. 2 [Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz])

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob im Vergleich zum geltenden Recht für eine Veröffentlichung auf justizeigenen Internetseiten ein höherer Aufwand erforderlich ist und wie dieser gegebenenfalls kostenrechtlich berücksichtigt werden kann. Bevor allerdings in eine solche Prüfung eingetreten werden kann, sind weitere Erhebungen erforderlich.

Zu Nummer 8 (zu Artikel 4 Nr. 3 [§ 132 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BRAGO])

Eine der wesentlichen Schwächen des Verbraucherinsolvenzverfahrens wird in den erheblichen Wartezeiten gesehen, die überschuldete Menschen in Kauf nehmen müssen, um von einer Schuldnerberatungsstelle Unterstützung bei ihrem außergerichtlichen Einigungsversuch mit den Gläubigern zu erhalten. Diese Wartezeiten können kurzfristig nur reduziert werden, indem zusätzlich geeignete Personen gewonnen werden, die den Schuldner sachkundig im vorgerichtlichen Teil des Verfahrens begleiten. Hierfür kommt in erster Linie die Anwaltschaft in Frage. Ein Rechtsanwalt kann sich jedoch in diesem Bereich nur engagieren, wenn seine Tätigkeit angemessen vergütet wird. Dies ist bei den gegenwärtigen Vergütungssätzen nicht der Fall. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene maßvolle Vergütungserhöhung wird in ersten Stellungnahmen in der Literatur bereits als deutlich zu gering kritisiert. Deshalb sollte zumindest die im Gesetzentwurf vorgesehene Gebührenerhöhung beibehalten werden.

Zu Nummer 9 (zu Artikel 7 [§ 765a ZPO] und 9 [§ 258 AO])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 10 (zur Eingangsformel)

Mit Streichung von Artikel 9 des Gesetzentwurfs entfällt die Notwendigkeit für die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333